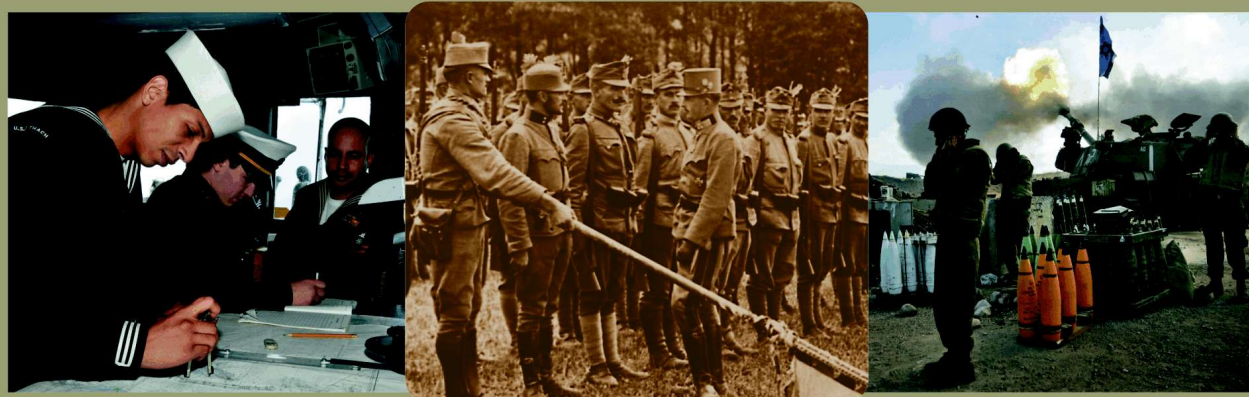


ÖMZ

ÖSTERREICHISCHE MILITÄRISCHE ZEITSCHRIFT

begründet
1808



Aus dem Inhalt

**Wulf Lapins,
Deutschland:**
ISAF zieht ab - der Krieg
in Afghanistan geht weiter

**Matthias Wolfram,
Deutschland:**
„Hybrid War“ oder
„Hype-Bred war“?

**Erich Frank/
Karl-Reinhart Trauner:**
Vom Eid zum Treuegelöbnis

Friedrich Schembor:
Die Bestimmung der altöster-
reichischen Kalibermaße

ÖMZ

ÖSTERREICHISCHE MILITÄRISCHE ZEITSCHRIFT

In dieser Onlineausgabe

Wulf Lapins

ISAF zieht ab - der Krieg in Afghanistan geht weiter

Matthias Wolfram

„Hybrid War“ oder „Hype-Bred war“?

Eine Bewertung des Konflikts zwischen Israel und der Hisbollah 2006

E. Frank/K.-R. Trauner

Vom Eid zum Treuegelöbnis

Eine juristisch, soziologische und ethische Betrachtung mit hoher Aktualität

Friedrich Wilhelm Schembor

Die Bestimmung der alt-österreichischen Kalibermaße

Zusätzlich in der Printausgabe

Anton Oschep

Zehn Jahre Freiwilligenstreitkräfte in Spanien (Teil 2)

Hans Krech

Sind wir in einer Falle von Al Qaida?

Die strategische Planung der ersten globalen nicht-staatlichen Terrororganisation

Wolfgang Braumandl-Dujardin

Analytical Transformation -

Integration und Kollaboration im Bereich der nachrichtendienstlichen Analyse

Dustin Dehez

Jenseits des iranischen Nuklear-programms - Ist der Iran auf dem Weg zum persischen Frühling?

sowie zahlreiche Berichte zur österreichischen und internationalen Verteidigungspolitik

ISAF zieht ab - der Krieg in Afghanistan geht weiter

Wulf Lapins

Nach jahrelanger weltweiter Fahndung wurde Osama bin Laden als „Terrorist Nr. 1“ und Pate des Al Qaida-Dschihadismus am 1. Mai diesen Jahres in seinem Versteck in Pakistan getötet.¹⁾ Die Al Qaida-Netzwerke wie auch weitere autonome unstrukturierte Terrorzellen werden aber auch ohne ihre Symbolfigur auf noch unabsehbare Zeit wie ein Krebsgeschwür weltweit Regierungen und Bürger mit Tod und Verletzungen in Angst und Schrecken versetzen.²⁾

Schnell raus aus Afghanistan?

Es kann deshalb nicht überraschen, dass nach der Erschießung von Bin Laden eine heftige Debatte um einen zeitlich vorgezogenen Abzug der ISAF-Kontingente kurz entbrannte - früher, als auf dem NATO-Gipfel in London am 20. November 2010 beschlossen wurde.³⁾ Der international renommierte Direktor der französischen Stiftung für strategische Forschung, Francois Heisbourg, erinnert an den Kontext: *„Der Ausgangspunkt für die Intervention in Afghanistan war Bin Laden. Mit seinem Tod wird es immer schwerer, diese Truppenpräsenz zu rechtfertigen, unabhängig von der Lage vor Ort.“*⁴⁾ Mit Sorge verfolgte insbesondere auch NATO-Generalsekretär Rasmussen alle aufkommenden schnellen Ausstiegsforderungen. Denn auch Parlamentarier in den USA, wie der Republikaner Barney Frank, plädierten nach dem Tod Bin Ladens für ein „mission accomplished“: *„Wir sind dorthin gegangen, um Osama Bin Laden zu schnappen. Nun haben wir ihn, daher denke ich, dass dies ein Argument ist.“*⁵⁾ Sein Parlamentskollege von den Demokraten, Jerrold Nadler, teilt seine Meinung: *„Wir haben das geschafft, was wir uns vor langer Zeit in Afghanistan vorgenommen hatten.“* Die USA sollten jetzt damit aufhören, *„unsere Truppen, unser Geld und unsere Leben zu verschwenden.“*⁶⁾ Zur Erinnerung: In seiner mit Standing Ovationen stürmisch gefeierten Rede am 20.9.2001 vor dem Kongress forderte Präsident George W. Bush die Taliban-Führung in Kabul kategorisch auf: *„Die Taliban müssen die Terroristen ausliefern oder ihr Schicksal teilen.“* Explizit nannte er hier Osama bin Laden. Ultimativ verlangte er: *„Entweder ihr seid für uns, oder ihr seid für den Terrorismus.“*⁷⁾

Die Taliban-Regierung lieferte bekanntlich keinen für die Attentate Verantwortlichen des 9/11 aus. Am 7. Oktober 2001 starteten die USA und Großbritannien daraufhin mit den ersten Luftschlägen auf mutmaßliche Stützpunkte von Taliban-Milizen und Al Qaida in Afghanistan. Der verhängnisvolle „War on Terror“ begann. Terroristische Gewalt und kriegsähnliche Kampfhandlungen finden in Afghanistan nun schon länger statt, als der Erste- und der Zweite Weltkrieg zeitlich zusammen dauerten. Und die

Aussicht auf Sieg und/oder Frieden ist düster. Mit dem „war on terror“ und einer Politik der zum Teil regelrechten Angstschürung vor weiteren Terrorattacken - Stichwort Freigabe/Lizenz von Folter - sowie „Kill-Teams“ im Rahmen der Counterinsurgency-Strategie kompromittierten die USA zudem westliche Grundwerte.

Die völkerrechtliche Grundlage des ISAF-Einsatzes ist jedoch keineswegs durch die Liquidierung von Bin Laden entfallen. Es sind in diesem Kontext auch nicht die vermuteten derzeit noch bis zu etwa 200 Al Qaida-„Kämpfer“ in Afghanistan mit ihren Terrorattacken, die alle bis heute fortgesetzt erteilten UNO-Mandate für ISAF weiter begründen. Die frühere Symbiose zwischen Al Qaida und dschihadistischen Taliban, verkörpert durch Osama bin Laden und Mullah Mohammed Omar, gibt es seit der Zerschlagung des „Islamischen Emirats Afghanistan“⁸⁾ durch die amerikanisch-britische Militärintervention als Reaktion auf 9/11 2001 in der vormaligen Art und Weise nicht mehr.

Es gibt *„keinen einzigen Fall, in dem ein afghanischer Talib sich an Terrorakten außerhalb Afghanistans beteiligt hätte. Es gibt keine Afghanen in der Al Qaida-Führung und keine Araber in der Kommandostruktur der afghanischen Taliban. In dschihadistischen Begriffen: Al Qaida konzentriert sich auf den ‚fernen Feind‘, die USA und ihre Verbündeten, auf dessen eigenem Territorium, während die Taliban den ‚nahen Feind‘ in ihrem eigenen Land bekämpfen! - die Kabuler Regierung und was sie als Okkupationstruppen betrachten.“*⁹⁾

Es ist somit vielmehr die kontinuierliche Einschätzung der Resolution 1386 von 2001, dass „die Situation in Afghanistan weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ darstellt. Eine solche internationale Friedens- und Sicherheitsbedrohung kann ihre Ursache in Flüchtlingsströmen über internationale Grenzen hinweg haben, wie der UNO-Sicherheitsrat dies in seiner Resolution 688 vom 5.4.1991 (Schutz der im nördlichen Irak verfolgten Kurden) feststellte oder wie in der Resolution 746 vom 17.3.1992 (Somalia) statuiert wurde, als „Ausmaß des durch den Konflikt verursachten menschlichen Leidens“. In der Resolution 1386 ist es die fehlende afghanische Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit,¹⁰⁾ die den Sicherheitsrat anhaltend zur berechtigten Sorge um Frieden und Sicherheit veranlasst.

Die derzeit gültige ISAF-Mandatierung, Resolution 1993, erteilte der Weltsicherheitsrat am 13. Oktober 2010 mit einer Gültigkeit bis Oktober 2011.

Afghanistan ist ein failing state und gefährdet damit die ohnehin fragile regionale Stabilität. Die Zusammen-

arbeit von verschiedenen Taliban-Gruppierungen aus Afghanistan mit jenen aus Pakistan bildet unzweifelhaft den Resonanzboden für die vom Weltsicherheitsrat festgestellte Sicherheitsgefährdung. „Seit ihrer Entstehung zu Beginn der 1990er-Jahre sind die Taliban ein Instrument der pakistanischen Armee und des ISI (...). Die pakistanische Armee will Afghanistan kontrollieren, um über die ihrer Ansicht nach notwendige ‚strategische Tiefe‘ zu verfügen, sollte es zu einer militärischen Konfrontation mit Indien kommen.“¹¹⁾ Es wäre jedoch ein Trugschluss, die Taliban lediglich als von Pakistan fremd gesteuerte Aufständische zu verstehen. „Die Aufstandsbewegung wird von drei Gruppierungen dominiert, die punktuell zusammenarbeiten und sich zumindest nominell mehrheitlich Mullah Omar unterstellt haben. Es handelt sich um die eigentlichen Taliban, das Haqqani-Netzwerk und die Hezb-e Islami.“¹²⁾

Verteidigung am Hindukusch?

Die „Sicherheit Deutschlands wird auch am Hindukusch verteidigt!“¹³⁾ Dieser sicherheitspolitische Merkspruch des damaligen deutschen Verteidigungsministers ist robust, einprägsam, aber auch strittig. Wurde oder ist gar immer noch die Sicherheit in Deutschland tatsächlich akut oder mittelbar durch die Lage in Afghanistan bedroht? Eine solche Bedrohungsfeststellung ist die Voraussetzung für die notwendige Verteidigungslage. Insbesondere gegenüber jenen europäischen und außereuropäischen Staaten, die in der „Koalition der Willigen“ am Krieg gegen den Irak teilnahmen, verkündete Osama bin Laden in einer Videobotschaft im Oktober 2003 drohend: „Wir behalten uns vor, zum gegebenen Zeitpunkt und Ort abzurechnen mit Großbritannien, Australien, Polen, Spanien, Japan und Italien.“¹⁴⁾ Deutschland, das nicht an diesem Einsatz teilnahm, führte er in seiner versuchten Terrorschüchterung auch nicht auf.

Die schweren Terrorattacken in Madrid (11.3./3.4.2004) und in London (7.7.2005) lobpreisten Bin Laden und die Nummer zwei in der Al Qaida-Hierarchie, Ayman al-Zawahiri, aus ihren Verstecken heraus als Schritte zum Fernziel der „großen Säuberung der islamischen Erde von Jerusalem bis Andalusien“. Diese Anschläge wie auch das in seiner menschenverachtenden und leidvollen Dimension vergleichbare Attentat in Istanbul (8.6.2010), wurden jedoch nicht vom Hindukusch aus gesteuert.

Seit einigen Jahren unterliegt nunmehr aber auch Deutschlands innere Sicherheit einer latenten Dauergefährdung durch Terrorismus. Die Inspirationsquelle ist nunmehr wie bei den Anschlägen in Spanien und Großbritannien die Orientierung auf eine religiös-fundamentalistische Interpretation des Islam. Davon zeugen die versuchten Terrorvorhaben auf Regionalzüge mit Kofferbomben (Köln 2006), geplant gegen US-Einrichtungen (Sauerlandgruppe 2007) und auf den öffentlichen Nahverkehr (Düsseldorf 2011). Die mutmaßlichen Tatverdächtigen sind zu einer sehr konservativen Islam-Denkschule konvertierte deutsche Staatsbürger oder bereits lange schon in Deutschland wohnhafte und zunehmend religiös-fanatisierte Ausländer. Hinzu kommt

bei allen eine Aufladung von Frust, Wut und Hass auf die westliche Lebensweise. Keiner von ihnen ist Afghane oder Taliban. Wir haben es jedoch mit einer Art Al Qaida-Franchising zu tun. „Auch nach dem Tod Osama bin Ladens existiert das Dschihadisten-Netzwerk Al Qaida in Deutschland weiter. Monat für Monat verlassen im Schnitt fünf Islamisten das Land, um in Ausbildungslagern den Terror zu lernen.“¹⁵⁾

Damit stellt sich tatsächlich eine Herausforderung - aber für die innere Sicherheit. Die ist in Deutschland jedoch Aufgabe von Polizei, Verfassungsschutz, Staatsanwaltschaft und Gerichten. Innere Sicherheit wird in Deutschland gewährleistet und nicht außerhalb Deutschlands militärisch verteidigt. Nur für den Fall des Staatsnotstands hat das Militär in Deutschland zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit eine gesetzlich klar beschriebene Hilfsfunktion.

Zudem: Das Bedrohungsniveau durch die aufständischen Taliban in Afghanistan ist durch ihre anhaltend steigende partisanenartige Kampfkraft heute um ein Vielfaches höher als 2002, als die vorgebliche Verteidigungsnötigkeit Deutschlands am Hindukusch postuliert wurde. Gleichwohl hat die Bundesregierung für 2014 den Abzugsbeginn der Bundeswehrkontingente festgelegt.

Strategiefehler in der Kriegführung

Am 26. September 2001 versicherte US-Verteidigungsminister Donald Rumsfeld, es werde beim „Kampf gegen den Terrorismus keinen Großangriff geben (...) Auch sei keine Invasion der US-Streitkräfte wie beim Angriff der Alliierten auf Frankreich 1944 (...) geplant. Überdies versprach (er), die Medien über den Kampf gegen Terrorismus nicht zu belügen. Allerdings könne er nicht versprechen, immer die ganze Wahrheit zu sagen, wenn dies den Einsatz gefährden könne“.¹⁶⁾ Zehn Tage später, am 7. Oktober, starteten amerikanische und britische Kampfjets ihre Luftschläge gegen vermutete Stützpunkte von Taliban-Milizen und Al Qaida. Drei Tage später war die Luftabwehr der Taliban umfassend zerschlagen. Rumsfeld erklärte daraufhin, die US-Luftwaffe könne künftig rund um die Uhr Angriffe gegen die Taliban in Afghanistan fliegen.¹⁷⁾ Die Präsenz von militärischen Spezialkräften in Afghanistan gab er bereits am 31. Oktober bekannt. Der erste massive Einsatz von Bodentruppen erfolgte am 26. November. Nota bene: Gemessen am Gesamtspektrum der militärischen Fähigkeiten der Weltmacht USA mag für Rumsfeld diese militärische Intervention tatsächlich kein „Großangriff“ gewesen sein - für Afghanistan hingegen stellte sich das anders dar.

Was als militärische Strafexpedition und Befreiung (Al Qaida und Taliban) begann, entwickelte sich Schritt für Schritt in einen Krieg ohne vorherige klare und der Öffentlichkeit kommunizierte Zielkriterien und ohne eine Exit-Strategie. Das Ziel, den Krieg gewinnen zu wollen, wurde hingegen wie ein Mantra rezitiert. Der Afghanistan-Einsatz dauert bereits länger als das nationale Kriegstrauma Vietnam. Für das Desaster am Hindukusch machen Präsident Obama und Verteidigungsminister Robert Gates (Republikaner - Ende 2006 von George W. Bush ins Amt berufen) unzweideutig Präsident Bush verantwortlich.

Obama: „Sechs Jahre lang sind Afghanistan die von Kabul verlangten Mittel verweigert worden, wegen des Kriegs im Irak.“¹⁸⁾ Gates: „Wir verfolgten eine Hinhaltenaktik; wir waren voll im Irak engagiert. Im ersten Monat im Amt, im Januar 2007, habe ich den Einsatz der 10. Gebirgsdivision verlängert; im Frühjahr 2007 habe ich eine weitere Brigade nach Afghanistan geschickt. Mehr hatten wir nicht; wir waren überlastet. Ich glaube, wir hatten keine umfassende Strategie in der Art, wie wir sie jetzt haben.“¹⁹⁾

Als am 25. Juni Präsident Barack Obama General David Petraeus als neuen Kommandeur von ISAF in Afghanistan vorstellte, übernahm dieser den Posten mit einer fatalen bisherigen Bilanz: „Mehr als 1.000 US-Soldaten sind bisher gefallen, die Kosten werden bald eine Billion Dollar erreichen, und die Taliban sind immer noch nicht besiegt. Im Gegenteil: Sie werden stärker.“²⁰⁾ Diese Lagebeurteilung gilt auch heute, Ende 2011 fort, mit nunmehr noch mehr Getöteten und noch höheren Ausgaben.

Der Einsatz von Bodentruppen ist immer mit dem Risiko von langen und verlustreichen Kampfhandlungen behaftet. Vietnam, Irak, Afghanistan bestätigen dies. Allein mit Luftschlägen wird hingegen auch keine Kriegführung erfolgreich sein. Diese erfordert nämlich beides: Luftwaffe und Infanterie. Die Frage lautet jedoch in diesem Kontext: Wie können Allianzen geschmiedet werden und wie sehen hierbei das Zusammenwirken und die Rollenverteilung aus? Im Krieg gegen die Serben in Bosnien reduzierte die NATO ihre Kampfeinsätze auf Luftbombardements. Im Auftrag des Pentagon bildete und rüstete eine amerikanische Militärberatungsfirma die kroatischen Streitkräfte so effektiv aus, dass diese mit erfolgreichen Gegenoffensiven große Teile von Bosnien-Herzegowina rückeroberten und damit nach dreieinhalb Jahren Krieg in Bosnien und Herzegowina auf Druck und Vermittlung der USA am 21.11.1995 in Dayton das Friedensabkommen zwischen Kroatien, Serbien und Bosnien-Herzegowina geschlossen werden konnte.

Auch im Kosovokrieg setzte das westliche Bündnis keine Bodentruppen ein und begrenzte seine militärische Rolle auf Luftschläge. Die infanteristischen Gefechte führte die Kosovo-Befreiungsarmee UCK durch. So „hätte die amerikanische Strategie auf dem Balkan auch am Hindukusch und am Golf zum Erfolg führen können: Zu Beginn des ‚Krieges gegen den Terror‘ beschränkten die USA ihre Operationen gegen die Taliban und Al Qaida auf den Einsatz von Air Force und Spezialeinheiten (...). Den Krieg am Boden führte die Nordallianz in Afghanistan. Es waren ihre Truppen, die in Kabul einmarschierten. Erst danach begann die Stationierung von größeren Verbänden westlicher Infanterie - rückblickend ein schwerer Fehler. Das ursprüngliche Ziel nach dem 11. September 2001, Afghanistan den islamistischen Terrorgruppen als Rückzugsraum zu nehmen, war bereits erreicht worden. Die Nordallianz und weitere verbündete Afghanen hätten einen Staat aufbauen können, der zwar nicht einer mustergültigen Demokratie geglichen, aber zumindest keine Bedrohung für den Westen dargestellt hätte.“²¹⁾

„Jahrelang unterstützte Pakistans Militärregime die Taliban im Kampf gegen die Opposition im Norden Afghanistans. Nur sehr zögerlich akzeptierte Musharraf daher

eine Beteiligung der Nordallianz bei der Gestaltung der politischen Zukunft des Landes.“²²⁾ Demgegenüber waren die Mudschaheddin der Nordallianz jahrelang von den USA finanziell und militärtechnisch für die Bekämpfung der Taliban unterstützt worden. Doch ihr im afghanischen Bürgerkrieg nach 1992 etabliertes Regime von Gewalt, Korruption und Ungerechtigkeit hatte bekanntlich den Aufstieg der Taliban, insbesondere durch ihren Rückhalt bei den paschtunischen Afghanen, erst ermöglicht.

Bei ihrem militärischen Einsatz in Libyen setzten die USA jetzt auch nur ihre Air Force ein und ließen sich wohlweislich erst gar nicht auf das Risiko von Bodenkämpfen ein. Dies ist wahrscheinlich die historische militärische Lehre aus den bisherigen verlustreichen infanteristischen Einsätzen. Zugleich ist es aber nur die Betrachtung und Verkürzung auf den militärischen Aspekt von Taktik und Strategie. Wenn hingegen jedoch die Kriegführung auf das strategische Ziel der politischen Neuordnung und -gestaltung im Interventionsland orientiert ist, muss das Territorium zwangsläufig besetzt werden (Bodentruppen), falls es im „Feindesland“ keine Kombattanten gibt.

Der militärische Einsatz zur Bekämpfung von Al Qaida war notwendig und richtig. Der daraus sich entwickelnde Afghanistankrieg ist aber durch seine gehandhabte Führung des Krieges falsch geworden. Der Krieg wurde von der Politik nicht ständig hinreichend als Ultima ratio geführt und überprüft, sodass er immer mehr zur Ultima irratio depravierte.

Geoökonomie und Geopolitik

Die geopolitischen Planungen der Neuordnung des Nahen Ostens sowie der Regionen Kaukasus und Zentralasien und der Kampf gegen den internationalen Terrorismus hängen zusammen mit der geoökonomischen Strategiekonzeption der Ressourcen-Exploration (Öl/Gas) und der Sicherung der Transferstabilität (Pipelines/Verkehrswege) für den enormen Energieverbrauch der USA.

„In diesem Kontext müssen auch die Antiterroroperationen gegen Afghanistan und Irak betrachtet werden. Die Herrschaft der Taliban und die Terrorbanden bin Ladens, die in Afghanistan Unterschlupf gefunden hatten, waren ohne Zweifel die Hauptgründe für die US-Militäroperation Ende 2001. Auch die im Rahmen einer politischen Neuordnung des zentralasiatischen Raumes diskutierten Pipelineprojekte waren nicht zu unterschätzende Beweggründe für ein militärisches Eingreifen. Die USA favorisierten eine zentralasiatische Gaspipeline mit einer jährlichen Durchleitungskapazität von 30 Mrd. m³ vom turkmenischen Daulatabad über Afghanistan nach Pakistan und vielleicht nach Indien. Eine weitere zentralasiatische Ölpipeline mit einer Durchleitungskapazität von 50 Millionen Tonnen pro Jahr soll von Kasachstan über Turkmenistan nach Afghanistan zur pakistanischen Hafenstadt Gwadar am Arabischen Meer verlaufen. Es war kein Zufall, dass Hamid Karsai fünf Monate nach seiner Ernennung zum Vorsitzenden der afghanischen Übergangsregierung ein Abkommen mit Turkmenistan und Pakistan unterzeichnete und damit das Vorhaben des Erdöl-Transportkorridors wiederbelebte. Bereits vor den Terroranschlägen auf die US-Botschaften in Nairobi und Daressalam im Sommer

1998 hatte sich Karsai im Auftrag des US-amerikanischen Erdölkonzerns Unocol für den Bau einer Gaspipeline durch Afghanistan eingesetzt. “²³⁾

Durch den 9/11 und die Sorge der jungen, autoritären, instabilen zentralasiatischen Länder vor einem Einsickern extremistisch-religiöser Strömungen und ihrer Gefolgsleute konnten die USA in Manas/Kirgisistan einen Luftumschlagplatz aufbauen. Seit 2002 steuert die Bundeswehr den Lufttransport ihrer Soldaten zu den Stützpunkten im Norden von Afghanistan vom usbekischen Standort Termez. In erheblich zunehmendem Maße nutzen ihn auch die USA, die von hier aus bis etwa Mitte 2012 75% ihres Nachschubs abfertigen wollen. Unterstützung leistet auch Kasachstan mit gewährten Überflugrechten, und der Flughafen in der tadschikischen Hauptstadt Duschanbe ist ein Luftdrehkreuz für das französische Kontingent von ISAF. *„Ein Blick auf die Landkarte gibt hier Aufschluss. Die zentrale Lage Afghanistans springt förmlich ins Auge. Die langen direkten Grenzen zum Iran und zu Pakistan und zu drei zentralasiatischen GUS-Republiken (Usbekistan, Turkmenistan, Tadschikistan, W.L) sind von enormer geopolitischer Bedeutung. Afghanistan wird den US-Truppen fortan als unsinkbarer Flugzeugträger dienen.“²⁴⁾*

Abzug oder klandestine langfristige militärische Präsenz?

Auf der 47. Internationalen Sicherheitskonferenz in München im Februar d.J. proklamierte der afghanische Präsident Hamid Karsai, dass seine Regierung bis Ende 2014 die vollständige Sicherheitsverantwortung in Afghanistan übernehmen wolle. Ein Meilenstein auf diesem ambitionierten Weg soll der Aufwuchs der afghanischen Sicherheitskräfte auf 352.000 bis Ende 2014 sein. Ob diese Größenordnung jedoch erreicht wird, ist sehr fraglich. Denn Desertionen, Tod und Verletzungen sind an der Tagesordnung und stauen den notwendigen Personalaufwuchs. Überdies sagt die Stärkezahl überhaupt nichts über den militärischen Ausbildungsstand und die Bewaffnungsqualität aus. Des Weiteren: Übernahme der afghanischen Sicherheitsverantwortung bedeutet im Umkehrschluss jedoch nicht Abzug der NATO aus Afghanistan. Ganz im Gegenteil. NATO-Generalsekretär Anders Fogh Rasmussen verklausulierte noch diplomatisch die geplante über 2014 hinausgehende (langfristige) Militärstationierung in Afghanistan. *„Die NATO und ihre Partner werden weiterhin dafür sorgen, dass Afghanistan nie mehr ein Rückzugsort für Extremismus wird.“²⁵⁾*

Demgegenüber erklärte der NATO-Sonderbeauftragte für Kaukasus und Zentralasien, James Appathurai, in einem Interview mit der „Deutschen Welle“ zwei Wochen später ganz offen und unverblümt: *„Nicht nur in der Region selbst, sondern auch unter den Allianzmitgliedern herrscht jetzt eine falsche Vorstellung vor, dass die NATO Afghanistan zum 1. Januar 2015 verlässt. ... Das stimmt zu 100 Prozent nicht. Wir werden so lange im Land bleiben, bis die Afghanen in der Lage sind, ihre Sicherheit selbst zu gewährleisten.“²⁶⁾*

Während solche Beistandsbekenntnisse sicherlich in den Regierungszentralen im Iran, in Pakistan, der VR China und in Russland zu „zusammengepressten Lippen“ führen,

werden hingegen, um im Bild zu bleiben, die Machthaber in den fünf zentralasiatischen Ländern die „Münder eher zum Pfeifen“ spitzen. Denn ein Abzug der US-Streitkräfte aus Afghanistan würde die Rolle Irans in der Region stärken. Seine Regime-Elitetruppen, die Revolutionsgarden, sollen mit ihrer fortgesetzten Ausbildung und neuen Waffenlieferungen an die Aufständischen im Irak und in Afghanistan weiterhin massiv das Ziel verfolgen, damit den totalen Rückzug der US-Militärs aus Afghanistan zu forcieren.²⁷⁾

Pakistans Führung oszilliert in ihrem Verhältnis zu den USA schon seit Längerem zwischen sicherheitspolitischem Einklang und Distanz. Nun sind jedoch die seit längerem schon angespannten Beziehungen auf einem Tiefpunkt angelangt. Verantwortlich sind hierfür die seit 2008 ständigen Angriffe von US-Kampfdrohnen auf vermutete oder tatsächlich identifizierte Taliban-Stützpunkte in Pakistan, die oft auch zivile Opfer fordern. Hinzu kommen der massive amerikanische Vorwurf an Islamabad, dass sich der weltweit meistgesuchte Terrorist, Bin Laden, in Hauptstadtnähe jahrelang verstecken konnte, sowie generell Vorhaltungen und Beichtigungen, der pakistanische Geheimdienst ISI unterstütze die aufständischen Taliban, um sich durch die Instabilität Afghanistans dort den eigenen politischen Einfluss weiterhin zu sichern. Der aus Sicht der USA tragische und irrtümliche, nach Auffassung Pakistans aber vorsätzliche und willkürliche US-Luftangriff auf zwei pakistanische Grenzposten am 26. 11. im Grenzgebiet zu Afghanistan, bei dem 24 pakistanische Soldaten getötet wurden, ist nun der berühmte Tropfen, der das Fass des pakistanisch-amerikanischen Zerwürfnisses zum Überlaufen brachte. Konsequenter blieb Islamabad der Bonner Afghanistan-Konferenz am 5.12. fern und trug damit zur zusätzlichen Unsicherheit bei den Beratungen über die Zukunft Afghanistans nach dem Abzug von ISAF 2014 bei. Der Kongress in Washington beabsichtigt, Hilfsgelder von 700 Mio. USD für den pakistanischen Antiterror-Kampf zu stornieren und in Zukunft stärker mit Auflagen zu konditionieren. Seit 2001 erhielt der schwierige Partner beachtliche 10 Mrd. USD weitgehend als Militärhilfe.²⁸⁾

In seiner Ansprache als neuer US-Botschafter in Kabul verneinte Ryan C. Crocker zwar ein Interesse seines Landes, Afghanistan als Plattform für die Einflussicherung in den benachbarten Ländern zu benutzen,²⁹⁾ aber ungesagt blieb von ihm, dass die USA und Afghanistan in der Erarbeitung eines robusten Truppenstationierungsvertrages für US-Militärausbilder, Spezialkräfte und luftgestützte Einheiten nach 2014 bereits weit fortgeschritten sind.³⁰⁾ Es wird hierzu sogar über ein „New Great Game“ in der kaspischen Region spekuliert,³¹⁾ das damit einen geographisch viel größeren Raum umfasst, als das historische „Great Game“ zwischen Großbritannien und Russland um Britisch-Indien. Die Taliban lehnen strikt einen weiteren Verbleib von US-Militärs ab und verweigern unter dieser Voraussetzung ihre Beteiligung an effektiven Friedensverhandlungen. Ob genau dies nun auch im Kalkül der USA liegt, ist unter politischen Beobachtern umstritten.

Die NATO hat sich mit Rücksicht auf die hohe Ablehnung des Kriegseinsatzes in Afghanistan in ihren Bevölkerungen für das Abzugsdatum Ende 2014 ausgesprochen. Die beabsichtigte fortgesetzte Stationierung

von militärischen Einheiten wird darum in erheblich reduzierter Stärke stattfinden, und auch nur noch wenige Staaten werden sich daran beteiligen. Und insbesondere aus den erwähnten innenpolitischen Gründen wird diese Präsenz sicherlich auch neu definiert werden müssen. „Ende 2014 wird es in Afghanistan keine internationalen Kampftruppen der ISAF mehr geben. Und damit auch keine Kampftruppen der Bundeswehr mehr.“³²⁾ Gut möglich, dass in Deutschland wieder auf die ursprüngliche Einsatzbegründung rekurriert wird: Entsendung von Unterstützungsverbänden zur Stabilisierung. Das klingt dann wieder wie zu Beginn des Afghanistan-Einsatzes (2002 folgende) viel angenehmer nach Hilfe und „bewaffnetem Technischen Hilfswerk“.

Für die Länder Zentralasiens ist der Verbleib von NATO-Verbänden immerhin suboptimal. Sie werden es bestimmt verstehen, aus der Not eine Tugend zu machen, denn: „Ohne Stabilität in Afghanistan wird die Stabilität der angrenzenden zentralasiatischen Staaten immer bedroht sein, ein stabiles Zentralasien ist aber andererseits eine wichtige Voraussetzung für dauerhafte Stabilität in Afghanistan.“³³⁾ Solange sich Truppen des Westens in Afghanistan in welchen Rollenfunktionen auch immer befinden, werden nämlich die zentralasiatischen Regierungen für infrastrukturelle-logistische Beistandsgewährung benötigt. Das bringt Geld, und v.a. werden ihre autoritären Regime nicht politisch in Frage gestellt. Usbekistan versucht sich seit 2008 und jüngst erneut im Rahmen der Reise von Staatspräsident Islam Karimow nach Brüssel am 24.1. 2011 sogar mit einem eigenen Vorschlag zur Konfliktlösung international in Szene zu setzen, um an einer möglichen Nachkriegsordnung mitwirken zu können. So sollen die sechs Nachbarstaaten von Afghanistan - VR China, Iran, Pakistan, Usbekistan, Tadschikistan, Turkmenistan - sowie Russland, die USA und die NATO eine so genannte 6+3-Gruppe für die Stabilisierung und den Wiederaufbau von Afghanistan konstituieren. In seiner Empfehlung ist gleichwohl Afghanistan, über das verhandelt werden soll, gar nicht teilnehmend berücksichtigt. Und damit ist der Vorschlag politisch völlig unreal.

Friedensfähigkeit der Taliban?

Nach langer Zeit von Abrede und Denkverbot wider besseres Wissen (können) ist mittlerweile unumstritten: Militärisch ist der Krieg mit den von den NATO-Ländern zur Verfügung gestellten Kräften nicht zu gewinnen. Aber auch die heterogene Aufstandsbewegung ist nicht in der Lage zu obsiegen. Jeder militärisch ausgetragene Konflikt kann dauerhaft letztlich nur politisch geregelt werden. Seit Herbst 2010 fanden in Katar und in Berlin unter Vermittlung des Sonderbeauftragten der deutschen Bundesregierung für Afghanistan und Pakistan, Michael Steiner, geheime Kontaktgespräche zwischen Vertretern der CIA und des US-Außenministeriums und Abgesandten von Mullah Omar statt. Der afghanische Präsident Karzai bestätigte auf einer internationalen Pressekonferenz am 18. Juni in Kabul erstmals diese Friedensgespräche, „einen Tag nach dem Entschluss des Weltsicherheitsrats, die Taliban zukünftig nicht mehr auf einer gemeinsamen Sanktionsliste mit der Terrororganisation Al Qaida zu führen.“³⁴⁾

Diese Geheimdiplomatie erinnert an die vertraulichen Friedensgespräche im Oktober 1972 in Paris über einen Friedensplan für Vietnam. Allerdings saßen sich damals mit Henry Kissinger als US-Sicherheitsberater und dem nordvietnamesischen Politbüromitglied Le Duc Tho politische Schwergewichte gegenüber. Ähnlich ist auch die Choreographie. Während der Wiederaufnahme der offiziellen Verhandlungen zwischen beiden Politikern Anfang Dezember 1972 befahl Präsident Richard Nixon schwerste Bombenangriffe gegen Hanoi und Haiphong. Auch Präsident Obama und Mullah Omar ließen geheime Gespräche führen, wie auch gleichzeitig weiter kämpfen.

Die wichtige Frage, wen die Taliban politisch und gesellschaftlich repräsentieren und ganz zentral, ob sie überhaupt verlässliche Verhandlungspartner sind, wurde durch die Ermordung des Vorsitzenden des Hohen Friedensrates Afghanistans, Burhanuddin Rabbani, am 20.9. in seinem Haus in Kabul durch zwei angebliche Abgesandte der Quetta Schura von Mullah Omar, brutal beantwortet. Es steht aber noch nicht eindeutig fest, wer genau hochrangig diese Verschwörung verantwortet. Die Gespräche mit den Taliban sind bis auf Weiteres gescheitert. Die Versöhnungsgespräche sind jetzt auf Eis gelegt.

Das Konzept eines „roll back“ der Taliban ist nicht mehr im strategischen sicherheitspolitischen Denken der USA der bestimmende Imperativ. Verbleiben die Konzepte „Eindämmung“ und „Einbindung“. So plädiert zum Beispiel Robert Blackwill, unter Condoleezza Rice ihr stellvertretender Sicherheitsberater und immer noch einflussreicher sicherheitspolitischer „Senior Expert“, für die Übergabe von traditionellen paschtunischen Siedlungsräumen im Osten und Süden von Afghanistan an die Taliban bei Abschwörung einer erneuten Kooperation mit Al Qaida. Versuche jedoch, aus ihrem Raum heraus zu expandieren, würden jene weiter in Afghanistan stationierten US-Spezialverbände jeweils militärisch zurückschlagen.³⁵⁾ Das bedeutet Eindämmung.

Finanziert von der Armee und der UNESCO konnten in Pakistan bis Frühjahr 2011 etwa 1.000 „Taliban light“ aus Gefangenenlagern, d.h. noch ohne religiös-fundamentalistische Ausprägung und begangene Terroranschläge, „entradikalisiert“ werden.³⁶⁾ Deutschland unterstützt in Afghanistan mit 50 Mio. EUR auch solche Reintegrations-Aussteigerprogramme. Stand Ende 2011: 2.700 umerzogene aufständische Kämpfer.³⁷⁾ Doch wer kann die Nachhaltigkeit überprüfen? Sind die afghanischen Taliban „national-religiöse“ Aufständische und in ihrer politischen Zielsetzung mit der Nationalen Befreiungsfront Südvietnams/NFB hinlänglich vergleichbar? Zentrales Ziel der Vietkong war im Vietnamkrieg die Befreiung ihres Landes von den amerikanischen Invasoren. Ihnen wurden zwar stets von den USA propagandistisch internationalistische Ziele unterstellt (Dominotheorie), was sich jedoch nach ihrem Sieg als falsch herausstellte.

Zwei Aussagen der Taliban scheinen eine gewisse Ähnlichkeit mit den damaligen Vietkong zumindest anzudeuten: Im Herbst 2009 hieß es: „Wir hatten niemals eine Agenda, anderen Ländern, einschließlich Europas, zu schaden, noch haben wir heute solch eine Agenda.“ In einem offenen Brief an den Gipfel der Shanghai Co-

operation Organisation im vergangenen Jahr (2009, W.L.) sprachen sie sich für „gute und positive Beziehungen mit allen Nachbarn auf der Basis gegenseitigen Respekts“ und für „konstruktive Interaktion (...) für eine permanente Stabilität und ökonomische Entwicklung in der Region“ aus.³⁸⁾ Handelt es sich hierbei um empirisch evidente oder lediglich nur anekdotisch evidente Aussagen? Mit anderen Worten: Wird damit ein generalisierendes und damit belastbares Bekenntnis abgegeben oder lediglich eine zwar reflektierte, aber doch auch nur singuläre Mitteilung?

Die ab 2014 verbleibenden hauptsächlichen US-Einheiten von vermutlich um die 20.000 werden ausrüstungs- und stärkegemäß sowie in ihrer Dislozierung (über diesen Komplex wird mit der Regierung Karsai noch verhandelt) jedoch die Anschlagstaktik und Kampfstrategie der Taliban aller Voraussicht nach nicht erfolgreich militärisch einhegen können.

Zur historischen Erinnerung: Der Krieg zwischen dem Vietkong und den südvietnamesischen Regierungstruppen ging trotz des Waffenstillstandsabkommens zwischen den USA, Südvietnam, Nordvietnam und der Provisorischen Revolutionsregierung (Vietkong) vom 28.1.1973 weiter. Auch der Nationale Versöhnungsrat, der Neuwahlen vorbereiten sollte, scheiterte. Am 30.4.1975 kapitulierte die Regierung von Südvietnam gegenüber der NFB/Vietkong, nachdem ihre Truppen am selben Tag Saigon eingenommen hatten. Militärisch und politisch wurden damals die Vietkong massiv von Nordvietnam unterstützt. Eine analoge Rolle spielt Pakistan heute gegenüber den Taliban in Afghanistan. Aus ihrer Bedrohungsobsession gegenüber Indien streben die Sicherheitskonservativen in Islamabad die Beherrschung der strategischen Tiefe in Afghanistan an. Eine tatsächliche Roadmap zum Frieden ist deshalb nicht zu erwarten.

Russlands Interesse

Für den russischen Botschafter bei der NATO, Dimitri Rogosin, gefährdet gar der Abzug der NATO-Verbände die gesamte zentralasiatische Region. „Wenn die Allianz weg ist, werden die Extremisten - die so genannten ‚Dogs of War‘ - dann das Interesse an Afghanistan verlieren und ihre Aktivitäten höchstwahrscheinlich auf die ganze zentralasiatische Region ausstrecken. Das ist ein großes Problem für uns.“³⁹⁾ In Anbetracht dieser düsteren sicherheitspolitischen Aussicht hofft er auf einen verlängerten militärischen Verbleib der USA in Afghanistan - und sei dieser auch nur in verringerter Größenordnung möglich. Hauptsache: fortgesetzte militärische Präsenz. In das gleiche Horn stoßen auch weitere russische politische Schwergewichte. So warnt der stellvertretende russische UNO-Botschafter Alexander Pankin: „Sie (die internationalen Truppen) dürfen nicht Afghanistan verlassen, ohne die terroristische Aktivität unterdrückt und ohne eine wirksame afghanische Armee und Polizei aufgebaut zu haben.“⁴⁰⁾ Und der Sondergesandte für Afghanistan und vormaliger Botschafter in Kabul, Zamir Kabolow, ist ein Intimkenner und postuliert darum kategorisch: „Es ist zu früh für einen NATO-Abzug aus Afghanistan.“⁴¹⁾

Eine Dauerstationierung von Soldaten der westlichen Allianz ist aber wiederum auch nicht erwünscht. Ganz in

diesem Sinne erklärte Präsident Dmitri Medwedew auf dem russisch-tadschikisch-afghanisch-pakistanischen Gipfeltreffen in Duschanbe am 2.9.: „Die Verantwortung darüber, was in der Region vor sich geht, tragen letztendlich unsere Länder - Russland, Tadschikistan, Pakistan und Afghanistan (...) Die Partner, die heute bei der Lösung der verschiedensten Aufgaben in der Region mithelfen, sind natürlich sehr wichtig, von ihnen hängt heute vieles ab (...) Das sind jedoch Mächte von außerhalb der Region.“⁴²⁾

Das eigentliche - unausgesprochene - sorgenvolle russische sicherheitspolitische Interesse konzentriert sich jedoch viel stärker darauf, die Abwanderung der „Dogs of War“ in den islamisch geprägten russischen Nordkaukasus zu verhindern und sie durch die weitere Bekämpfung der Allianz in Afghanistan dort länger zu binden und auch stärker dezimieren zu lassen. Nicht minder entsetzt und nervös ist Moskau über die wachsende eigene Sicherheitsgefährdung durch den Drogenhandel. Entsprechend hieß es auf dem Gipfel: „Die russische Position ist, dass die von Afghanistan ausgehende Drogengefahr insgesamt zu bekämpfen ist, also von der illegalen Herstellung bis zur Verbreitung von Drogen, einschließlich der Vernichtung der mit drogenhaltigen Pflanzen ausgesäten Flächen und der Verschärfung der Kontrolle über die Einfuhr von Ausgangsstoffen zur Herstellung von Drogen nach Afghanistan aus dem Ausland.“⁴³⁾ Erneut kritisiert damit Moskau diplomatisch verbrämt das aus seiner Sicht zu geringe Engagement der NATO gegen die afghanische Drogenökonomie.

90% der weltweiten Opiumproduktion stammen aus Afghanistan. Die Herstellung ist 2011 alarmierend sogar noch um 61% gegenüber dem vergangenen Jahr gestiegen mit einem Ertragswert (der Endverkaufswert ist aber um ein Vielfaches höher) von etwas über 1 Mrd. EUR, was etwa 9% des afghanischen BIP entspricht.⁴⁴⁾

In diesem Kontext ist auch das nachhaltige, in Tadschikistan hingegen auf Ablehnung stoßende Bestreben Russlands zu werten, mit eigenen Soldaten, wie bis 2005 schon einmal, erneut die tadschikisch-afghanische Grenze gegen Drogenschmuggel und einsickernde islamistische Kämpfer zu sichern.

Quo vadis - kranker Mann am Hindukusch?

Die Frage lautet nicht, wann, sondern ob der „kranke Mann am Hindukusch“ wieder gesunden kann. Wer würde es wagen, hierauf eine belastbare Antwort zu geben? Schachspielen kann man nur zu zweit. In Afghanistan versuchen jedoch nicht allein die USA/Verbündete und die Taliban einander schachmatt zu setzen. Der Kampf in und um Afghanistan ähnelt vielmehr einer Pokerrunde um den künftigen politischen Gestaltungseinfluss im Land und damit auch in der Großregion Zentralasien-Pakistan-Kaspi-Raum. Die robusten geopolitischen Spieler sind bekannt: USA, Russland, Pakistan, Iran - mit am Tisch sitzen aber auch die eher stillen geoökonomischen Spieler: VR China sowie Indien. Doch ihre wie auch afghanische Blühträume über die Ausbeutung der als sehr bedeutsam eingeschätzten afghanischen Bodenschätze und damit

Schaffung von vielen Arbeitsplätzen und Ankurbelung der Wirtschaft sind angesichts der hohen Korruption, der widrigen Vor-Ort-Bedingungen und der erheblichen Investitionssummen längst geplatzt.⁴⁵⁾

Nach dem Abzug von ISAF 2014 wird der Krieg für das Land beendet sein. Das Töten und Sterben wird jedoch wahrscheinlich weitergehen durch den Krieg im Land am Hindukusch. Denn vieles spricht dafür, dass Afghanistan nach 2014 in einen Bürgerkrieg - déjà-vu der 1990er-Jahre - versinkt. Nach Angaben des ehemaligen afghanischen Innenministers Haneef Atmar haben von geschätzten „30.000 Aufständischen bislang nur acht Prozent dem Kampf abgeschworen, allerdings seien ,99 Prozent von ihnen nicht aus dem Süden‘ des Landes, wo es besonders häufig zu gewaltsamen Auseinandersetzungen kommt.“⁴⁶⁾

Erhebliche kriminelle Gewalt geht überdies auch von den privaten Milizen aus, die im Auftrag der US-Armee Dörfer und Infrastruktur vor den Taliban schützen sollen, selber aber „morden, vergewaltigen, plündern“.⁴⁷⁾

Doch zwangsläufig laufen politische Prozesse nie ab. Es gibt Wege aus der Gefahr, doch diese sind sehr mühsam und erfordern viel Geduld sowie Kompromissfähigkeit. Aber beide Tugenden werden im Land und bei benötigten Außenakteuren als Schwäche diffamiert. Es gibt hierzu keine gereifte Kultur. Aus stabilitätspolitischer Sicht ist es nämlich notwendig, Afghanistan unter Berücksichtigung der schwerpunktmäßigen Siedlungsräume seiner ethnischen Volksgruppen politisch zu föderalisieren. In der multiethnischen, hochkomplexen afghanischen „Gesellschaft“ ringen ständig in einem kaum zu durchschauenden Dickicht von wechselndem Mit- und Gegeneinander politische/ökonomische Größen, Clanpotentaten und Warlords um Macht und Einfluss.

Ohne Mullah Omar als befehlenden und spirituellen „Emir“ der Taliban am Verhandlungstisch wird es keinen Frieden geben. Doch will er tatsächlich Versöhnung und Frieden? Wie langfristig belastbar oder doch nur taktisch und zu welchen Konditionen werden er und die Quetta Schura zur Anerkennung der afghanischen Verfassung und insbesondere zum Verzicht auf Gewalt stehen? Gesellschaftlicher Pluralismus oder erneute brachiale Durchsetzung radikalmissionarisch-religiöser Gesellschaftspolitik im Rahmen eines „Islamischen Emirats Afghanistan“ wie weiland 1996? Das ist nur eine von mehreren Luntten für potenziellen Bürgerkrieg.

Wie kann Pakistan mit seinen sehr verschiedenen Sicherheitsmachtgruppen zu einer konstruktiven koexistenziellen gutnachbarschaftlichen Politik mit Afghanistan bewegt werden? Saudi-Arabiens Bereitschaft müsste dafür gewonnen werden, seinen religiösen Einfluss als Instrument zur politischen Mäßigung der Quetta Schura einzusetzen. Jeden politischen Zugewinn von Riad wird allerdings Teheran zu konterkarieren versuchen. Wer kann zudem den Iran überhaupt bremsen, Afghanistan nicht als Nebenkriegsschauplatz im Sinne des Wortes gegen die USA zu instrumentalisieren?

Afghanistan wird ohne Unterstützung und Hilfen von außen ein „failed state“. Es benötigt Finanzhilfen für den dringenden wirtschaftlichen Aufbau und Garantien für

seine Sicherheit. „97 Prozent des offiziellen afghanischen Bruttoinlandsprodukts speisen sich aus internationaler Hilfe. Wenn diese Geldquelle versiegt, werden unzählige Jobs verschwinden. Jobs, die vor allen Dingen für junge ausgebildete Afghanen eine Lebensgrundlage bilden. 70 Prozent der 30 Millionen Afghanen sind unter 25 Jahren. Im vergangenen Jahr bewarben sich 140.000 Studenten um gerade einmal 18.000 Studienplätze. Diejenigen, die ein Studium abgeschlossen haben, stehen schon heute oft genug auf der Straße - in einem Land, dessen Arbeitslosigkeit bei 40 Prozent liegt.“⁴⁸⁾

Die internationale Gemeinschaft erkennt das sich hier aufstauende Frustrationspotenzial als potenzielles Rekrutierungsreservoir der Aufständischen. Auf der internationalen Afghanistan-Konferenz auf dem Bonner Petersberg am 5.12. vereinbarten 85 Staaten darum auch für das Land am Hindukusch bis 2024 eine „Dekade der Transformation“ und versprachen Gelder für die notwendige Finanzierung von Verwaltungs- und Sicherheitsstrukturen. Allein für ihre Polizei und Militärs errechnet die afghanische Regierung einen jährlichen Bedarf von 7,5 Mrd. USD. Im nächsten Jahr soll in Tokio eine Geberkonferenz stattfinden. Dann wird wie auf dem Basar gehandelt und im Casino gepokert werden. Die Taliban werden aber wie auf dem Petersberg auch in Japan nicht mit am Verteilungstisch sitzen.

Der Westen steht noch jahrelang unter dem Druck der tickenden Uhr knapper Haushaltsmittel. Mullah Omar und seine Taliban, Gulbuddin Hekmatyar und das Haqqani-Netzwerk hingegen verfügen über die Zeit. ■

ANMERKUNGEN:

- 1) Zum gut recherchierten Hintergrund der 18 Jahre dauernden weltweiten Jagd auf ihn, die mit seiner Erschießung am 1. Mai 2011 durch ein Spezialkommando der U.S. Navy Seals im pakistanischen Abbottabad endete: „Ende eines Massenmörders“. In: Der Spiegel 19/2011, S.76-91.
- 2) Interview mit dem BND-Präsidenten Ernst Uhlrau, ebenda, S.30. Sechs Wochen nach dem Tod von Bin Laden ernannte die auf zehn Personen geschätzte Al Qaida-Führung am 16. Juni den bisherigen Stellvertreter Bin Ladens, Aiman al-Zawahiri (Ägypter, 52 Jahre alt und im früheren bürgerlichen Leben Chirurg) zum neuen „Amir“. <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,druck-768711,00.html>; 16.6.2011. Bis zu seiner Einschwörung war mutmaßlich der Militärfeldchef Seif al-Adl Interim-Chef von Al Qaida. <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,druck-763145,00.html>; 17.5.2011; zur Organisationsstruktur von Al Qaida vgl.: Österreichische Militärische Zeitschrift 3/2011, S.335.
- 3) Die Übertragung der Verantwortung für die eigene Sicherheit an die afghanische Regierung soll ab April 2011 beginnen und bis Ende 2014 abgeschlossen sein.
- 4) Sebastian Fischer/Phillipp Wittrock, Bin-Laden-Tod befeuert Debatte über Afghanistan-Abzug. <http://spiegel.de/politik/ausland/0,1518,760329,00.html>; 3.5.2011.
- 5) Hans Monath: Der Westen hält am Fahrplan fest. <http://www.tagesspiegel.de/politik/der-westen-haelt-am-fahrplan-fest/4129900.html>; 3.5.2011.
- 6) Fußnote 5, ebenda.
- 7) President Bush Addresses the Nation, http://www.washingtonpost.com/wp-srv/nation/specials/attacked/transcripts/bushaddress_092001.html; 11.11.2011.
- 8) Von 1996 bis 2001 fungierte Mullah Omar als faktischer „Staatschef“ des „islamischen afghanischen Emirats“. Auch heute noch ist er die unbestrittene Führungsperson bei den afghanischen Taliban.
- 9) Thomas Ruttig: Der nahe und der ferne Feind, <http://www.ag-friedensforschung.de/regionen/Afghanistan/alkaida.html>; 16.5.2011.
- 10) „Reaffirming its strong commitment to the sovereignty, independence, territorial integrity and national unity of Afghanistan“.

- 11) Guido Steinberg/Christian Wagner/Nils Wörmer: Pakistan gegen die Taliban, SWP-Aktuell 30/März 2010, S.2 (ISI ist der pakistanische Geheimdienst Inter-Services Intelligence); zur pakistanischen Afghanistan-Instrumentalisierung bedingt durch seine Sicherheitsobsession gegenüber Indien vgl. Behrooz Abdolvand/Sandu-Daniel Kopp, Afghanistan: Ist der Frieden greifbar? In: Wulf Lapins (Hrsg.) Afghanistan: Gegenwart und Zukunft. Auswirkungen auf die Stabilität und Sicherheit in Zentralasien, FES Almaty 2011, S.66-79.
- 12) SWP-Aktuell, Fn.11, S.5. Zur weiteren Erklärung auch: Mit der Quetta-Schura haben die Taliban unter Mullah Omar eine Exilregierung im pakistanischen Quetta gebildet. Das Haqqani-Netzwerk, benannt nach Jalaluddin Haqqani, einem ehemaligen Mudschaheddin-Feldkommandeur, operiert von ihrem Stammesgebiet im pakistanischen Nord-Waziristan aus. Mullah Omar wird zwar als Mentor-Oberhaupt anerkannt, das Netzwerk agiert jedoch autonom; die Hezb-e Islami wird von dem ebenfalls früheren Mudschaheddin-Feldkommandeur Gulbuddin Hekmatyar geführt und ist für die Aufstände im nördlichen afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet verantwortlich. Jewgenij Kozhokin, Direktor des Russischen Instituts für Strategische Studien, Moskau, bezweifelte allerdings gegenüber dem Verfasser (Wulf Lapins) auf einer internationalen Konferenz „Scenarios for Afghanistan and regional security transformation“ am 9.6. In Almaty/Kasachstan, dass Hekmatyar Mullah Omar als geistige Führungsfigur der Aufstandsbeziehung akzeptiert.
- 13) Peter Struck auf einer Pressekonferenz am 5.12.2002 im Kontext der Bekanntgabe neuer Verteidigungspolitischen Richtlinien (die damals noch gültigen stammten von 1992) und der geplanten künftigen Bundeswehrstruktur zur Erhöhung der Einsatzfähigkeit in geographisch nicht festgelegten Krisengebieten mit entsprechenden Rüstungsneuschaffungen.
- 14) Michael Kloth/Hans Jürgen Schlamp: Angst kriecht durch Europas Hauptstädte <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518druck-290753,00.html>; 15.3.2004.
- 15) Marcel Rosenbach/Holger Stark: Eine Bombe für Deutschland. In: Der Spiegel 19/2011, S.28-33.
- 16) Einen „D-Day“ soll es nicht geben. <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,druck-159370,00.html>; 26.9.2001.
- 17) Sturm der Flugzeuge wird weitergehen. <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,druck-161612,00.html>; 10.10.2001.
- 18) Klaus Jürgen Haller: Auf der Suche nach Auswegen. <http://www.dradio.de/dlf/sendungen/hintergrundpolitik/1054479/drucken>, S.2; 20.10.2009.
- 19) Ebenda, S.3.
- 20) Peter Gruber, David Petraeus: Obamas intellektueller Krieger. <http://www.focus.de/politik/ausland/afghanistan/tid-18789/david-petraeus-obamas-intellektueller-krieger-aid-522919.html>; 24.6.2010.
- 21) Thomas Speckmann. <http://www.zeit.de/2011/20P-Libyen-Intervention?page=all&print=true>; 14.5.2011.
- 22) Christoph Schult: Nordallianz bereitet Besetzung von Kabul vor. <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,druck-167379,00.html>; 12.11.2001.
- 23) Rizvan Nabiev: Geopolitische Neuordnung im Kaukasus, im Mittleren Osten und in Zentralasien. <http://www.eurasischesmagazin.de/artikel/drucken.asp?artikelID=60503>; 25.6.2003, S.2; dazu auch: Richard Haass: Neuordnung des Nahen Ostens. <http://www.project-syndicate.org/commentary/haass3/German>; 1.6.2003; Zbigniew Brzezinski, Die einzige Weltmacht. Amerikas Strategie der Vorherrschaft, Weinheim 1997.
- 24) Hartmut Wagner: Der 11. September war nur der Anlass für einen lang geplanten US-Krieg. <http://www.eurasischesmagazin.de/artikel/drucken.asp?artikelID=20040104>; 23.1.2004, S.3.
- 25) Stephan Israel, NATO fürchtet Debatte über Abzug aus Afghanistan <http://www.tagesanzeiger.ch/ausland/amerika/Nato-fuerchtet-Debatte-ueber-Abzug-aus-Afghanistan/story/21544791>; 4.5.2011.
- 26) Appathurai: NATO bleibt auch nach 2014 in Afghanistan; http://de.rian.ru/security_and_military/20110521/259194832.html; 21.5.2011.
- 27) Iran soll Waffen an US-Gegner geliefert haben. <http://www.spiegel.de/ausland/0,1518,771963,00.html>; 2.7.2011.
- 28) US-Kongress will Millionen-Hilfe für Pakistan einfrieren. <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,803323,00.html>; 14.12.2011.
- 29) Alissa J. Rubin: Envoy Says U.S. Will Start Afghan Pullout, Slowly. In: The York Times July 25, 2011.
- 30) Ben Farmer: US-troops may stay in Afghanistan until 2024. In: The Telegraph, 19 August 2011.
- 31) Jörg-Dietrich Nackmayr: Das Great Game im 21. Jahrhundert. Vom Ringen um Vorherrschaft in Zentralasien. In: Österreichische Militärische Zeitschrift 3/2011, S.282-293.
- 32) Afghanistan-Beauftragter: Abzug 2014 endgültig. www.evangelisch.de/themen/politik/afghanistan-beauftragter-abzug-2014-endgültig49643; 7.10.2011.
- 33) Beate Eschment: Stabilität und Sicherheit in Zentralasien unter besonderer Berücksichtigung Afghanistans, Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.) Juli 2009, S.5.
- 34) Karsai: USA sprechen direkt mit Taliban. <http://www.sueddeutsche.de/politik/2.220/kampf-gegen-den-terror-und-trennen-schaerfer-zwischen-taliban-und-al-quaida-1.1110015>; 19.6.2011; Reden statt bomben. In: Der Spiegel 21/2011, S.96.
- 35) Siehe Fußnote 31, ebenda, S.285.
- 36) Elisabeth Kiderlen: Zeige uns den geraden Weg, Süddeutsche Zeitung 5.5.2011, S.11.
- 37) Rezept für den Bürgerkrieg, Der Spiegel Nr.49/2011, S.96.
- 38) Thomas Ruttig: Zu wenig, reichlich spät -Stabilisierungsmaßnahmen in Afghanistan zwischen Terrorismus- und Aufstandsbeziehung. http://www.bpb.de/popup/popup_druckversion.html?guid=ECTMJ1; 25.5.2010, S.6.
- 39) NATO-Abzug aus Afghanistan erhöht Extremismusgefahr für Zentralasien. http://de.rian.ru/security_military/20110706/259687497.html; 6.7.2011.
- 40) US-Rückzug aus Afghanistan: Russland baut auf Kampfkraft afghanischer Truppen. <http://de.rian.ru/politics/20110706/259689574.html>; 6.7.2011.
- 41) Russlands wachsende Angst vor einem Afghanistan. Debakel der NATO. <http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/714970.print.do>; vom 11.12.2011.
- 42) <http://de.rian.ru/politics/20110902/260376463.html>.
- 43) <http://russlandonline.ru/rupol10010/morenews.php?iditem=2311>.
- 44) Afghanistan bleibt weltweit größter Opiumproduzent. <http://tageschau.de/ausland/afghanistanopium100.html>; 14.12.2011.
- 45) Friederike Böge: Casinokapitalismus. <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/abzug-aus-afghanistan-casinokapitalismus-11549100.html>; 10.12.2011.
- 46) Afghanistans Ex-Innenminister nennt Friedensprozess gescheitert. <http://www.zeit.de/politik/ausland/2011-11/afghanistan-taliban/komplettansicht>; 26.11.2011.
- 47) Christoph Reuter: Plünderer im Auftrag der USA. <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,druck-801694,00.html>; 10.12.2011.
- 48) Die Sprengkraft der Armut. <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,druck-801367,00.html>; 1.



**Prof. Dr. Prof. h.c.
Wulf-W. Lapins**

Geb. 1953; 1974-77 Studium der Sozialpädagogik in Düsseldorf; 1977-83 Studium der Politikwissenschaft, Geschichte, Pädagogische Psychologie in Bonn; 1977: Diplom; 1983: Doktorgrad; 1994: Ernennung zum Professor; 1983-86 Lehrstuhlvertretung an der Hochschule der Bundeswehr in München; 1986-93 Mitarbeiter der Studiengruppe Außenpolitik und DDR-Forschung in der Friedrich-Ebert-Stiftung in Bonn; Für die Friedrich-Ebert-Stiftung 1993-2004: Projektkoordinator in den Baltischen Ländern und den südkaukasischen Ländern und seit 2007 Projektkoordinator in Zentralasien; 2010: Verleihung der Ehrenprofessur von der Deutsch-Kasachischen Universität in Almaty/Kasachstan; zahlreiche Veröffentlichungen zur Internationalen Sicherheitspolitik.

„Hybrid War“ oder „Hype-Bred war“?

Eine Bewertung des Konflikts zwischen Israel und der Hisbollah 2006

Matthias Wolfram

Seit 2008 kursiert in sicherheitspolitischen Kreisen im Rahmen der Analyse zukünftiger Konfliktformen immer öfter der Begriff des „Hybrid War“. In den USA nimmt der Begriff in aktuellen Diskussionen einen prominenten Platz ein, und auch einige europäische Staaten benutzen das gedankliche Modell einer neuen Form von bewaffneten Auseinandersetzungen als Ausgangspunkt für ihre Überlegungen zur Bestimmung zukünftig notwendiger Streitkräftefähigkeiten. Ein wesentlicher Meilenstein in der Verbreitung des Begriffs war die Anwendung des Konzeptes auf die Auseinandersetzung zwischen der Hisbollah und den israelischen Streitkräften im Jahr 2006. Die vielfach weitgehend unkritisch übernommene Analyse, dass dies ein Musterbeispiel eines hybriden Krieges darstellt, erscheint aber zweifelhaft. Sie soll im Folgenden näher beleuchtet und hinterfragt werden.

Das Gedankenkonstrukt einer hybriden Mischform von Auseinandersetzungen in zukünftigen bewaffneten Konflikten entstand 2005 im Zuge der Erarbeitung der amerikanischen National Defense Strategy.¹⁾ In dieser wurde erstmals die gravierendste zukünftige Bedrohung der USA als Kombinationen aus traditionellen, irregulären, katastrophalen terroristischen und disruptiven Aspekten skizziert. Der Ausdruck „hybrid“ wurde in dem Dokument noch nicht verwendet. Ein zentraler Bestandteil der Bedrohung bestand nach der Analyse in der Nutzung neuester Technologie zur Aushebelung amerikanischer militärischer Überlegenheit.²⁾

Offensiv verbreitet wurde der Begriff ab 2005 durch den damaligen Kommandeur des „Marine Corps Combat Development Command“ General Mattis und John Hoffmann, einen Reserveoffizier des U.S. Marine Corps (USMC), der als ziviler Berater in einem internen Think Tank des USMC in Quantico arbeitete.³⁾ Beide befeuerten in den folgenden Jahren die Verbreitung des Begriffes weiter - Mattis in seiner Funktion als Commander United States Joint Forces Command (USJFCOM), Hoffmann als Wissenschaftler und Berater.⁴⁾ Ab 2008 findet sich der Begriff auch im „Multiple Futures Projekt“⁽⁵⁾ (MFP) des „Allied Command Transformation“ (ACT) der NATO wieder, das nun von General Mattis geführt wurde. In einem Anschlussprojekt, das die Ergebnisse des MFP ab Mitte 2009 aufgriff, führte das ACT unter dem Titel „Countering Hybrid Threats“ eine Untersuchung möglicher Reaktionen auf so genannte hybride Bedrohungen durch.⁶⁾ Inzwischen hat sich der Begriff als Bestandteil der

Analyse zukünftiger Konfliktformen in den USA etabliert, und die Zahl der Veröffentlichungen im Rahmen seiner Diskussion ist erheblich zurückgegangen. Der amerikanische Verteidigungsminister Robert Gates benutzt den Begriff inzwischen regelmäßig, wenn er die kommenden Herausforderungen für die US-Streitkräfte beschreibt,⁷⁾ und auch in dem neuesten „Quadrennial Defense Report“ von Anfang 2010 ist „Hybrid War“ schließlich ein prominenter Bestandteil der Bedrohungsanalyse.⁸⁾

Der Begriff des „Hybrid War“ wird bis heute von vielen Teilnehmern an dem Diskurs über zukünftige Bedrohungen unterschiedlich verstanden und definiert. Im ersten Ansatz wurde „Hybrid War“ als „combination of novel approaches - a merger of different modes and means of war“ beschrieben, die in ein komplexes Umfeld eingebettet sein sollte und aus dem Konzept des „Three Block War“ hervorging.⁹⁾

Hoffman selbst veränderte im Laufe der Jahre den vierten Aspekt der disruptiven Bedrohungen in den der Kriminalität.¹⁰⁾ In diesem Sinne wird auch im „Multiple Futures Project“ die hybride Bedrohung als „interconnected, unpredictable mix of traditional warfare, irregular warfare, terrorism and organised crime“ definiert.¹¹⁾

Der Begriff ist bisher jedoch weder in den USA noch international eindeutig definiert und abgestimmt. V.a. in der Frage der Gleichzeitigkeit der verschiedenen Konfliktformen und ihrer Austragung im selben Raum, ihrer Koordination und der handelnden Akteure ergeben sich bei den unterschiedlichen Definitionen erhebliche Unterschiede. Selbst unter Befürwortern und den Protagonisten, die den Begriff geprägt haben, existieren noch immer zahlreiche verschiedenen Interpretationen und Beschreibungen von hybrider Kriegführung.

Die vorhandenen Definitionen erscheinen allerdings aus historischer Perspektive fragwürdig und sind empirisch bisher nicht zu belegen. Sie verdeutlichen allerdings, dass die Erscheinungsform moderner Kriege heute von Teilen ihrer Beobachter anders wahrgenommen wird. Gerade auf hochintensive zwischenstaatliche Kampfhandlungen fokussierte Streitkräfte müssen erkennen, dass potenzielle - oft auch nichtstaatliche - Gegner ihre Schwachstellen erkunden und sich darauf vorbereitet haben, diese zu umgehen. Dabei erfolgt ein Rückgriff auf Techniken und Taktiken nicht-konventioneller Art durch konventionelle Streitkräfte, aber auch eine Integration bisher eher staatlicher Fähigkeiten durch nicht-staatliche Akteure, oft unter Nutzung zivil verfügbarer modernster Technologie.

Dies spiegelt zunächst allerdings nur die schon lange kursierende Erkenntnis wider, dass sich das Erscheinungsbild von Krieg verändert. Kriegführende Parteien suchen stets Wege, ihren Gegner auszumanövrieren und dessen Schwachstellen für sich zu nutzen. Die Tatsache der Veränderlichkeit und der Anpassung von Akteuren an wechselnde gesellschaftliche und technische Umfeldbedingungen sowie an einen innovativen Gegner ist daher generell ein integraler Bestandteil und eine Konstante der Kriegführung.

Das inzwischen vielerorts genutzte Gedankenkonstrukt hybrider Bedrohungen wird von seinen Befürwortern meist auf ein konkretes Fallbeispiel zurückgeführt: den bewaffneten Konflikt zwischen Israel und der Hisbollah im Libanon im Sommer 2006.¹²⁾ Allerdings wurde die Idee eines „Hybrid Warfare“ interessanterweise bereits vor dem Konflikt propagiert und kann kaum alleine durch diesen begründet werden. Betrachtet man zudem das Beispiel genauer, stellen sich verschiedene Fragen hinsichtlich seiner Validität. Verschiedene Aspekte der Einstufung als hybride Kriegführung sollen daher im weiteren Verlauf des Artikels untersucht werden: die von der Hisbollah angewandten Taktiken, Mittel und Methoden, ihre Einordnung als Akteur und ihre Einsatzstrukturen.

Die Kampfweise der Hisbollah - hybride Kriegführung?

Zunächst ist fraglich, ob überhaupt mehrere der oben beschriebenen Komponenten des „Hybrid War“ seitens der Hisbollah in dem Konflikt genutzt wurden - alle vier jedoch lassen sich auch bei weiten Einzeldefinitionen kaum nachweisen. Um die Aspekte näher zu beleuchten, muss zunächst das grundsätzliche Verständnis der einzelnen Phänomene geklärt werden. Die vier möglichen Bestandteile einer hybriden Kriegführung lassen sich grob wie folgt skizzieren:¹³⁾

Konventionelle Methoden

Konventionelle militärische Einsätze definieren sich personell und rechtlich grundlegend durch den Einsatz von Kombattanten. Diese sind organisatorisch in (Groß-) Verbände gegliedert, die in eine hierarchische Befehlsstruktur eingegliedert sind. Im Hinblick auf ihr Material verfügen sie in der Regel über relativ komplizierte technologische Waffensysteme mit einem Bedarf an Wartung und Infrastruktur. Die entsprechenden Geräte sind meist militärspezifisch, nur in geringen Teilen „Dual Use“-Güter und lassen sich aufgrund ihrer Größe und des Infrastrukturbedarfs nur schwer verstecken. Der Besitz sowie der punktuelle Einsatz von vereinzelt originär militärischen Gerät alleine kann jedoch nicht als Indikator für konventionelle Fähigkeiten dienen. Vielmehr ist die Integration der verschiedenen Waffensysteme zu einem Einsatz nach den Grundsätzen des Gefechts der verbundenen Waffen als wesentliches Kennzeichen für konventionelle militärische Fähigkeiten anzusehen.¹⁴⁾

Die Operation mit weitgehend handelsüblichen Plattformen in Verbindung mit leichten Waffen wie beispielsweise den in Somalia und anderswo gebräuchlichen

„Technicals“¹⁵⁾ hingegen kann nur bei Vorliegen eines koordinierten gemeinsamen Operierens verschiedenartiger Systeme, also gewissermaßen einem Einsatz nach den Prinzipien des Gefechts der verbundenen Waffen, unter Umständen als konventionelle Fähigkeit eingestuft werden. Eine solche Koordinierung bedarf jedoch einer der Operation vorangegangenen Ausbildung, die sich aufgrund der Art und Masse der Kräfte kaum verbergen lässt. Der Aufbau der Befähigung zum Führen eines Gefechts verbundener Waffen erfordert daher nicht nur die entsprechenden Waffensysteme, sondern auch Verfügungsgewalt über Territorium. Dabei ist aber davon auszugehen, dass entsprechende Vorbereitungen und Aktivitäten zu Übungs- oder Operationszwecken in der Regel frühzeitig aufgeklärt werden. Ein verdecktes Agieren auf der Ebene von Verbänden ist grundsätzlich kaum plausibel und speziell im Libanon durch die israelische Überwachung nur sehr schwer denkbar. Dies stellt einen erheblichen Unterschied zu den folgenden drei Komponenten dar, die im Wesentlichen als klandestin einzuordnen sind.

Irreguläre Kriegführung

Als irreguläre Kriegführung werden in diesem Kontext *„feindselige Handlungen gegen die eigenen Streitkräfte durch Personen, die [...] Nichtkombattanten sind“*¹⁶⁾ verstanden. Dieser Ansatz ist zunächst sehr eng auf ein offensichtliches Merkmal beschränkt und zeigt die großen Schwierigkeiten der eindeutigen Klärung der Charakteristika irregulärer Kriege. Für die hiesige Diskussion lassen sie sich zudem zunächst einmal als Gegenteil der oben beschriebenen konventionellen Merkmale fassen und mit den Aspekten *„zerstreut kämpfend, leicht bewaffnet, beweglich und ohne umfangreiche Infrastruktur und Logistik durchhaltefähig“* charakterisieren.

Terrorismus

Hinsichtlich des Terrorismus existiert eine Vielzahl an problembezogenen validen und durchaus plausiblen Definitionen. Für diese Betrachtung wird das Verständnis als *„bewusste Erzeugung und Ausbeutung von Angst durch Gewalt oder die Drohung von Gewalt zum Zweck der Erreichung politischer Veränderungen“*¹⁷⁾ zugrunde gelegt. Er richtet sich gegen Nichtkombattanten. Damit ist Terrorismus als strategische Aktionsform grundsätzlich zu unterscheiden von der taktischen Nutzung ursprünglich terroristischer Methoden wie Selbstmordbomben auf taktischer Ebene in militärischen Konflikten.

Disruption

Disruptive Methoden stellen als neuestes Phänomen den wohl interessantesten Aspekt der Diskussion dar. Moderne westliche Gesellschaften sind hochgradig vernetzt und reagieren aufgrund der zahlreichen Interdependenzen und internationalen Verknüpfungen extrem sensibel auf die Unterbrechung bestimmter gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Systeme. Die Disruption als Unterbrechung von Abläufen richtet sich gegen so genannte „Systempunkte“ und zielt auf die Erzeugung von Kaskadeneffekten mit dem Ziel einer Störung und Lähmung wirtschaftlicher, politischer oder gesellschaftlicher Systeme ab. Sie ist

immer auf das gegnerische Territorium gerichtet und findet entweder im gegnerischen Land statt oder wirkt sich dort aus. Dies unterscheidet sie wesentlich von den oben beschriebenen Methoden, die auf die gegnerischen Streitkräfte abzielen. Die letztgenannten Methoden betreffen vorrangig die taktische Ebene, während disruptive Attacken v.a. in einen strategischen Rahmen einzuordnen sind.

Insgesamt lassen sich aus diesen vier Aspekten elf mögliche Kombinationen bilden, aus denen theoretisch die propagierte neue Form der Kriegführung bestehen könnte. Unklar bleibt bisher, wie die Protagonisten sich ihre Verbindung für einen „Hybrid War“ vorstellen. Sie sind jedoch nicht alle gleich plausibel, was eine Einschränkung auf wenige Kombinationen möglich macht:

Konventionelle und irreguläre Kriegführung sind seit jeher eng miteinander verwoben.¹⁸⁾ Ihre Kombination stellt keine Neuerung dar und würde mit einer neuen Benennung keinen Erkenntnisgewinn bedeuten.

Terrorismus und irreguläre Kriegführung sowie disruptive Angriffe sind allerdings kaum wirklich trennscharf voneinander abzugrenzen. Sie überschneiden sich in der Praxis und sind selbst bei einer definitorischen Trennung miteinander verbunden. Aufgrund der Ortsungebundenheit der ersteren beiden ist eine Verbindung mit Letzterer trotz deren Bindung an und Ausrichtung auf gegnerische Systeme und damit auf gegnerisches Territorium durchaus schlüssig. Besonders die Kombinationspaare Terrorismus und irreguläre Kriegführung sowie Terrorismus und disruptive Attacken weisen inhaltlich eine größere Nähe und weitaus höhere Plausibilität - und damit Wahrscheinlichkeit - auf als beispielsweise eine Kombination aus konventionellen und terroristischen Methoden durch den gleichen Akteur in demselben Einsatzraum. Damit erscheint es als wenig sinnvoll, diese beiden Kombinationspaare zum Ausgangspunkt einer propagierten neuen Form der bewaffneten Auseinandersetzung zu machen.¹⁹⁾ Zudem berühren Terrorismus und die fließend damit verbundene Anwendung von Gewalt aus dem Verborgenen heraus gegen eine Gesellschaft zunächst v.a. die innerstaatliche Sicherheit und die Strafverfolgungsbehörden. Eine zwangsläufige Einbeziehung von Streitkräften ist in diesem Fall nicht gegeben.

Somit scheint die Frage nach konventionellen Fähigkeiten der Hisbollah von zentraler Bedeutung zu sein. Eine neue Qualität - und damit eine Rechtfertigung für die Einführung eines neuen Begriffs - unter Beibehaltung der oben ausgeführten Logik gewänne hybride Kriegführung letztlich durch die Kombination von terroristischen und irregulären Methoden mit eben diesen konventionellen Fähigkeiten. Die Untersuchung im Hinblick auf entsprechende relevante Indikatoren muss daher der Ausgangspunkt für die konzeptionelle Einschätzung des Konfliktes zwischen Israel und der Hisbollah sein.

Konventionelle Fähigkeiten der Hisbollah?

Als konventionelle Fähigkeit ist die Befähigung zu einer Durchführung klassischer Gefechte oder Operationen nach dem Prinzip verbundener Waffen bzw. verbundener Kräfte, also der koordinierte Einsatz verschiedener

Truppengattungen und Teilstreitkräfte, einzustufen. Dies setzt aber nicht nur eine erhebliche Bandbreite an Spezialisierungen hinsichtlich der Kräfte, sondern auch ein hohes Maß an gemeinsamem Training voraus, um die Einzelfähigkeiten in einen kohärenten, konzertierten Einsatz zu bringen. Beides ist bei der Hisbollah jedoch nur ansatzweise zu erkennen.

Die Ausdifferenzierung verschiedener Spezialisierungen war bei der Miliz allenfalls rudimentär ausgeprägt. Gemeinsame Übungen der verschiedenen existenten Teile waren aufgrund der Aufklärungsmöglichkeiten Israels teilweise in der Bekaa-Ebene möglich und konnten darüber hinaus nur begrenzt außerhalb des libanesischen Territoriums stattfinden.

Als wesentlich für diese beiden genannten Aspekte erscheint also die Möglichkeit, auf eigenem Territorium unumschränkt und weitgehend unbeobachtet agieren zu können. Dies ist der Hisbollah durch die Aufklärungsfähigkeiten der israelischen Streitkräfte, das relativ kleine Territorium und die fehlenden Mittel zur Abwehr israelischer Überflüge jedoch kaum möglich gewesen. Allerdings wurde das Ausmaß der Stellungen und Stellungssysteme durch die IDF erheblich unterschätzt, auch wenn israelische Kräfte die Vorbereitung der Schiitenmiliz zur Verteidigung im Südlibanon vor dem Angriff erkannt hatten.

Hinsichtlich ihrer Fähigkeiten waren Einheiten der Hisbollah in der Auseinandersetzung 2006 darauf vorbereitet, in ausgebauten Stellungen in klar strukturierten Einheiten mit modernen Waffen gegen israelische Kräfte zu verteidigen und so lange wie möglich zu halten.²⁰⁾ Gleichzeitig konnten sie im Bedarfsfall kurzfristig als Guerillakämpfer eingesetzt werden.

Es war also ein Wechsel von Milizgruppierungen zwischen dem irregulären Einsatz in kleinen, flexiblen Gruppen mit netzwerkartigen Strukturen und eher konventionellen, klar strukturierten militärischen Einheiten und Teileinheiten zu erkennen. Während Erstere bei der flexiblen Verteidigung zum Einsatz kamen und sich bei übermächtigem Druck israelischer Verbände gezielt zerstreuen konnten, um sich an anderer Stelle erneut zu sammeln, verteidigten Letztere Teile des libanesischen Territoriums wie das Dorf Bint Jubayl aus vorbereiteten und ausgebauten Stellungen mit einer Mischung aus Infanterie und Panzerabwehrteileinheiten.²¹⁾ Auch wenn bei der Hisbollah noch keine ausgeprägten Truppengattungen in der gesamten Bandbreite moderner Landstreitkräfte eingesetzt wurden, ist der verbundene Einsatz spezialisierter Gruppierungen immerhin als Vorzeichen einer solchen Entwicklung zu betrachten.

Der Wechsel zwischen den beiden Formen stellt dabei aber grundsätzlich keine Neuigkeit dar, wurde er doch während des Ost-West-Konfliktes auch in den Vorbereitungen auf einen Krieg in Zentraleuropa und anderen Konflikten für Streitkräfte angedacht oder eingeplant.

Zwar war die Hisbollah teilweise in der Lage, in der Verteidigung wie geschlossene militärische Einheiten und Verbände zu operieren - allerdings kann sie dies nicht in allen militärischen Operationsarten und nicht mit unterschiedlichen Teilstreitkräften sowie nur auf niedrigen Gliederungsebenen, was sie deutlich von umfassend ausgebildeten staatlichen Streitkräften unterscheidet. Die erfolgreiche

Verteidigung beruhte zudem wesentlich auf der Möglichkeit der langen und intensiven Vorbereitung der Stellungen im Südlibanon.²²⁾ Die weitgehende Überraschung der IDF, ihre missliche Ausrichtung an dem Konzept der „Effects Based Operations“ und die fehlende Ausbildung in den Prinzipien des Gefechts der verbundenen Waffen trugen dabei aber erheblich zum Erfolg der Hisbollah bei.²³⁾

Auch hier gilt daher insgesamt, dass die Ausprägung der konventionellen Fähigkeiten der Hisbollah eher rudimentärer Natur und daher auch der Wechsel der Organisationsform begrenzter Natur war. Die ansatzweise Wandlung der Form einzelner Einheiten erscheint aber nicht als ausreichend, um eine tatsächliche Hybridität des Akteurs Hisbollah und eine neue Form der bewaffneten Konfliktaustragung zu begründen.

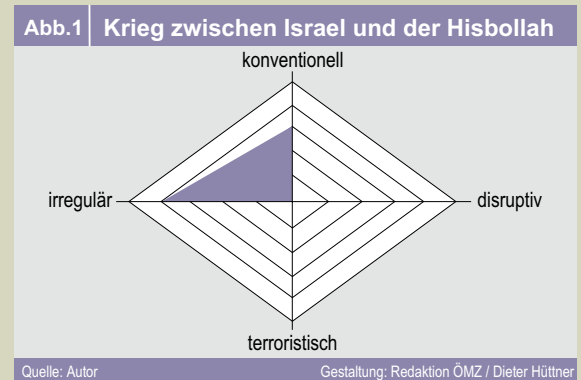
Echte konventionelle Fähigkeiten im Sinne eines Gefechts der verbundenen Waffen müssen der Hisbollah daher abgesprochen werden. Hinsichtlich irregulärer Methoden besteht hingegen auch vor dem Hintergrund der Entstehung und Entwicklung der Hisbollah an ihren Fähigkeiten kaum ein Zweifel. Die Hisbollah verkörperte daher eine Mischform zwischen beidem, was auch ihr Generalsekretär so beschrieb.²⁴⁾ Dabei ist zu beachten, dass eine glasklare Unterscheidung zwischen beiden in der Realität nicht in Reinform erwartet werden darf. Einzelne Elemente sowohl konventioneller als auch irregulärer Methoden finden sich in nahezu jedem bewaffneten Konflikt. Als besonders augenfälliges Beispiel in der jüngeren Vergangenheit lassen sich hierfür amerikanische Praktiken wie die Ausbildung und Anleitung von bewaffneten Gruppen ethnischer Minderheiten im Vietnamkrieg oder der bereits erwähnte Einsatz irakischer Milizen 2003 heranziehen. Grundsätzlich lässt sich feststellen:

Die Existenz rudimentärer Aspekte²⁶⁾ darf dabei allerdings nicht zu einer Einordnung als vollständige Abdeckung beider Bereiche führen.

„[...] only the rare extrema involve any battlespace that lacks some aspects of both conventional and guerrilla methods—amalgams in the same time and space are the norm, not the exception.“²⁵⁾

Terroristische Methoden waren in dem Konflikt allerdings auf taktischer Ebene nicht zu erkennen. Zwar erscheint eine Einstufung der Raketenangriffe der Hisbollah auf bewohnte Gebiete durch ihren undifferenzierten und unpräzisen Einsatz von Waffengewalt gegen zivile Ziele als terroristische Angriffe durchaus möglich. Sie waren jedoch nicht Bestandteil der taktischen Auseinandersetzungen, sondern bildeten einen wesentlichen Teil der strategischen Aktivitäten der Hisbollah. Aufgrund der Lähmung des normalen Lebensrhythmus in den von den Raketenangriffen betroffenen Regionen und Städten können diese Angriffe in begrenztem Umfang als disruptiv bewertet werden.²⁷⁾ Zwingend disruptive Attacken, die zwangsläufig zu einer Lahmlegung von Teilen des israelischen Staates und seiner Gesellschaft hätten führen müssen, sind in der Auseinandersetzung seitens der Hisbollah allerdings nicht eingesetzt worden.²⁸⁾ Somit ließe sich der Krieg zwischen Israel und der Hisbollah 2006 hinsichtlich der Anwendung

der verschiedenen Methoden taktisch wie folgt grafisch darstellen:



Daher lassen sich die durch die Hisbollah angewandten Methoden in ihrer Gesamtheit kaum als hybrid einstufen, da im Wesentlichen in der Verteidigung libanesischen Territoriums eine Kombination aus irregulären und rudimentären konventionellen Methoden genutzt wurde. Die konventionellen Komponenten waren in Ansätzen vorhanden, können jedoch kaum als vollwertige konventionelle militärische Fähigkeiten bewertet werden.²⁹⁾

Deutlich wird jedoch, dass eine Unterscheidung der direkten Kampfhandlungen zwischen den bewaffneten Gruppen auf taktischer Ebene und strategischer, gesamtstaatlicher Ebene in Teilen verschiedene Ergebnisse erbringt. Strategisch können die Methoden der Hisbollah in Teilen als terroristisch-disruptive Angriffe bewertet werden, die jedoch v.a. den Charakter von Vergeltungsschlägen hatten.

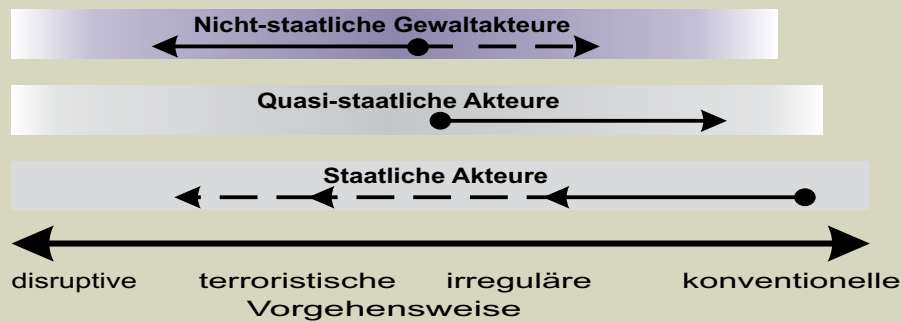
Als weiterer zentraler Untersuchungsaspekt ist die Einordnung der Hisbollah als Akteur zu untersuchen. Als religiöse Miliz ist sie zunächst ein nicht-staatlicher Gewaltakteur (NSGA). Verschiedene Aspekte lassen allerdings Zweifel an der Eindeutigkeit der Einordnung als NSGA zu. Sie sollen im folgenden Abschnitt näher beleuchtet werden.

Die Hisbollah - ein hybrider Akteur?

Was in der öffentlichen Diskussion bisher keine ausreichende Berücksichtigung findet, ist die Bedeutung des Umfeldes für den Einsatz der verschiedenen Akteurfähigkeiten. So sind terroristische und disruptive Methoden kaum dazu geeignet, ein Territorium gegen einen konventionellen Angriff zu verteidigen. Um genau dies, nämlich die Verteidigung gegen die israelischen Streitkräfte, ging es der Hisbollah 2006. Allerdings ist die Anwendung konventioneller militärischer Taktiken der Verteidigung durch geschlossene militärische Verbände eines NSGA nur in Sonderfällen und im fortgeschrittenen Stadium möglich, wenn die betreffende Gruppierung zu Aktionen größerer Gruppen einschließlich offener Gefechte übergehen kann. Dies setzt jedoch im Regelfall die Verfügungsgewalt über ein Gebiet zur Aufstellung und Ausbildung dieser Verbände voraus. Das Vorgehen der Hisbollah ist ganz besonders an diese spezifischen Hintergründe gebunden. Größere Angriffsoperationen gegen einen konventionellen Gegner sind mit ihren Kräften nicht zu führen. Auch die Abwehr eines entschlossen geführten Angriffs auf ein Territorium erscheint mit ihnen in der Auswertung des Libanonkrieges

Abb.2

Trends zukünftiger Konfliktaustragung



Quelle: Autor

Gestaltung: Redaktion ÖMZ / Dieter Hüttner

die Projektion des in der Theorie plausiblen Ergebnisses auf die Ebene einer globalen Veränderung zukünftiger Konflikte vor diesem Hintergrund noch nicht gerechtfertigt zu sein.

2006 nur begrenzt möglich: Bei Aufgabe der Zurückhaltung hinsichtlich eines Einsatzes von Bodentruppen war Israel durchaus in der Lage, die Verteidigungsstellungen der Hisbollah zu durchbrechen.

Ordnet man die Hisbollah in ihren politisch-gesellschaftlichen Kontext ein, ist dabei zu erkennen, dass sie spätestens seit dem Rückzug der israelischen Truppen aus dem Südlibanon in dieser Zone einen beinahe staatlichen Charakter angenommen hat und sich bereits vorher als Träger des staatlichen Widerstandes sah. Mit auswärtiger Unterstützung hat sie die Hoheitsgewalt über das dortige Territorium und die Bevölkerung ausgeübt und neben einer eigenen Miliz auch andere staatliche Strukturen aufgebaut. Die Hisbollah ist daher als ein Akteur im Übergang anzusehen. Sie bewegt sich auf dem Spektrum möglicher Akteursformen von einer terroristischen Gruppe zu einem staatsähnlichen Akteur - und verkörpert daher Elemente von beiden. Die Hisbollah ist somit 2006 als „beinahe-staatlicher“ oder „quasi-staatlicher“ Akteur einzustufen. Folglich stand die israelische Armee nicht einer Terrorgruppe gegenüber, sondern einer teilsouveränen staatsähnlichen Gruppierung, die sich in einem Prozess der Verwandlung von einer rein terroristischen, klandestinen Organisation zu einem quasi-staatlichen Akteur befindet. Im Lichte dieser Verwandlung ist die Nutzung sowohl terroristischer als auch irregulärer und in Ansätzen regulärer Taktiken und Methoden sehr viel weniger überraschend. Wenn das Bild der hybriden bewaffneten Auseinandersetzung auf diesen Fall angewandt wird, so muss es in diesem Kontext und als situationsbezogene Momentaufnahme gesehen werden und stellt daher kein Ereignis dar, aus dem auf grundsätzlich veränderte Formen der Kriegführung geschlossen werden kann.³⁰⁾

Diese Schlussfolgerungen gelten aber auch für andere Konflikte: In bestimmten Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen finden Wandlungen von nicht-staatlichen Akteuren wie beispielsweise der Hisbollah, den Taliban, der Hamas, der Al Fatah oder den „Tamil Tigers“ zu quasi-staatlichen Akteuren statt. In einem solchen Prozess durchlaufen die Akteure - und mit ihnen auch die jeweils geführten Konflikte - verschiedene Formen und unterliegen ebenfalls der Veränderung. Dabei können auch Mischformen von Fähigkeiten und Methoden auftreten, unter denen auch Formen tatsächlich „hybrider“ bewaffneter Konflikte theoretisch denkbar erscheinen. Für die Einstufung eines Krieges als „hybrid“ erscheint aber v.a. die Betrachtung des Akteurs und seines Umfeldes als zentral für die Analyse. Allerdings erscheint

Hochtechnologie als Beweis für einen hybriden Konflikt?

Vielfach wird in den Verweisen auf den „Hybrid War“ schließlich noch auf die modernen und technologisch hochwertigen Waffen der Hisbollah abgestellt, die oftmals als Indiz für konventionelle Fähigkeiten der Miliz bewertet werden.³¹⁾

Vor dem Hintergrund der obigen Überlegungen scheint zunächst der Aspekt der Integration von modernster Hochtechnologie durch nicht-staatliche Akteure wenig revolutionär und nicht ausreichend für eine Qualifikation als neue Kriegsform. Sie ist vielmehr Ausdruck einer genauen Analyse und Suche nach Schwachstellen durch einen anpassungsfähigen Gegner, der sich als Folge seiner Erkenntnisse weiterentwickelt und mit den ihm zugänglichen Mitteln neue Fähigkeiten aufbaut. Technologien staatlicher Streitkräfte werden allerdings seit jeher auch durch nichtstaatliche Gewaltakteure erworben und genutzt. Durch die Möglichkeit flexibler Auswahl verfügbarer ziviler und teilweise auch militärischer High-Tech-Lösungen werden NSGA tendenziell sowohl über einzelne High-Tech-Fähigkeiten als auch traditionelle Befähigungen aus allen technologischen Entwicklungsstufen verfügen. Auswertungen mittel- und langfristiger Trends lassen vermuten, dass nicht-staatliche Akteure durch eine weitere Verbreitung moderner Hochtechnologie und die Nutzung staatsfreier Räume in vielen Bereichen Fähigkeiten erwerben können, die denen staatlicher Streitkräfte ähneln oder gleichen - oder diese unter Umständen sogar in begrenzten Bereichen übertreffen. Somit muss bei NSGA künftig grundsätzlich mit einer in der Tiefe potenziell technologisch hochwertigeren, in der Breite aber weniger ausgeprägten Technologie gerechnet werden als bei staatlichen Streitkräften. Der dabei letztlich punktuelle Einsatz von moderner Technologie alleine kann jedoch noch nicht als konventionelle Fähigkeit gewertet werden.

Allerdings ist zu erkennen, dass staatliche Streitkräfte einiger Länder nach einer Auswertung vergangener Kriege festgestellt haben, dass sie der derzeitigen konventionellen militärischen Überlegenheit westlicher Staaten wenig entgegensetzen können. Konsequenterweise haben sie eine Verlagerung eigener Fähigkeiten in Bereiche vorgenommen, in denen sie Schwächen in der Aufstellung und Befähigung westlicher Kräfte ausgemacht haben.

Vielfach nähern sich diese Fähigkeiten dabei den weniger technologisch ausgefeilten Möglichkeiten nicht-staatlicher Akteure an. Daher lässt sich feststellen, dass Trends aus heutiger Sicht mittelfristig für eine Mischung ehemals eher getrennter Kategorien von Kriegsformen und Akteuren sprechen.³²⁾ Streitkräfte haben sich daher auf eine mögliche Vermischung unterschiedlicher Konfliktformen einzustellen, die sich wie folgt schematisch darstellen ließe:³³⁾

Eine in vielen westlichen Staaten lange vorgenommene klare Trennung zwischen Kriegsformen wird dabei vor dem Hintergrund globaler Interdependenzen und Wechselwirkungen im Rahmen zukünftiger Konflikte nicht immer möglich sein. Vielmehr ist von zahlreichen unterschiedlichen Mischformen bewaffneter Konflikte auszugehen, da sich alle Kriege aufgrund situativer, kontextspezifischer Rahmenbedingungen mehr oder weniger stark voneinander unterscheiden. Diese Entwicklung, die hier nur grob angerissen werden kann, weist jedoch auch in die Richtung aus heutiger Sicht eher „hybrider Kriege“ der Zukunft, sodass der Begriff trotz der Ablehnung im Hinblick auf den untersuchten Konflikt noch nicht zu den Akten gelegt werden sollte.

Bezieht man nun zu guter Letzt noch die amerikanische Differenzierung zwischen „War“ und „Warfare“ ein,³⁴⁾ so ergibt sich auf der Grundlage der obigen Schlussfolgerungen als Fazit:

Zunächst einmal sind Kriege, so sie denn nicht reine begrenzte militärische Auseinandersetzungen - und damit auf „warfare“ - fokussiert sind, über rein militärische Belange hinausreichende Auseinandersetzungen von Kontrahenten zur Durchsetzung des eigenen Willens. Diese sind v.a. bei existenziellen Auseinandersetzungen von Gesellschaften aufgrund der Mischung verschiedener Methoden immer tendenziell hybride Kriege im Sinne gesamtgesellschaftlicher Auseinandersetzungen. Dabei kann das Ausmaß des Einsatzes verschiedener Mittel naturgemäß stark variieren.

Im Bereich der Kriegführung, der militärischen Austragung des Krieges, hingegen ist eine echte Hybridität bisher nicht zu erkennen. Doch auch wenn der Konflikt zwischen Israel und der Hisbollah im Jahr 2006 nicht als echte hybride Kriegführung eingestuft wird, ist dessen Möglichkeit nicht grundsätzlich von der Hand zu weisen. Grundsätzlich ist denkbar, dass quasi-staatliche Akteure in ihrer angestrebten Verwandlung zu staatlichen Akteuren eine Stufe erreichen, in der sie verschiedenste Methoden der Konfliktaustragung anwenden können. Die Weitung des Fokus der Diskussion von dem Gegensatzpaar konventionelle versus irreguläre Methoden auf ein Spektrum an verschiedenen Möglichkeiten, die von unterschiedlichen Akteuren jeweils lage- und ressourcenangepasst genutzt werden, ist dabei bereits ein positives Ergebnis der derzeitigen Debatte.³⁵⁾ Zudem ist vor dem Hintergrund der offensichtlichen Schwierigkeiten westlicher Streitkräfte bei der Konfrontation mit irregulären Kräften eine gezielte Ausrichtung von möglichen Gegnern auf die Anwendung einer jeweils speziell angepassten Mischform zwischen entsprechenden möglichen Methoden und Fähigkeiten plausibel.

Eine ausgereifte, umfangreiche Nutzung dieser Idee ist jedoch noch nicht offen zutage getreten. Der Krieg

zwischen Israel und der Hisbollah fällt auf jeden Fall nicht in diese Kategorie - speziell er darf deswegen getrost als „Hype-bred War“ qualifiziert werden.³⁶⁾

„Der Artikel gibt ausschließlich die Meinung des Autors wieder und stellt keine offizielle Position der Führungsakademie oder der Bundeswehr dar.“ ■

ANMERKUNGEN:

1) Frank Hoffman: Hybrid vs. compound war. The Janus choice: Defining today's multifaceted conflict, Armed Forces Journal, 10/2009, URL: <http://www.armedforcesjournal.com/2009/10/4198658>, abgerufen am 28.10.2009. Bereits 2002 war der Begriff an der U.S. Naval Postgraduate School aufgetaucht. Ausgangspunkt und Fokus der Darstellung war jedoch der politische und v.a. gesellschaftliche Hintergrund eines solchen Krieges, den der Autor in der „hybrid society“ sah. Diese führt in seiner Analyse zwangsläufig zu einem ebensolchen gemischten Einsatz im bewaffneten Konflikt, den er jedoch bezüglich des Kampfes auf nur 5 von 80 Seiten abhandelt. Vgl. William Nemeth: Future war and chechnya: a case for hybrid warfare, Naval Postgraduate School, Juni 2002.

2) Vgl. U.S. DoD: National Defense Strategy, 3/2005, S.2f.

3) James Mattis, Frank Hoffman: Future Warfare: The Rise of Hybrid Wars. In: Proceedings Magazine, November 2005, Vol. 132/11/1, URL: http://www.usni.org/magazines/proceedings/archive/story.asp?STORY_ID=248, abgerufen am 11.2.2009.

4) Die bislang letzte Veröffentlichung von Frank Hoffman zum Thema Hybrid War ist der Aufsatz „Hybrid Warfare and Challenges, Joint Force Quarterly, Jahrgang 52, I. Quartal 2009, URL: http://www.potomacinsitute.org/media/mediaclips/2009/Hoffman_JFQ_109.pdf, abgerufen am 1.7.2009. Eingeführt wurde der Begriff bei dem USJFCOM allerdings nicht durch General Mattis, sondern bereits durch seinen Vorgänger, Luftwaffengeneral Lance Smith im Oktober 2007. O.N.: Military must adjust to a future of hybrid warfare, Smith says. In: Inside the Navy, Vol. 20, No. 42, 22.10.2007.

5) Supreme Allied Command Transformation (SACT): Multiple Futures Project. Navigating towards 2030, Norfolk, April 2009, S.23, URL: http://www.act.nato.int/MultipleFutures/20090503_MFP_finalrep.pdf, abgerufen am 21.9.2009.

6) Auch in anderen Dokumenten des U.S. JFCOM wie dem „Joint Operational Environment“ (JOE) 2008 und dem Joint Capstone Concept for Joint Operations (CCJO) von Anfang 2009 spielt der Begriff eine zentrale Rolle in der Charakterisierung zukünftiger Konflikte. Eine allgemein akzeptierte Definition und ein einheitliches Verständnis existieren aber auch hier bisher nicht.

7) Vgl. dazu auch Matthias Wolfram: Hybrid Warfare: Konfliktform der Zukunft? In: Strategie & Technik 53 (2010), H. 4, S.51-53.

8) „The term ‚hybrid‘ has recently been used to capture the seemingly increased complexity of war, the multiplicity of actors involved, and the blurring between traditional categories of conflict.

While the existence of innovative adversaries is not new, today's hybrid approaches demand that U.S. forces prepare for a range of conflicts. These may involve state adversaries that employ protracted forms of warfare, possibly using proxy forces to coerce and intimidate, or non-state actors using operational concepts and high-end capabilities traditionally associated with states.“ U.S. Department of Defense: Quadrennial Defense Review Report, February 2010, S.8.

9) Mattis/Hoffman skizzierten zudem einen „Four Block War“, in dem als vierter Block der Informationsraum eingefügt worden war. Der „Four Block War“ scheint als Zwischenschritt zum Hybrid Warfare entstanden zu sein, hat sich jedoch nicht durchgesetzt. Mattis/Hoffman 2005, a.a.O., S.18f.

10) Dabei setzt er Kriminalität auch mit „disruptive social behaviour“ gleich. Hoffman, Frank: Hybrid vs. compound war. The Janus choice: Defining today's multifaceted conflict, Armed Forces Journal, 10/2009, URL: <http://www.armedforcesjournal.com/2009/10/4198658>, abgerufen am 28.10.2009.

11) Supreme Allied Command Transformation (SACT): Multiple Futures Project. Navigating towards 2030, Norfolk, April 2009, URL: http://www.act.nato.int/MultipleFutures/20090503_MFP_finalrep.pdf, abgerufen am 21.9.2009. Die Definition ist in dem Dokument konsistent, als Oberbegriff finden allerdings zahlreiche verschiedene Varianten (hybrid threat, hybrid risks and threats, hybrid warfare, hybrid form of warfare, hybrid attacks) Verwendung. Das Papier wurde in seiner Erarbeitung zwar durch zahl-

reiche externe Experten begleitet, letztlich jedoch durch SACT alleine ohne Mitprüfung der einzelnen Nationen verfasst.

12) „The Israeli experience in Lebanon has become a textbook case of the kind of hybrid warfare that some defense analysts believe will be a defining feature of the future security environment.“ Abraham Denmark, James Mulvenon: *Contested Commons: The Future of American Power in a Multipolar World*, Center for a New American Security (CNAS), Washington 2010, S.3-48, hier S.20 verweisen dabei auf Frank Hoffman, *Conflict in the 21st Century: The Rise of Hybrid Wars*, Potomac Institute for Policy Studies, Arlington 2007.

13) Eine umfassende und abschließende Definition ist in der erforderlichen Kürze nicht möglich, für den vorliegenden Zweck aber auch nicht nötig. Daher wird hier eine kurze Beschreibung der Phänomene vorgenommen.

14) Die Bundeswehr ist vor dem Hintergrund der Erfahrungen der letzten Jahre zu dem Begriff „Operation verbundener Kräfte“ übergegangen, der mehr als nur den Waffeneinsatz beschreibt. Um allerdings genau diesen Fokus zu erhalten, wird im vorliegenden Artikel der alte Begriff weiter verwendet.

15) Als „Technical“ werden die mit Waffen ausgerüsteten Geländefahrzeuge bewaffneter Gruppen bezeichnet. Sie verbinden handelsübliche Fahrzeuge mit leichten und mittleren Waffen bis hin zu Flugabwehrgeschützen. Vgl. beispielsweise Andrew McGregor: *Weapons and Tactics of the Somali Insurgency*. In: *Terrorism Monitor* Vol. 5, No. 4, Jamestown Foundation, März 2007.

16) Vgl. U.S. FM 3-05.130: *Army Special Operations Forces Unconventional Warfare*, September 2008, S.1-21. Die amerikanische Definition wird hier aufgrund des amerikanischen Ursprungs des Konzeptes verwendet.

17) Bruce Hoffman: *Terrorismus - Der unerklärte Krieg, Neue Gefahren politischer Gewalt*, 2. aktualisierte Auflage, FFM 2001, S.56.

18) Vgl. beispielsweise Paul Scharre: *A balancing act. Optimizing the Army for irregular and conventional wars*. In: *Armed Forces Journal* 5/2010, URL: <http://www.afj.com/2010/05/4537293>, abgerufen am 17.6.2010: „the reality is that many, if not most, conflicts will employ some irregular and conventional elements together. Talk of ‚hybrid‘ wars is all the rage among defense scholars, but rather than being a new innovation, as some have suggested, most wars have blended both force-on-force conflict and influence operations aimed at key populations.“

19) Die Befähigung zum Einsatz irregulärer und terroristischer Methoden hat die Hezbollah zudem mit dem Einsatz von Selbstmordattentätern und Kleinkriegstaktiken gegen die IDF seit Langem bewiesen.

20) „Hezbollah [...] conducted [...] a conventional, fixed-position defense.“ Timothy Reese: *Foreword*. In: Matt Matthews: *We were caught unprepared: The 2006 Hezbollah-Israeli War*, U.S. Army Combined Arms Center, Combat Studies Institute, Occasional Paper 26, Fort Leavenworth 2008, S.iii.

21) Vgl. u.a. Biddle/Friedman 2008, a.a.O., S.35. Die Schreibweise variiert bei verschiedenen Autoren, s. bspw. S.31, Fn 47 oder Matthews 2008, a.a.O., S.46ff.

22) Vgl. Matthews 2008, a.a.O., S.19, der die Vorbereitung als „six years of diligent work“ bezeichnet.

23) Vgl. Matthews 2008, a.a.O., S.23ff.

24) Er sagte über seine Organisation: „it was not a regular army but was not a guerrilla in the traditional sense either. It was something in between.“ Radiointerview von Hassan Nasrallah, zitiert nach Matthews, a.a.O., S. 22.

25) Stephen Biddle, Jeffrey Friedman: *The 2006 Lebanon Campaign and the Future of Warfare: Implications for Army and Defense Policy*, Strategic Studies Institute, U.S. Army War College, Carlisle, September 2008, URL: <http://www.strategicstudiesinstitute.army.mil/pdffiles/PUB882.pdf>, abgerufen am 15.9.2009, FN 40, S.28.

26) Beispielsweise die Koordination von direktem und indirektem Feuer, vgl. Matthews 2008, a.a.O., S.47.

27) Die Winograd-Kommission beschrieb die Wirkung wie folgt: „The fabric of life under fire was seriously disrupted [...]“ *English Summary of the Winograd Commission Report*, Council on Foreign Relations, 30.1.2008, URL http://www.cfr.org/publication/15385/winograd_commission_final_report.html, abgerufen am 18.10.2010.

28) Zunächst einmal sind keine entsprechenden, weit reichenden Attacken publik geworden. Aufgrund der großen Bedeutung von Störungen oder Lähmungen moderner vernetzter Gesellschaften darf man jedoch annehmen, dass ein solcher Angriff nicht zuletzt durch die umfassende Aufarbeitung des Krieges durch die so genannte Winograd-Kommission bekannt geworden wäre.

29) „Hezbollah successfully embraced a new doctrine, transforming itself from a predominantly guerrilla force into a formidable quasi-conventional fighting force.“ Matthews 2008, a.a.O., S.63. Dies erschöpft sich allerdings in der Beherrschung von leichten Infanterietaktiken und im koordinierten Einsatz von direktem und indirektem Feuer. Vgl. Ebenda, S.64.

30) Es muss allerdings angenommen werden, dass die Hezbollah derzeit aus politischen Gründen keine Vollendung dieses Wandels anstrebt, da dies wahrscheinlich zu einer offenen Konfrontation mit den anderen politischen und paramilitärischen Gruppierungen des Landes führen würde.

31) Siehe beispielsweise Denmark/Mulvenon 2010, a.a.O., S.20: „Hezbollah utilized advanced battlefield tactics and weaponry, including the successful use of an advanced ground-to-ship missile and anti-tank weapons, along with unconventional command and control and suicide bombers.“

32) Vgl. Matthias Wolfram: *Kriege der Zukunft: Drei Trendszenarien*. In: *Hardthöhenkurier* 5/2010, S.22-27.

33) „The future will be even more complex, where conflict most likely will range across a broad spectrum of operations and lethality - where even near-peer competitors will use irregular or asymmetric tactics, and nonstate actors may have weapons of mass destruction or sophisticated missiles. [...] Army and Marine Corps [...] will lead - and bear the brunt of - irregular and hybrid campaigns in the future, he said.“ Jim Garamone: *Gates Notes Convergence of Conventional, Irregular War*. American Forces Press Service, 7.5.2010, URL: <http://www.defense.gov/News/NewsArticle.aspx?ID=59079>, abgerufen am 11.5.2010.

34) Vgl. beispielsweise den Schriftwechsel zwischen LtGen (ret.) Van Ripper, USMC und Frank Hoffman, *Small Wars Journal: On War Modifiers*, SWJ Blog, 06.03.2009, URL: <http://smallwarsjournal.com/blog/2009/03/on-war-modifiers/>, abgerufen am 5.10.2010.

35) Biddle/Friedman 2008, a.a.O., S.29: „We thus adopt a continuum here rather than a trichotomous ‚conventional-irregular-hybrid‘ simplification, but the latter is clearly an important improvement over the dichotomous treatment so common in the field.“

36) „The question the report left me with, though, is whether hybrid war wouldn't be more accurately called ‚hype-bred war‘. It's true that Hezbollah punished the Israeli army, including its armored units, during the 2006 fighting [...]. But how many paramilitary organizations worldwide currently enjoy the kind of support, training and terrain advantages, not to mention semi-state privileges, that Hezbollah does? [...] For all sorts of reasons, Hezbollah seems more like a boundary blurring exception to the state vs. non-state actor continuum, rather than a model that can be easily reproduced elsewhere. So while it makes sense for the Israeli army to prepare for hybrid wars, I'm not sure Western militaries need be that concerned.“ Judah Grunstein: *COIN and Hybrid War: The Demise of Armor?* In: *World Politics Review*, 14.4.2010, URL: <http://www.worldpoliticsreview.com/articles/print/5410>, abgerufen am 7.5.2010.



**Dipl.-Pol.
Matthias Wolfram**

Geb. 1975; Major; 1995-1998 Offizierausbildung des Heeres; 1998-2002 Studium der Politikwissenschaften an der Universität der Bundeswehr Hamburg, der Universität Hamburg und der Arizona State University; anschließend Verwendungen als Zugführer und Kompaniechef im Heer, dabei 2002 Einsatz im Rahmen der ISAF in Afghanistan; 2006-2008 Verwendung im Rapid Reaction Corps - France in Lille/Frankreich; 2008-2010 Dezent in der Dezent Zukunftsanalyse des Zentrums für Transformation der Bundeswehr; 2010-2011 Teilnahme am Internationalen Generalstabslehrgang der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg.

Vom Eid zum Treuegelöbnis

Eine juristisch, soziologische und ethische Betrachtung mit hoher Aktualität

E. Frank/K.-R. Trauner

Als sich Österreich 1955 dazu entschloss, unter Erklärung einer immerwährenden Neutralität wieder ein Bundesheer zu etablieren, geschah dies unter der Prämisse der allgemeinen Wehrpflicht und einer Staatsordnung, die in einer bewussten Äquidistanz zu allen Religionen und Konfessionen stand.¹⁾ Äußerer Ausdruck fand dieses neue Selbst- und Staatsbewusstsein u.a. in der Angelobungsformel.

Seit 1977²⁾ geloben österreichische Soldatinnen und Soldaten: *„Ich gelobe, mein Vaterland, die Republik Österreich, und sein Volk zu schützen und mit der Waffe zu verteidigen; ich gelobe, den Gesetzen und den gesetzmäßigen Behörden Treue und Gehorsam zu leisten, alle Befehle meiner Vorgesetzten pünktlich und genau zu befolgen und mit allen meinen Kräften der Republik Österreich und dem österreichischen Volke zu dienen.“*³⁾

Die Form des Treuegelöbnisses, wie es 1955 geschaffen wurde, ist ein Resultat aus den gesellschaftlichen und politischen Erfahrungen der fünf stürmischen Jahrzehnte davor.

Historische Traumata

Die endgültige Konsolidierung der Zweiten Republik Österreich durch den Staatsvertrag 1955 stand zwar vordergründig zunächst unter dem Schatten einer zehnjährigen Besatzungszeit, vielmehr jedoch - viel tiefergehender - unter der in Österreich sieben Jahre dauernden Herrschaft des „Tausendjährigen Reiches“. Von diesen sieben Jahren waren sechs Kriegsjahre; davor lagen eine gescheiterte Erste Republik und der Ständestaat.

Die Älteren hatten überdies noch die letzten Jahre der Habsburgermonarchie und ihr unrühmliches Ende nach vier erfolglosen Kriegsjahren erlebt, die mit dem Zusammenbruch der damaligen Weltordnung geendet hatten.

Die wenigen Offiziere, die das Glück hatten, durchgängig von den letzten Jahren der Monarchie bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges - und dann vielleicht wieder im neu geschaffenen zweiten Österreichischen Bundesheer - im Dienststand der Armee gewesen zu sein, erfuhren diese Brüche schon äußerlich an ihrer Uniform. Zunächst trugen sie den in Friedenszeiten farbenprächtigen „Kaisers Rock“, der ab 1914 dem grauen Rock wich. 1918, nach dem Zusammenbruch der Monarchie, wurde diese Uniform durch die reichsdeutsche ersetzt, um damit dem Anschlussgedanken der „Republik Deutsch-Österreich“ Rechnung zu tragen. Nach dem missglückten nationalsozialistischen Putschversuch, dem immer bedrohlicher werdenden Druck des gerade errichteten Hitler-Deutschlands und der Gründung des daraufhin als - schwächelndes - Gegengewicht verstandenen Stände-

staates wurde diese reichsdeutsche Uniform wieder mit der altösterreichischen Kriegsuniform getauscht. Einige Jahre später, 1938, erfolgte der umgekehrte Vorgang. Nun wurde wieder die reichsdeutsche Uniform getragen; bis 1945. Bei der Uniformierung des 1955 geschaffenen neuen Bundesheeres entschloss man sich, auf der altösterreichischen Uniformierung aufzubauen, diese jedoch modisch - die Orientierung an den USA lag nahe - zu modifizieren. Wenige Versatzstücke kamen neu hinzu, wie bspw. die an sich nicht in österreichischer Tradition stehende Tellerkappe.

So rasch wie die Uniformen wechselten auch die Eidesformeln in der Zeitspanne von nur einer Generation. Bis zum Ende der Habsburgermonarchie legten die Soldaten ihren Treueid auf den Monarchen ab. *„Es ging darum, sich für den Machterhalt des Souveräns zu opfern.“*⁴⁾ Der Eid, den Soldaten vor dem Ersten Weltkrieg zu leisten hatten, war der Schwur auf die zwischen 1808 und 1914 beinahe unveränderten Kriegs-Artikel. Der so genannte Fahneneid, der als Abschluss der Stellung abzulegen war, lautete wie folgt: *„Wir schwören zu Gott dem Allmächtigen einen feierlichen Eid, Seiner Apostolischen Majestät, unserm Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Franz Joseph dem Ersten, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischen König von Ungarn treu und gehorsam zu sein, auch Allerhöchst ihren Generalen, überhaupt allen unseren Vorgesetzten und Höheren zu gehorchen, dieselben zu ehren und zu beschützen, ihren Geboten und Befehlen in allen Diensten Folge zu leisten, gegen jeden Feind, wer es immer sei, und wo immer es Seiner kaiserlichen und königlichen Majestät Wille erfordern mag, zu Wasser und zu Lande, bei Tag und Nacht, in Schlachten, in Stürmen, Gefechten und Unternehmungen jeder Art, mit einem Worte, an jedem Orte, zu jeder Zeit und in allen Gelegenheiten tapfer und mannhaft zu streiten, unsere Truppen, Fahnen, Standarten und Geschütze in keinem Falle zu verlassen, uns mit dem Feinde nie in das mindeste Einverständnis einzulassen, uns immer so, wie es den Kriegsgesetzen gemäß ist und braven Kriegsleuten zusteht, zu verhalten und auf diese Weise mit Ehre zu leben und zu sterben. So wahr uns Gott helfe. Amen!“*⁵⁾

Die inhaltliche Orientierung auf den obersten Kriegsherren, den Kaiser, und nicht auf den Staat als Gemeinwesen steht im Zentrum der Vereidigung. *„Das k.u.k. Militär sollte, wenn schon nicht eine ‚Schule der Nation‘ wie etwa in Preußen, dann zumindest eine Schule der Kaiserstreue sein.“*⁶⁾

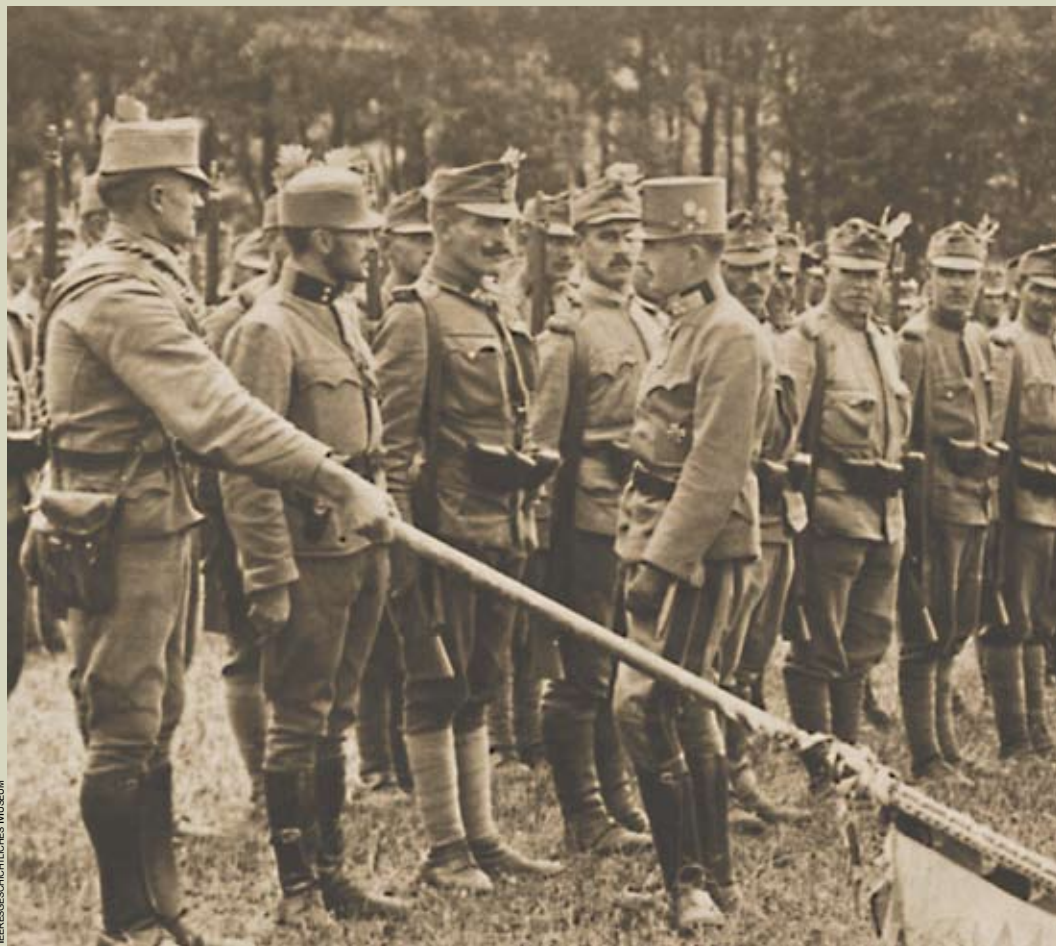
Diese Orientierung veränderte sich mit der Umstellung der Staatsform von der Monarchie zur Republik. Nun

erfolgte ein wichtiger politischer Paradigmenwechsel in der Staatsphilosophie, der nicht zuletzt im Soldateneid zum Ausdruck kam: Ab jetzt sollten Soldaten nicht mehr einer zentralen Führungsperson im Staat - bisher eben dem Kaiser -, sondern dem Staat an sich verpflichtet sein, auch wenn der abstrakte Begriff „Staat“ durch Verwendung des inhaltlich verwandten Begriffes „Vaterland“ emotional angereichert war. Diese Ausrichtung der Verpflichtung änderte sich interessanterweise auch nicht in dem durchaus autoritär regierten Ständestaat. Der Fahneneid des Österreichischen Bundesheeres ab 1934 lautete: *„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen, einen feierlichen Eid, mein Vaterland tapfer und mannhaft unter Einsatz meines Lebens zu verteidigen, seine verfassungsmäßigen Einrichtungen zu schützen, dem Bundespräsidenten und der von ihm bestellten Bundesregierung treu und gehorsam zu sein, alle Befehle meiner Vorgesetzten pünktlich und genau zu befolgen und als treuer Sohn meiner Heimat mit allen meinen Kräften dem Bundesstaat Österreich und dem österreichischen Volke zu dienen. So wahr mir Gott helfe!“*

Für österreichische Soldaten änderte sich dies jedoch wieder 1938 nach dem „Anschluss“ an das Dritte Reich - auch, was die Orientierung des Eides anlangt. Sie mussten dann jenen Reichswehreid (bzw. ab 1935 „Wehrmacht“) leisten, der im Deutschen Reich bereits seit 1934 Geltung hatte:⁷⁾ *„Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, dass ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, dem Oberbefehlshaber der Wehrmacht, unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen.“*

Auffällig ist, dass sich in dieser Eidesformel wieder die strenge Orientierung auf den Machthaber („Führer“) findet. In dieser Perspektive schließt deshalb diese Eidesformel an jene der ehemaligen Monarchien an.⁸⁾

Vor dem Hintergrund der wechselvollen Geschichte ist deshalb die Entscheidung für eine Angelobung (und gegen einen Eid), wie sie, mit wenigen Änderungen, seit Aufstellung des Österreichischen Bundesheeres 1955 gleich blieb,⁹⁾ mehr als nur ein traditioneller Akt. Sie drückt nicht nur die neue demokratische Staatsphilosophie und ihre weltanschauliche Neutralität aus, sondern auch den staatspolitischen Wunsch nach einem Neuanfang. Die Angelobungsformel ist demnach eminenten Ausdruck des Selbstverständnisses des neuen österreichischen Staates mit seinem Wehrsystem.



HEERGESCHICHTLICHES MUSEUM

In der Habsburgermonarchie legten die Soldaten den Treueeid auf den Kaiser (hier: Karl I.) ab. Damit wurde die Kaisertreue in den Vordergrund gestellt.

Der Eid in der abendländischen Geschichte

Mit der Entscheidung gegen einen Eid - und für ein Gelöbnis - stand (und steht) Österreich in einer langen Traditionsgeschichte. Eide sind Zeugnisse letzter Geltung.¹⁰⁾ Schon in vorchristlicher Zeit war der Eid ein Instrument zur Beteuerung der Wahrheit.¹¹⁾ Immer schon erforderte dies die Berufung auf ein höchstes Gut, mit dem Entstehen des Christentums auf den Allmächtigen als den, der die Wahrheit ist. Letztendlich gilt dies bis in unsere Tage. Damit ist für den Fall des Entfalls des religiösen Charakters auch der Verlust seines spezifischen Sinnes zu folgern.¹²⁾ Damit kann auch nur der auf religiösen Grundlagen fußende Staat den Eid verlangen, als die menschliche Ordnung in der göttlichen Ordnung ihren Ursprung hat.

Der Eid spielt seit dem Mittelalter v.a. in der Eidgenossenschaft eine große Rolle. Ländliche und städtische Schwureinungen, allesamt kraft eines Eides, aber auch der assertorische und promissorische Eid im Rechtsverkehr und in Prozessen waren in der damaligen Gesellschaft alltäglich.

Paolo Prodi spricht in seiner fundamentalen Darstellung des Eides in der abendländischen Geschichte vom mittelalterlichen Eid als „die Basis jeder Autorität und normativer Gewalt, die metapolitische Wurzel des Rechts, der Verbindungspunkt der unsichtbaren Welt und der Menschenwelt, ein echtes Sakrament“.¹³⁾ Einen Höhepunkt erreichte die Eidgenossenschaft in der spätmittelalterlichen „geschworenen“ Gesellschaft.¹⁴⁾ Im



Mit der Umstellung der Staatsform auf eine Republik änderte sich auch die Eidesformel. Die Treue galt von nun an dem Staat. (Bild: Vereidigung am Heldenplatz 1929)

Übergang zur Neuzeit geriet dieses im Eid fundamentierte gesellschaftliche System ins Wanken. Im Zuge der Glaubensspaltung wurde der Staat zur Kirche, die Gläubigen wurden zu Staatsbürgern, zu gläubigen Untertanen des Staates.¹⁵⁾ Die Eidgenossenschaft wandelte sich zum Bürger- und Untertaneneid mit Gehorsam gegenüber dem Staat.¹⁶⁾

Erhalten blieb, zwar beinahe in seiner alten Bedeutung, der prozessuale Eid. Vom schon im Spätmittelalter verschwundenen Reinigungseid abgesehen blieb der Zeugeneid überall erhalten, der Parteieid im Zivilprozess spielt weiter eine wichtige Rolle.¹⁷⁾

Der Untergang des Eides als politische Einung nahm trotz seiner bis heute bestehenden Bedeutung in der Schweiz gerade dort seine Anfänge. Die schweizerisch-oberdeutsche Täuferbewegung formulierte die endgültige Ablehnung des Eides gegenüber der Obrigkeit schon in den Schleithimer Artikeln des Jahres 1527: „[...] Zum sibenden sind wir vereinigt worden von dem eid also. Der eid ist ein befestigung under denen, die do zancken oder verheissen, und im gesatz geheissen worden, das er solte geschehen by dem namen gottes allein warhaftig und nit falsch [3. Mos. 19,12]. Christus, der die volkumenheit des gesatz lert, der verbut den synen alles schweren, weder recht noch falsch, weder by dem himmel noch by dem ertereich noch by Jerusalem noch by unserem houpt, und das um der ursach willen, wie er hernach spricht: Dan ir mögen nit ein har wiss oder schwartz machen [Matth. 5,32-36][...]“ Der aus Graubünden stammende Andreas Castelberg verweigerte als einer der Ersten die Eidesleistung. Nach seiner Ausweisung wandte sich dieser mit folgenden Worten an die Zürcher Ratsherren: „[...] wellend mir den eid nachlon, den ir mir uffgelegt hond. Und wen es nit anders gsin mag, so land mir doch also nach: wen ich uff kumen, das ich wandlen mag und ir meinend, ich sy üch schedlich in türweren stetten und landen, so heisend

mich aweg gon on ein eid. Darin will ich uch korsam sin als frumm ich bin.“

Der Eid des öffentlichen Rechtes befindet sich als politische Garantie spätestens mit Beginn des 20. Jahrhunderts in einer Krise. Dies drückt sich in einem moralischen Wertverlust; andererseits jedoch - durch die mehr und mehr fehlende Verbindung Mensch/Gott - in einer metaphysischen Übersteigerung aus.

Der moderne Staat hat die Gleichheit aller Staatsbürger, damit verbunden die Trennung zwischen Staat und Religion, zum Prinzip gemacht. Mit diesem Bruch war dem Eid die Grundlage entzogen und musste durch eine Art der bloßen Versicherung ersetzt werden. Eine Reihe von Staaten hat dies konsequent vollzogen.¹⁸⁾ In Deutschland erfolgte dies durch den Art. 136 IV der Weimarer Verfassung: „Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.“

Die Reichsverfassung vom 11.8.1919 schuf eine neue Eidesformel, die es jedem unbenommen lässt, dem Eid eine besondere religiöse Beteuerungsformel beizufügen. Dies - wie die offene Frage nach dem Schützer des Eides - gilt bis heute auch für Österreich so.

Dennoch, Gerichte und Verwaltungsbehörden in Österreich bedienen sich bis heute der Eidesleistungen von Parteien, Zeugen, Sachverständigen etc. Die noch im Eidgesetz aus dem Jahre 1868 (RGBl. 1868/33) vorgeschriebene Formel beginnt folgendermaßen: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid ...“ Der Schwörende ist „an die Heiligkeit des Eides vom religiösen Standpunkt“, „an die Wichtigkeit des Eides für die Rechtsordnung“ und „an die zeitlichen und ewigen Strafen des Meineides“ zu erinnern.¹⁹⁾ Die österreichische Rechtsprechung erkennt diese Formel der Eidesleistung auch für Personen ohne

religiöses Bekenntnis als zwingend, auch für solche, die erklären, nicht an Gott zu glauben.

Damit ist die Verschiedenheit der Eidfordernden und Eidabnehmenden, anders als in Deutschland, nicht berücksichtigt.

Die Einführung der Angelobung 1955

Eine verfassungsgemäße Lösung, wiederum in Österreich, bot schon § 9 des Beamten-Überleitungsgesetzes,²⁰ das sich mit einem schlichten Treuegelöbnis begnügte.

Diese Tradition wird in der Bestimmung über das Treuegelöbnis, das Soldaten beim erstmaligen Antritt des Wehrdienstes zu leisten haben, fortgesetzt.²¹ Auf eine Bezeichnung „Eid“ oder „Schwur“ als einen Akt der Transzendenz wurde bewusst verzichtet. Es wurde die neutrale Bezeichnung Gelöbnis gewählt und jene Formulierung im § 31 Wehrgesetz, BGBl. 181/1955:²²

„Ich gelobe, mein Vaterland, die Republik Österreich, und sein Volk zu schützen, seine Grenzen zu verteidigen, und wann und wo es nötig ist, mit der Waffe dafür einzutreten; ich gelobe, dass ich den Gesetzen und den gesetzmäßigen Behörden, insbesondere der vom Bundespräsidenten bestellten Bundesregierung Treu und Gehorsam leisten werde, dass ich alle Befehle meiner Vorgesetzten pünktlich und genau befolgen, allen ihren Weisungen gehorchen und im Interesse des Wohles und der Sicherheit meiner Mitbürger nach bestem Wissen und Gewissen und mit allen meinen Kräften der Republik Österreich und dem österreichischen Volke dienen werde.“

Der Text der Gelöbnisformel ist seit dem Inkrafttreten des Wehrgesetzes im Jahr 1955 im Wesentlichen unverändert geblieben.

Es stellt sich die Frage nach den Motiven dieser Entscheidung gegen einen Eid und für ein Gelöbnis. Zunächst einmal führten die grob skizzierten Traumata dazu, dass man sich für eine weltanschaulich-ideologische Neutralität entschied. Österreich verstand (und versteht) sich als säkularer Staat und setzt das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche - heute müsste man eher von der Trennung von Politik und Religion sprechen - um. Dementsprechend vertritt die Republik eine Äquidistanz zu den Religionsgemeinschaften. Der Einfluss der Religionsgemeinschaften wurde auf ein Minimum beschränkt.²³ Diese Entwicklung ist auch an der Beibehaltung des den Geist des Kirchenkampfes, d.h. der programmatischen Zurückdrängung der Kirchen in der Zeit des Dritten Reiches, repräsentierenden Kirchenbeitragsgesetzes aus dem Jahr 1939 erkennbar.²⁴ Es ist dies jedoch nur ein Endpunkt einer Entwicklung, die bereits um die Mitte des 19. Jahrhunderts eingesetzt hatte.²⁵

An Stelle einer vom Gottesgnadentum geprägten konstitutionellen Monarchie am Beginn des 20. Jahrhunderts trat nach dem Zweiten Weltkrieg eine säkulare Staatsordnung in Geltung. Diese verbietet es dem Staat, sich religiöser Mittel zur Erreichung seiner Aufgaben zu bedienen, überlässt daher Fragen der Religion der Gewissensentscheidung des Einzelnen.²⁶ Am deutlichsten

tritt die Säkularität der österreichischen Staatsordnung bei der Amtseinführung oberster Organe der Vollziehung hervor. So haben der Bundespräsident, die Mitglieder der Bundes- und Landesregierungen keinen religiösen Eid, sondern ein indifferentes Gelöbnis zu leisten, ohne Hinweis auf transzendente Verpflichtungen.²⁷

Ganz in diesem Sinn wurde auch die Angelobungsformel für Soldaten formuliert. Die Bezeichnung „Schwur“ oder „Eid“ wurde bewusst vermieden. Stattdessen wurde der neutrale Begriff „Gelöbnis“ gewählt, der auf das Vorliegen eines Staatsaktes hinweisen soll. Man entschied sich damit gewissermaßen für eine Wertneutralität, die angesichts der politisch belastenden Umstände der Jahre zuvor zweifelsfrei integrativ wirkte und eine Orientierung auf das neue Österreich erlaubte.

In den Erläuterungen der damaligen Regierungsvorlage wurde hierzu ausgeführt, dass bewusst *„von der Ablegung des bisher üblichen Fahneneides [...] abgesehen [wurde]; an dessen Stelle ist ein Treuegelöbnis vorgesehen [...]“*²⁸

Die gewählte weltanschauliche Neutralität könnte aber gerade im Kontext des Militärs auch noch andere Gründe gehabt haben. Erhellend für das Verständnis der 1955 neu gewählten Angelobungsformel könnte auch ein Aspekt sein, den eine Untersuchung aus dem Jahre 1869 (!) zur Sprache bringt: Zunächst spricht der Autor, der badische Pfarrer Leopold Krummel, von grundlegenden „Veränderungen von Regierungsgewalten“, dann zieht er den Schluss auf die Eidesleistung: *„Wer hätte nicht wünschen mögen, dass sie ohne die vielen und allgemein tief beklagten Eidesverletzungen und Gewissensbeschwerden vorüber gegangen wären? Man lege die Verantwortlichkeit davon auf diejenigen Personen, welche [...] an dem politischen Leben activen Antheil haben, dadurch dass sie irgend ein höheres oder niederes Staatsamt bekleiden! Bei allen Anderen begnüge man sich mit der [...] schriftlich oder mündlich zu gebenden Versicherung, dass sie der Obrigkeit, welche die Gewalt hat, und den bestehenden Gesetzen Gehorsam leisten und das Wohl des Vaterlandes nach besten Kräften fördern wollen! Was darüber ist, das ist vom Übel, überflüssig in ruhigen, nutzlos in Kriegs- und Revolutionszeiten.“*²⁹

Angelobung und Eid

Bereits am historischen Überblick wurde deutlich, dass „Eid“ eine religiöse Dimension hat und es sich bei einem Eid um einen religiösen Akt handelt.³⁰ Das wird ebenso durch die Eidesformeln sehr klar zum Ausdruck gebracht. Soldaten der k. (u.) k. Streitkräfte schworen *„zu Gott dem Allmächtigen einen feierlichen Eid ...“*, in Zeiten des Ständestaates klang das ganz ähnlich, wenn Soldaten sprachen: *„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen, einen feierlichen Eid ...“*. Beide Eidesformeln endeten überdies mit der Bekräftigung *„So wahr mir Gott helfe“*, in der Monarchie sogar zusätzlich noch mit *„Amen“*. „Amen“ kann dabei an sich schon als eine Beschwörungsformel verstanden werden.³¹ Und selbst das an sich kirchenfeindliche Dritte Reich beschwor - wohl auch im Wissen um die kirchen-

freundliche Einstellung der meisten Reichswehr- bzw. Wehrmachtsoffiziere - Gott, wenn es um den Gehorsam gegenüber dem „Führer“ ging. *„Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, dass ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes [...] unbedingten Gehorsam leisten [...] will [...]“*

Der Bezug auf Gott bringt zum Ausdruck, dass nicht nur der letzte Bezugspunkt, sondern auch die letzte Instanz bei Zuwiderhandeln bei Gott liegt. Der Eidleistende setzt somit sein ewiges Seelenheil aufs Spiel und riskiert, in die „Hölle“ (oder wie auch immer man das bezeichnen mag) zu kommen. In diesem Sinnzusammenhang stellt sich der Eidleistende mit seiner Eidesleistung unter ein Gottesurteil. Mit diesem Bezug auf das „Letzte“ kann der Eid auch als religiöses Konfliktmanagement bewertet werden.³²⁾

Ganz in dieser religiösen Tradition war auch in Österreich der Eid in den Rechtswissenschaften ein religiöser Akt, eine *affirmatio religiosa*.³³⁾ Setzte man diese aus der Monarchie grundlegende Tradition in der Zeit des nicht unwesentlich auf die katholische Kirche aufbauenden Ständestaates fort, so war dies jedoch in Österreich nach den Erfahrungen mit dem Ständestaat und insbesondere mit dem Dritten Reich nicht mehr möglich; zu sehr war das althergebrachte Wertgefüge in Frage gestellt.

Bereits im Jahr 1869 sprach eine kirchliche Schrift von der „Pflicht“ von Kirche und Staat, *„auf eine möglichste Beschränkung und damit auf eine, wenn auch erst in ferner Zeit erfolgende Beseitigung der Eidesleistung hinzuwirken“*, und *„dass alle Eide auf Verlangen des Einzelnen in das einfache Handgelübde verwandelt werden können“*.³⁴⁾

Inhaltlich kann eine ähnliche Entwicklung hin zu einer Säkularisierung der Verpflichtung auch in anderen Bereichen festgestellt werden. Ärzte sind nach wie vor dem so genannten Hippokratischen Eid verpflichtet. Dieser, benannt nach dem griechischen Arzt Hippokrates von Kós (um 460 bis 370 v. Chr.), gilt als erste grundlegende Formulierung einer ärztlichen Ethik. Dem Wortlaut des Eides nach schwört der Arzt bei *„Apollon, dem Arzt, bei Asklepios, Hygieia und Panakeia und bei allen Göttern und Göttinnen, indem ich sie zu Zeugen mache, dass ich entsprechend meiner Kraft und meinem Urteilsvermögen folgenden Eid und folgenden Vertrag erfüllen werde ...“*³⁵⁾ Aber kein Arzt wird sich heute der griechischen Götterwelt verpflichtet fühlen; d.h., der Eidestext hat seine religiöse Dimension verloren und wird als säkulare Verpflichtung bzw. Gelöbnis sowohl von Ärzten als auch Patienten verstanden.

Der Unterschied zwischen „Eid“ und „Gelöbnis“ ist auch umgangssprachlich klar: Während die Verlobung (klassischerweise) das Versprechen eines Mannes gegenüber einer Frau ist, diese bei ihrem Einverständnis zu heiraten, ist das (katholische) Sakrament der Ehe das Schließen des Ehebundes „vor Gott und der Welt“.

Inhaltlich entspricht diesem Herausnehmen der übermächtigen Bedeutung des Treueeides, der beim Soldaten „bis in den Tod“ reichen konnte, durch ein Treuegelöbnis der Sachverhalt, dass einem solchen le-

diglich eine formal-deklarative Bedeutung zukommt; die Rechte - und insbesondere die Pflichten - des einzelnen Soldaten sind von dessen (aktiver) Teilnahme an der Angelobung unabhängig.

Besondere Gewaltverhältnisse und Eid bzw. Angelobung

Die aus dem Eid erfließende Pflicht ist eine zur Erfüllung der bloßen Versprechenspflicht hinzutretende besondere Verpflichtung.

Der Eid ist weiter, rechtlich besehen, die feierliche Bekräftigung einer Aussage. In der Rechtsordnung des modernen Staates ist der *„Eid eine in einem gesetzlich geordneten Verfahren auf behördliche oder gerichtliche Anordnung in bestimmter Form abgegebene verbindliche Erklärung, die die Versicherung enthält, dass entweder eine Aussage der Wahrheit entspricht (assertorischer Eid) oder dass der Eidleistende seine in Verfassung oder Gesetz begründeten Pflichten erfüllen wird (promissorischer Eid)“*.³⁶⁾

Voraussetzung für die Ablegung des Eides ist die Eidesfähigkeit, welche u.a. ein Mindestalter voraussetzt. Als Konsequenz ist bei Verstoß gegen das Beeidete eine Strafe vorgesehen.

Während eine formlose eidesgleiche Bekräftigung dem Eid rechtlich gleich steht, sieht ein Gelöbnis, so das österreichische Treuegelöbnis, bei Nichterfüllung keinerlei nachteilige Konsequenzen vor.³⁷⁾

Besondere Gewaltverhältnisse, wie die des Soldaten, kannten und kennen den Dienst- oder Amtseid als Pflicht zur Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten. Die Rechtsordnungen vieler Staaten fordern gerade beim Dienstseid, als Ausfluss eines besonderen Gewalt- und Unterordnungsverhältnisses, bei Zuwiderhandeln des Eidleistenden rechtliche Konsequenzen.

Offenbar sollten rechtliche Konsequenzen bei Verweigerung beschworener Inhalte aus einem besonderen Gewaltverhältnis, etwa dem Soldatentum, nach 1945 durch ein bloßes, sanktionsloses Treuegelöbnis vermieden werden.

Während jedoch die Ablehnung des Eides bei den Repräsentanten des Staates (Politiker bis Soldaten) konsequent umgesetzt wurde, war dies im Bereich der Gerichtsbarkeit nicht der Fall. Die Ablegung von Eiden im (verwaltungs-) gerichtlichen Verfahren in religiöser Form erscheint manchen Fachleuten somit verfassungsrechtlich bedenklich.

Die Praxis hilft sich, indem mit der Vereidigung nicht gerade verschwenderisch umgegangen wird. Unter diesem Aspekt scheint es nur mehr als konsequent, wenn die Angelobung der obersten Vollzugsorgane des Staates mit oder ohne religiöse Beteuerungen von Verfassung wegen geschehen kann. Hierin liegt auch ein Instrument für eine verfassungskonforme Interpretation der Eidesleistung.

Von der Verfassung ist Zwang in Hinblick auf religiöses Verhalten verboten. Die österreichische Rechtsordnung behält sich jedoch vor, durch einfaches Gesetz die Ausübung von Zwang im Hinblick auf das religiöse Verhalten eines Gewaltunterworfenen zu bestimmen.³⁸⁾

Der österreichischen Rechtsordnung ist jedoch auch ein Eid ohne Bezugnahme auf Jenseitiges bekannt. Durch das bloße Schwören und den Begriff „Eid“ wird ebenso auf die besondere Bedeutung der nunmehr begründeten Bindung verwiesen.³⁹⁾ Wie sich der Gesetzgeber einen Eid, dem Begriffe nach jenseitig bezogen, ohne Transzendenz gedacht hat, muss offen bleiben.

Man könnte annehmen, dass der Gesetzgeber auf halbem Wege zu einer religiös indifferenten Form des Versprechens, so des Gelöbnisses, stehen geblieben ist und hofft, dass ein bloß magisch-mythischer Bezug von Schwur und Eid eine stärkere Bindung, nämlich eine Bindung im Gewissen, zu bewirken vermag. Damit wird, weil jeder Eid einen religiösen Bezug hat, die Glaubens- und Gewissensfreiheit angegriffen.⁴⁰⁾

Eid bzw. Angelobung und Gewissen

Die religiöse Dimension des Eides verweist auf einen indirekt damit ebenso angesprochenen Bereich: den des Gewissens. In der ursprünglichen Fassung des Treuegelöbnisses aus dem Jahr 1955 mussten die Soldaten noch geloben, „nach bestem Wissen und Gewissen und mit allen meinen Kräften der Republik Österreich und dem österreichischen Volke [zu] dienen“.

Das Streichen dieses Bezuges auf „Wissen und Gewissen“ durch die Wehrgesetz-Novelle des Jahres 1977⁴¹⁾ entspricht dem Grundsatz, dass Fragen der Religion - wozu zumindest das „Gewissen“, weniger das „Wissen“ gehört - der Gewissensentscheidung des Einzelnen obliegen.⁴²⁾

Nach katholischer Lehre sind zur Gültigkeit eines Eides vorausgesetzt:

a) die Urteilsfähigkeit (iudicium) und Freiwilligkeit sowie die innere Absicht, Gott in seiner Allwissenheit und Treue zum Zeugen anzurufen;

b) die äußere Kundgabe des Eidwillens in einer dafür vorgesehenen Form und

c) die sittliche Richtigkeit des Gegenstandes eines Eides (iustitia) sowie die Vereinbarkeit mit dem Gewissen des Schwörenden.⁴³⁾

Und das kanonische Recht legt fest: „Ein Eid, das ist die Anrufung des göttlichen Namens als Zeugen für die Wahrheit, darf nur geleistet werden in Wahrheit, Überlegung und Gerechtigkeit.“ (CIC, can. 1199, § 1).

Während heute das Gewissen als bestimmende Entscheidungsinstanz in vielen Bereichen aus dem Blickpunkt gekommen ist, so war es doch gerade in

der, in vielen Aspekten verworrenen, Geschichte des 20. Jahrhunderts von entscheidender Bedeutung. Das betrifft gerade die soldatische Existenz.⁴⁴⁾

Auf dem Prüfstand stand das Gewissen v.a. in der Zeit des Dritten Reiches.⁴⁵⁾ Besonders deutlich wird dies an der Geschichte der Attentäter des 20. Juli 1944. Für die meisten Beteiligten des Juli-Aufstandes war nämlich die innere Überwindung des Eides, den sie Hitler geschworen hatten, mit einem erheblichen Gewissenskonflikt verbunden. Dies ist auch am einzigen österreichischen Offizier, der an führender Stelle am Juli-Attentat beteiligt war, Oberstleutnant i.G. Robert Bernardis, nachzeichenbar.⁴⁶⁾ Für viele der mit einem Widerstand sympathisierenden Offiziere war dieser Gewissenskonflikt eine letztendlich nicht überstiegene Barriere. „Man darf in der heutigen Betrachtung dieser Zweifel und Gewissensprobleme nicht unterschätzen, dass faktisch alle hochrangigen Offiziere der Deutschen Wehrmacht des Zweiten Weltkrieges ihre Offizierslaufbahn im Kaiserreich oder in der Donaumonarchie begonnen hatten und daher durch das damalige Eidesverständnis ihrer Jugend geprägt und innerlich gebunden waren. Der gedankliche Schritt von der im beschworenen Eid daher bewusst-unbewusst wahrgenommenen Unantastbarkeit des Führers zur Option des Widerstandes oder gar der Beseitigung erwies sich daher als außerordentlich belastend und mag heute aus der gegenwärtigen Distanz nur mehr schwer fasslich sein.“⁴⁷⁾

Im Laufe der Geschichte stellte sich - und darauf machte bereits vor einigen Jahren der ehemalige Generaltruppeninspektor des Österreichischen Bundesheeres, General Horst Pleiner, aufmerksam - immer wieder die Frage, „unter welchen Voraussetzungen eben eine Aufkündigung



Mit dem Anschluss an das Dritte Reich war der Eid wieder gegenüber einer Person zu leisten (Bild: das Tiroler Jägerregiment wird auf Adolf Hitler vereidigt).

von Treue und Gefolgschaft und ein Zuwiderhandeln [...] erfolgen kann und gefordert werden sollte“⁴⁸⁾

Auch die heutige Gelöbnisformel formuliert als einen wichtigen Grundsatz für die Anzugelobenden, „den Gesetzen und den gesetzmäßigen Behörden Treue und Gehorsam zu leisten“. Treue ist aber ein so genannter Relationsbegriff (Beziehungsbegriff), der die Qualität einer Beziehung ausdrückt; er kann also nie als Einbahn verstanden werden, sondern immer nur auf gegenseitige Treue.⁴⁹⁾

Die Attentäter des Juli 1944 fanden darin eine ethische Begründung für ihre Nichtbeachtung des Treueeides, dass Hitler zuvor dieses Treueverhältnis, in das er selbst durch den Eid der Offiziere hineingenommen wurde, missbraucht habe. Diese Erkenntnis ist umgekehrt aber wiederum eine (subjektive) Gewissensentscheidung. Ethik - und das ist bis heute gültig - „geht über das hinaus, was Gesetze und Vorschriften regeln“, wie es der Leitfaden „Soldat 2011“ ausdrückt. „Auch Gesetze und Vorschriften werden in der Ethik daraufhin überprüft, ob sie den Grundsätzen der Achtung jeden menschlichen Lebens entsprechen.“⁵⁰⁾

Zwar machte man, auch ganz in ethischer Verantwortung, nach den Verbrechen des Dritten Reiches mit der Neugründung der Republik Österreich 1945 einen radikalen Neuanfang, wie er sich u.a. auch in der Angelobungsformel ausdrückt. Doch selbst dieser Neuanfang bewirkte nicht, dass alte Ressentiments, noch aus der Zwischenkriegszeit stammend, das Verhältnis zwischen Politik und militärischer Führung vollkommen abgebaut worden wären. Symbolhaft für das Loyalitätsproblem des Offizierskorps kann das Verhalten des damaligen Generaltruppeninspektors, des Generals Erwin Fussenegger, anlässlich der Ungarnkrise 1956 genannt werden, der gegen die ausdrückliche politische Richtlinie Anordnungen für die Vorbereitungen zur Zerstörung der Donaubrücken westlich Wiens erteilte.⁵¹⁾ Bezogen auf das Loyalitätsproblem kann General Pleiner feststellen, dass keine der verschiedenen positiven Maßnahmen durch politische Repräsentanten „tatsächlich in der Lage [waren], gewisse Vorbehalte [des Militärs ...] abzubauen und die Klagen über die Vernachlässigung durch die Politik zum Verstummen zu bringen.“⁵²⁾

Implizite Wertvorstellungen in der Angelobungsformel des Österreichischen Bundesheeres

In der Gelöbnisformel für Rekruten beim ÖBH nach § 41 Abs. 7 des Wehrgesetzes 2001 werden sehr klar die militärischen Werte Österreichs angesprochen. Unter dem Oberbegriff des „Dienstens“ steht der Soldat mit der Angelobung im Dienst der Republik Österreich und des österreichischen Volkes, d.h. des Staates als ideeller Größe wie auch der Bevölkerung als konkreter Bezugsgröße.

Dieser Dienst drückt sich nach außen im Schutz des Staates und des Volkes aus, und zwar im Speziellen in der bewaffneten Verteidigung. Nach innen erfolgt dieser Dienst in Treue und Gehorsam gegenüber der Gesetzge-

bung auf oberer und, gewissermaßen als deren Fortsetzung, der militärischen Hierarchie auf unterer Ebene. Der Dienst erfolgt „mit allen [...] Kräften“ des Soldaten.

Die Formulierungen der Angelobung provozieren immer wieder kritische Fragen. Auf den ersten Blick mögen sich viele zunächst am unbedingten Bezug („Treue“ und „Gehorsam“) auf die Gesetze und die militärische Hierarchie stoßen. Kritiker mögen an die Unrechtsgesetze des Dritten Reiches denken oder an die Befehle, die Soldaten zum tödlichen Schuss auf so genannte Republikflüchtlinge aus der DDR zwangen. Auch die österreichische Geschichte hätte Beispiele zu bieten, wie etwa den Einsatz des Bundesheeres gegen Demonstranten 1927 oder den Beschuss und die Eroberung des Karl-Marx-Hofes in Wien 1934.

Der absoluten Befehlsgewalt des Vorgesetzten steht aber die Allgemeine Dienstvorschrift (ADV) entgegen, deren § 6 Abs 1 eindeutig festlegt, dass „Befehle, die die Menschenwürde verletzen oder deren Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde, [...] nicht erteilt werden [dürfen]“ bzw. „sollten sie dennoch gegeben werden, nicht zu befolgen sind. Damit ist ein großer Rechts- und Werterahmen angesprochen, in dem die Angelobung zu sehen ist: die Menschenwürde, wie sie sich in den Menschenrechten konkretisiert. Dazu passt es, dass Österreich militärische Einsätze - nicht gemeint sind die allgemein akzeptierten Einsätze im Rahmen einer humanitären Hilfe oder bei Katastrophenhilfe bzw. bei Rettungseinsätzen oder Übungen - nur auf der Basis eines UNO-Mandates oder eines darauf basierenden EU-Mandates akzeptiert (vgl. § 1 Abs. 1 lit. a KSE-BVG).⁵³⁾

Endgültig werden Kritikpunkte an diesen Passagen der Angelobungsformel hinfällig, beurteilt man diese im Kontext einer funktionierenden demokratischen Staatsordnung. Dann kann eine Verpflichtung auf die Gesetze des Staates nicht nur nicht als kritisch, sondern sogar nur als unumgänglich eingestuft werden. Darin wird doch zweifelsfrei das Primat der Politik weiter geschrieben, ohne das es keine Demokratie geben kann.

Die Nennung des Karl-Marx-Hofes weist aber in eine andere Richtung, die ebenfalls mit gesellschaftlichen bzw. staatlichen Werten in engem Zusammenhang steht. Ab Mitte der 1980er-Jahre wurden verschiedene Angelobungen in den Dienst einer gesellschaftlichen Versöhnungsarbeit gestellt. Von diesen war, neben der Angelobung im ehemaligen KZ Mauthausen, jene im Karl Marx-Hof am 12. Februar 1984 die bekannteste und wurde von der politischen und militärischen Führung als symbolischer Akt von historischer Bedeutung gewertet. Sie erinnerte an die bewaffnete Niederschlagung des sozialdemokratischen Aufstandsversuches 50 Jahre zuvor. „Klassenhass, Demokratie-Defizit und mangelndes Staatsbewusstsein führten damals unausweichlich in die Katastrophe des Bruderkrieges, der den Einmarsch der Hitler-Truppen im März 1938 wesentlich erleichterte.“⁵⁴⁾

Dem entsprach auch die Anwesenheit der ranghöchsten Vertreter des Staates; so waren Bundespräsident Rudolf Kirchschläger, der Präsident des Nationalrates



BUNDESHEER/DROGAN TATCHEF

Seit 1955 legen Rekruten beim Antritt des Wehrdienstes das Treuegelöbnis ab. Damit stehen sie im Dienste der österreichischen Republik und des österreichischen Volkes (Bild: Angelobung am Nationalfeiertag 2011).

und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Anton Benya, Bundeskanzler Fred Sinowatz, Vizekanzler Norbert Steger, neben Verteidigungsminister Friedhelm Frischenschlager die Minister Alfred Dallinger, Heinz Fischer, Harald Ofner, Staatssekretär Holger Bauer sowie verschiedene Abgeordnete anwesend.⁵⁵⁾

Indirekt wurde damit bewirkt, dass das Militär und die Angelobung nicht nur, gewissermaßen wertneutral, im Dienste des Staates Österreich standen, sondern auch der Staatsphilosophie. Sollte das Militär in der Monarchie eine Schule der Kaisertreue sein,⁵⁶⁾ so sollte das Bundesheer nun zu einer integrativen Institution werden, in der das Gesellschaftsbild der neuen Republik Österreich vorgelebt werden sollte. Hatte die Wertneutralität am Beginn des neuen Staates eine positive Verbindung zwischen der das Militär ambivalent bewertenden Politik und dem politik-kritischen Militär bewirkt, so sollte nun gerade eine klare Wertausrichtung diesen Effekt erreichen.

In erster Linie wurde bei der Angelobung im Karl-Marx-Hof die Bedeutung einer gesellschaftlichen Integration betont. Aber es ging - auch angesichts der Gegendemonstrationen gegen die Veranstaltung - um mehr, wie aus den Worten von Anton Benya deutlich wird: „Die Angelobung an dieser denkwürdigen Stätte soll dazu beitragen, dass sich die Ereignisse wie im Februar 1934 nicht mehr wiederholen mögen.“⁵⁷⁾

Die Gegendemonstrationen hatten zur Folge, dass - so die offizielle Reaktion des Büros für Wehrpolitik - „die Worte des Treuegelöbnisses und selbst die Bun-

*deshymne [...] im Radau unter[gingen]. Für die ausge-rückten Jungmänner war diese Feier ein beschämendes Erlebnis, da ihre Bereitschaft zur Wehrdienstleistung verhöhnt und verspottet wurde.“*⁵⁸⁾

Mit den Angelobungen in Mauthausen oder dem Karl Marx-Hof wurde programmatisch deutlich gemacht, dass das Militär nicht wertneutral seinen Aufgaben nachgehen kann. Es unterliegt nicht nur dem Primat der Politik - und damit dem Primat des Zivilen -, sondern zu den oben angesprochenen, implizit im Treuegelöbnis enthaltenen Werten kommt damit dem Heer bewusst auch eine Aufgabe zu, die die Armee schon immer erfüllte: eine gesamtgesellschaftliche integrative Wirkung über Partei-, Weltanschauungs- und soziale Grenzen hinweg.

Es mag auf den ersten Blick anachronistisch erscheinen, dass gerade eine streng hierarchisch strukturierte Organisation, noch dazu geschaffen für den Ernstfall eines gewaltsamen Waffengebrauchs, in einem gesamtgesellschaftlich integrativen Sinne wirken soll.⁵⁹⁾ Die Spannung löst sich auf, wenn man den Zweck einer Armee im Blick hat. Denn dieser erschließt sich erst dann in seiner vollen Bedeutung, wenn man vom Worst-Case-Szenario einer existenzbedrohenden Situation für ein Gemeinwesen ausgeht. Erst daraus zieht das Gemeinwesen das moralische Recht zur Unterhaltung einer bewaffneten Macht und zu einer umfassenden, d.h. alle staatlichen Lebensbereiche einschließenden Landesverteidigung. Das entspricht auch einem modernen Sicherheitsverständnis. „Das neue, umfassende

Verständnis von Sicherheit beschränkt sich nicht allein auf militärische Bedrohungen, sondern schließt auch Gefährdungen der natürlichen und sozialen Lebensgrundlagen sowie Risiken der modernen Technik mit ein.“⁶⁰

Und damit wäre man bei einer noch tiefer gehenden Frage angelangt, die ebenfalls im Treuegelöbnis angesprochen wird: Was versteht die Angelobungsformel - und damit auch die Republik Österreich - unter „Verteidigung“? Diese bezieht sich dabei nach den Worten des Treuegelöbnisses auf das „Vaterland, die Republik Österreich, und sein Volk“. Implizit wird damit die Vaterlandsliebe als Wert definiert. Aus heutiger Sicht scheint dieser Begriff in mancherlei Hinsicht problematisch. Interessanterweise denken dabei viele zunächst - neben der sicherheitspolitischen Fragestellung, die noch anzusprechen sein wird - an die Bevölkerungszusammensetzung und die verschiedenen Herkunftsländer der Österreicher. Der Wortbedeutung nach ist dies jedoch kein Problem. Im Standardwerk der Brüder Grimm findet man zum Wort „Vaterland“ die Begriffserklärung: „land, worin mein vater lebte, als welches landes angehöriger ich mich betrachte; oft zusammenfallend mit geburtsland, doch ist dies nicht nötig“.⁶¹

In einem anderen Fall ergeben sich jedoch Unschärfen. Die Argumentation des deutschen Verteidigungsministers Peter Struck, die in eingeschränkter Form auch auf Österreich übertragbar ist, aus dem Jahr 2002, dass „die Sicherheit Deutschlands [...] auch am Hindukusch verteidigt [wird]“, war für weite Teile der mitteleuropäischen Gesellschaft wenig überzeugend. Bis heute ist in der Bundesrepublik Deutschland der Afghanistan-Einsatz für viele nicht einsichtig.⁶²

Ein Bundesheer ist - im herkömmlichen Sinn - letztlich nur im Falle einer Landesverteidigung legitimes Instrument der Politik. Auslandseinsätze, gemäß österreichischer Rechtslage ebenfalls ein Teilzweck des Österreichischen Bundesheeres, sind nur unter dem Prätext einer Landesverteidigung zu sehen, weshalb konsequenterweise - gem. § 2 (1) a, Wehrgesetz 2001 - die erste Aufgabe des Bundesheeres die militärische Landesverteidigung ist.

Solche Überlegungen stehen in einer gewissen Spannung zu den gegenwärtigen politischen Entwicklungen auch in der westlichen Welt. Hier wird zunehmend ein militärischer Einsatz, ganz im Sinne der alten Clausewitz'schen Definition, als Fortführung der Politik mit anderen Mitteln verstanden. Der Prätext hierfür ist - zumindest wird dies nach außen so transportiert⁶³ - nicht die Landesverteidigung, sondern ein humanitärer Zweck, zum Schutz bzw. zur Herstellung der Menschenrechte, wenn ein solcher Einsatz nur nach einem UNO- oder EU-Mandat unter Bezugnahme auf die UNO-Charta erfolgen darf.

Als im Mai 2010 der deutsche Bundespräsident Horst Köhler „das Bundeswehr-Feldlager im afghanischen Mazar-i-Sharif besuchte, [...] erinnerte [er] an den Eid der Bundeswehrsoldaten, der Bundesrepublik treu zu dienen und die Freiheit des Volkes tapfer zu verteidigen. ‚Genau dies‘, fuhr er fort, ‚tun Sie hier in

Afghanistan‘.“⁶⁴ Das jedoch bezweifelt zunehmend die Mehrheit der Deutschen, wobei die deutsche Öffentlichkeit sehr differenziert zwischen der Bundeswehr an sich und dem Einsatz in Afghanistan unterscheidet: Rund 51% der Deutschen haben „sehr viel“ oder „ziemlich viel“ Vertrauen in die Bundeswehr. „Wenn also die Zahl derjenigen, die den Bundeswehreinsatz in Afghanistan ablehnen, zunimmt, ist dies nicht auf eine etwaige wachsende, weltanschaulich begründete Ablehnung gegenüber dem Militär zurückzuführen, sondern die Gründe sind in dem Einsatz selbst [...] zu suchen.“⁶⁵

Aber in den letzten Jahren hat sich manches gewandelt; das bezieht sich auf die sicherheitspolitische Lage genauso wie auf die durch die Gesellschaft vertretenen Werte. „Soldatische Werte wurden selbstverständlich durch all diese [...] Jahre des Bestehens des neuen Bundesheeres beschworen und mit [...] Werthaltung verknüpft, aber die Aushöhlung dieser Vorstellungen und Inhalte kam sozusagen von außen und führte zu großer Verunsicherung und eben der Tendenz zur ‚Aufweichung‘ der Werthaltung [...]. Wenn ‚Vaterland‘ keinen wirklichen Inhalt aufweist, wie soll dann für den Schutz dieses ‚Vaterlandes‘ motiviert werden? Zu all diesen Werten wie Vaterlandsliebe, Kameradschaft, Ehre usw. gibt es eben ein ‚Ja‘, verbunden mit einem ‚Aber‘. Damit verlieren sie aber ihre eigentliche Bedeutung und Tragfähigkeit und müssten unter neuen Aspekten und geänderten Blickwinkeln eben durch neue oder angepasste Prinzipien und Vorstellungen ersetzt werden. Hier aber zeigen sich Defizite, Grauzonen und vielfältige Einflüsse [...].“⁶⁶

Implizite staatspolitische Konzepte in der Angelobungsformel des Österreichischen Bundesheeres

Die Frage des österreichischen Wehrsystems spielte bei den Friedensverhandlungen 1955 eine gewichtige Rolle. Die diesbezügliche grundsätzliche Einstellung der beiden sich selbst als staatstragend empfindenden Mittelparteien ÖVP und SPÖ erfuhr bis zu Beginn des neuen Jahrtausends keine Änderung. Dennoch formuliert General Pleiner eine ernüchternde Erkenntnis: „Für die politischen Spitzen der Republik stand schon bald nach 1955 [...] sehr deutlich die Auffassung fest, das - ja ohnedies auch von der Generalität als zu schwach und hoffnungslos unterlegen bezeichnete - Bundesheer nicht zur Verteidigung dieses Landes einzusetzen!“⁶⁷ Dementsprechend wurde die Stelle des Treuegelöbnisses, Österreichs „Grenzen zu verteidigen“, die sich in der Fassung des Jahres 1955 gefunden hatte, 1977 gestrichen. Der rechtliche Hintergrund dieses Änderungsbedarfes lag v.a. in der Tatsache, dass 1975 der Art. 79 BV-G geändert worden war. Er lautete nun nicht mehr „Dem Bundesheer obliegt der Schutz der Grenzen der Republik“, sondern „Dem Bundesheer obliegt die militärische Landesverteidigung.“ Man schätzte angesichts der Bedrohungslage eine grenznahe Verteidigung wenig Erfolg versprechend ein und war deshalb auf das System der Raumverteidigung umgestiegen.⁶⁸ In der

österreichischen Sicherheitspolitik verschob sich das Schwergewicht von der Verteidigung an der Grenze (1955 bis in die 1970er-Jahre) zur Verteidigung des Landes („Vaterlandes“).

Dennoch war in der Zeit nach 1955 bis zum Zusammenbruch der bipolaren Weltordnung die Deutung des Begriffs „Verteidigung“ noch selbsterläuternd. In Verbindung mit der Neutralität konnte es sich dabei nur um die herkömmliche Verteidigung des eigenen Staatsterritoriums handeln. Das ist auch mit der Forderung des Schutzes des Staates wie des österreichischen Staatsvolkes stimmig.

Auch der Landesverteidigungsplan (LVP) des Jahres 1984/85 subsumiert unter den so genannten Anlassfällen der Umfassenden Landesverteidigung (ULV) die - verschieden intensive - Bedrohung des österreichischen Staatsgebietes.⁶⁹⁾ Eine solche Bedrohung ist jedoch nach Ansicht der erdrückenden Mehrheit der Sicherheitsfachleute so nicht mehr gegeben.

Zwei Bedrohungs- bzw. Einsatzszenarien sind es, die mit dem ausgehenden Jahrtausend an Bedeutung rasant gewinnen:

einerseits die terroristische Bedrohung Österreichs; denn diese betrifft die territoriale Integrität des Staates wie auch die Sicherheit der Bevölkerung;

andererseits ergab sich seit 1995 eine ganz grundlegende Veränderung im Sinne eines operativen Einsatzes des Bundesheeres in weit entfernten Räumen. Nun verschob sich das Schwergewicht immer deutlicher in Richtung eines internationalen Einsatzes des Bundesheeres.

Österreich trat als neutrales Land der Europäischen Union bei und entschied sich in weiterer Folge auch, die Petersberg-Beschlüsse und weitere Beschlüsse im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) sowie der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU mitzutragen und lediglich explizit militärische Bündnisse zu vermeiden. Mit dem 2009 verabschiedeten Vertrag von Lissabon wurde die ESVP in eine Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) übergeführt - der Begriff ist Programm. Der Lissabonner Vertrag beinhaltete mehrere Reformen, darunter die bessere Koordination der Rüstungspolitik und eine wechselseitige Beistandsklausel, in die auch die neutralen Staaten einwilligten. Manifest wird diese Entwicklung nicht unwesentlich an der Teilnahme Österreich an der NATO Partnership for Peace oder den EU-Battlegroups, eine für jeweils ein halbes Jahr aufgestellte militärische Formation der Krisenreaktionskräfte der EU in hoher Verfügbarkeit. Im ersten Halbjahr 2011 wurde die EU-Battlegroup u.a. durch österreichische Soldaten gestellt. Sogar in Libyen ist Österreich durch zwei Stabsoffiziere in Rom vertreten.

Weder das Wehrgesetz, das den Auslandseinsatz letztreiht, noch das Neutralitätsgesetz oder der Wortlaut des Treuegelöbnisses passen sich dieser Entwicklung an. Müsste nicht der Bezugsrahmen des Treuegelöbnisses (mit zweifacher Nennung der Republik Österreich) zumindest auf Europa bzw. die EU erweitert werden, auch wenn ein Einsatz österreichischer Soldaten außer-

halb der österreichischen Grenzen (bislang) nur nach freiwilliger Meldung erfolgen kann?

Gerade die sehr bewusst gewählte Form eines Gelöbnisses anstatt eines gottbezogenen (und damit gewissermaßen sakrosankten) Eides eröffnet doch die Möglichkeit, die Gelöbnisformel den jeweiligen sicherheitspolitischen Gegebenheiten anzupassen. Noch dazu, als die Veränderungen der europäischen Sicherheitsarchitektur nicht auf Initiative der österreichischen Politik erfolgten, sondern Reaktionen auf weltpolitische Ereignisse wie den Zusammenbruch der bipolaren Weltordnung sind.

Andere Länder haben jedoch ähnliche Problemlagen. Die Bundesrepublik Deutschland musste 1994 - ähnlich wie die Schweiz - überhaupt erst die rechtlichen Voraussetzungen für einen bewaffneten Auslandseinsatz schaffen, was in Österreich 1965 schon frühzeitig erfolgte.⁷⁰⁾

Nicht übersehen werden darf jedoch die verschiedene Policy der Bundeswehr und des Bundesheeres. Während die Bundeswehr keine Freiwilligmeldung für einen Auslandseinsatz vorsieht, sondern Soldaten nach Bedarf entsendet, ist durch die österreichische Gesetzgebung (v.a. das § 2 Auslandseinsatzgesetz 2001)⁷¹⁾ eindeutig das Freiwilligenprinzip bei Auslandseinsätzen festgelegt. ■

ANMERKUNGEN:

1) Vgl. v.a. Helmuth Pree: Österreichisches Staatskirchenrecht (= Springers Kurzlehrbuch der Rechtswissenschaft, o.Bd.), Wien-New York 1984, S.4ff.

2) BGBl. 385/1977.

3) BGBl. 385/1977; jetzt § 41 Abs. 7 Wehrgesetz 2001 [WG 2001], Stammfassung BGBl. I 146/2001 (WV) zuletzt geändert durch BGBl. I 111/2010 [Stand: 18.4.2011].

4) Peter Melichar, Alexander Mejstrik: Die bewaffnete Macht. In: H. Rumpel, P. Urbanitsch (Hrsg.): Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Bd. IX/1/2: Soziale Strukturen: Von der feudal-agrarischen Bevölkerung zur bürgerlich-industriellen Gesellschaft: Von der Stände- zur Klassengesellschaft, Wien 2010: Akademie der Wissenschaften, S.1263-1326; hier: S.1264f.

5) Dienstreglement für das kaiserliche und königliche Heer, Bd. I, Wien (1909), 6; vgl. Dienstreglement für die k. u. k. Kriegsmarine, Bd. I, Wien (1901), 6; vgl. weite Eid und Kriegsartikel für die kaiserlich-königliche österreichische Landarmee, Wien (1855), 3; ÖStA-KA, Eid/Sammlung, Ic 23-1/3. Eine Aufstellung verschiedener Eides- und Angelobungsformeln findet sich auch in „Treu bis in den Tod?!“. Dokumentation der Militäretischen Tage für Offiziere 2006 in Reichenau/Rax (= M&S, Bd. 19), Wien 2006, S.47-50. Vgl. außerdem Melichar/Mejstrik, S.1264.

6) Melichar/Mejstrik, S.1295.

7) Vgl. u.a. Sven Lange: Der Fahneid. Die Geschichte der Schwurverpflichtung im deutschen Militär, Bremen 2003.

8) Die Orientierung auf den Monarchen findet sich auch in vielen der gegenwärtigen Monarchien.

9) Vgl. Thomas Grossbiers: Das Treuegelöbnis des Wehrgesetzes im Wandel der Zeit. In: W. Etschmann, H. Speckner, (Hrsg.), Zum Schutz der Republik ... 50 Jahre Bundesheer - 50 Jahre Sicherheit: gestern - heute - morgen ... (= Schriften zur Geschichte des Österreichischen Bundesheeres, o.Bd.), Wien 2005, S.277-279.

10) Friedrich Adolf Trendelenburg: Naturrecht auf dem Grunde der Ethik. Saarbrücken (2007) [Reprint]. Es ist das für den Absatz grundlegende Werk.

11) Hubert Cancik, Hildegard Cancik-Lindemaier (Hrsg.): Der Kaiser-Eid. Zur Praxis der römischen Herrscherverehrung. In: H. Cancik: Römische Religion im Kontext. Kulturelle Bedingungen religiöser Diskurse. Gesammelte Aufsätze, 1. Bd., Tübingen 2008, S.246-260.

- 12) Ernst Friesenhahn: Der politische Eid, Bonner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Heft 1 (Bonn Diss), Bonn 1928. Es ist das für den Absatz grundlegende Werk.
- 13) Paolo Prodi: Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte, München 1992, 12; ausführlicher ders.: Il sacramento del potere il giuramento politico nella storia costituzionale dell'Occidente, Bologna 1992 (deutsch: Das Sakrament der Herrschaft. Der politische Eid in der Verfassungsgeschichte des Okzidents, Berlin 1997); vgl. dazu auch Nestore Pirillo (Hrsg.): Il vincolo del giuramento e il tribunale della coscienza, Bologna 1997. Zum Mittelalter Wilhelm Ebel: Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts, Weimar 1958, und neuerdings Lothar Kolmer: Promissorische Eide im Mittelalter, Kallmünz 1989; Stefan Esders, Thomas Scharff (Hrsg.): Eid und Wahrheitssuche. Studien zu rechtlichen Befragungspraktiken in Mittelalter und früher Neuzeit, Frankfurt/Main 1999.
- 14) Prodi, Il sacramento, S.161.
- 15) Prodi, Il sacramento, S.21.
- 16) Die Eidgenossenschaft als völkerrechtliches Gebilde in Form der schweizerischen spaltete sich vom Trend ab und ging bis dato ihren eigenen Weg.
- 17) Peter Landau: Eid. In: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 9, S.382-391; Thomas Hildbrand: Aktualisierung von Recht im Spannungsfeld von Eid und Schriftbeweis. Überlegungen zum rechtspraktischen Handeln im 15. Jahrhundert. In: Esders/Scharff, S.163-190.
- 18) Friesenhahn, S.7.
- 19) §§ 1-7 Eidgesetz.
- 20) StGBI. Nr. 1945/134
- 21) Grossbies; außerdem Treu bis in den Tod.
- 22) Jetzt § 41 Abs. 7 Wehrgesetz 2001 [WG 2001], Stammfassung BGBl. I 146/2001 (WV) zuletzt geändert durch BGBl. I 111/2010 [Stand 18.4.2011].
- 23) Zur historischen Entwicklung in der ersten Phase der neuen Republik Österreich vgl. v.a. Karl Schwarz: Vom Mariazeller Manifest (1952) zum Protestantengesetz (1961). Kirche-Staat-Gesellschaft im Österreich der 50er-Jahre. In: Th.Albrich, Kl. Eisterer, M. Gehler, R. Steininger (Hrsg.): Österreich in den Fünfzigern (= Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte, Bd. 11), Innsbruck-Wien 1995, S.137-167.
- 24) Gesetz über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 543/1939.
- 25) Vgl. L[eopold] Krummel: Der Eid, eine kirchenrechtliche Abhandlung, Offenburg: Johannes Trube (1869), S.22.
- 26) Art. 14 StGG.
- 27) Art. 62, 72 und 101 B-VG. Den Gelöbnissen darf lediglich eine „religiöse Beteuerung“ angefügt werden.
- 28) Zit. nach: Grossbies, S.277.
- 29) Krummel, S.25.
- 30) Michele Luminati: Eidgenossenschaft und Eid in der frühen Neuzeit. In: Marquardt B. (Hrsg.): Das Recht im kulturgeschichtlichen Wandel (= Festschrift K. H. Burmeister z. Emeritierung), Konstanz 2002, S.89-111; hier: S.91.
- 31) Vgl. O. Bauernfeind: Eid III. Im NT und in der christlichen Kirche. In: Die Religion in Geschichte und Gegenwart (3. Aufl.), Bd. 2, S.350f.; hier: S.350.
- 32) Vgl. Luzia Sutter Rehmann: „Hoch und heilig!“ Die Gelübdepraxis als religiöses Konfliktmanagement. Sozialgeschichtliche Relektüre von Mischna Nedarim. In: G. Gelardini (Hrsg.): Kontexte der Schrift, Bd. 1: Text, Ethik, Judentum und Christentum, Gesellschaft (= Festschrift E. W. Stegemann z. 60. Geburtstag), Stuttgart 2005, S.241-254.
- 33) Vgl. Hans Klecatsky, Hans Weiler: Österreichisches Staatskirchenrecht, Wien 1958 S.210; Inge Gampl: Österreichisches Staatskirchenrecht, Wien 1971, S.50; Friedrich Hartl: Der Eid im Gerichtsverfahren der Neuzeit in Österreich. In: Österreichische Juristenzeitung 31 (1972), S.141-146; hier: S.141; vgl. Felix Sinzinger: Der religiöse Eid im gerichtlichen Verfahren. In: ÖJZ 32 (1973), S.121-127; hier: S.113.
- 34) Krummel, S.21.
- 35) Auf diesen Umstand macht u.a. Thomas Michael Treu aufmerksam. Thomas Michael Treu: Glaube und Gesundheit, Seelsorge und Medizin. In: P. Klocko, K.-R. Trauner (Hrsg.): Netzwerk der Betreuung (= Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie, Sonderpublikation), Wien 2007, S.39-52; hier: S.45f. Zitat nach: ebd.
- 36) Duden Recht A-Z. Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf, 1. Auflage, Mannheim 2007 [Lizenzausgabe Bonn 2007].
- 37) § 288 Abs. 2 StGB kennt eine Strafe für Meineid.
- 38) Art. 14 Abs. 3 StGG, verweist auf „hiesu berechnigte Gewalt“.
- 39) So der Schriftführereid nach § 3 Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz.
- 40) Vgl. Gustav Mensching: Soziologie der Religion, Bonn 1947, S.75.
- 41) BGBl. 385/1977.
- 42) Art. 14 StGG.
- 43) Vgl. Günter Virt: Eid III. Theologisch-ethisch. In: Lexikon für Theologie und Kirche (3. Aufl.), Bd. 3, S.523f.; hier: S.523.
- 44) Vgl. dazu noch immer das aufschlussreiche Werk von Ernst Auer: Der Soldat zwischen Eid und Gewissen (= Österreichische Schriftenreihe für Rechts- und Politikwissenschaft, Bd. 7), Wien 1983; außerdem Hildburg Bethke: Eid, Gewissen und „politische Treuepflicht“. Zum Beamten- und Soldateneid. In: Stimme 14 (1962), S.209-218.
- 45) Manche Buchtitel bringen das deutlich zum Ausdruck, z.B. Anedore Leber (Hrsg.): Das Gewissen steht auf. 64 Lebensbilder aus dem deutschen Widerstand 1933-1945, Berlin-Frankfurt/Main 1954. Vgl. auch die grundlegende Untersuchung von Hildburg Bethke: Eid, Gewissen, Treuepflicht, Frankfurt/Main 1966.
- 46) Vgl. Karl-Reinhard Trauner: Mit Stauffenberg gegen Hitler. Oberstleutnant i.G. Robert Bernardis (1908-1944), Szentendre 2008, S.189ff.
- 47) Horst Pleiner: Treu bis in den Tod aus der Sicht der Militärpolitik. In: „Treu bis in den Tod!“, Wien 2006, S.7-21; hier: S.10.
- 48) Pleiner, S.10.
- 49) Vgl. Karl-Reinhard Trauner: Was heißt „Treue“? In: „Treu bis in den Tod!“, S.35-37.
- 50) Soldat 2011. Leitfaden für den Wehrdienst, Wien 2010, S.16.
- 51) Vgl. Stefan Bader: General Erwin Fussenegger. 1908 bis 1986. Der erste Generaltruppeninspektor des Österreichischen Bundesheeres der Zweiten Republik (= Schriften zur Geschichte des Österreichischen Bundesheeres, Bd. 1), v.a. S.49ff.
- 52) Pleiner, S.13.
- 53) Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten - Bundesverfassungsgesetz, BGBl. I 38/1997.
- 54) Schüsse im Schiff. In: Der Spiegel Nr. 7/1984, S.117-120; hier: S.117.
- 55) Vgl. Wolfgang Schneider: Haben wir wirklich alle Lehren aus 1934 gezogen? In: Der Soldat v. 22.2.1984, S.1.
- 56) Vgl. Melichar/Mejstrik, S.1295.
- 57) Zit. nach: Schneider.
- 58) Zit. nach: Aussendung des Büros für Wehrpolitik. In: Der Soldat v. 7.3.1984, S.1.
- 59) Die Wissenschaft nennt diese Spannung „Inkompatibilitätstheorem“, vgl. Edwin R. Micewski: Streitkräfte und gesellschaftlicher Wertewandel. In: B. Schörner, G. Fleck, (Hrsg.): Ein Offizier als Philosoph - Schriften von Edwin Rüdiger Micewski, Frankfurt/Main-Berlin-Bern-Brüssel-New York-Oxford-Wien 2009, S.340-371 [Wiederabdr. aus: ÖMZ 3/1995]; hier: S.352ff.
- 60) Micewski, 341.
- 61) Vaterland. In: Das Deutsche Wörterbuch, von Jacob und Wilhelm Grimm, Bd. 25, S.27-30; hier: S.28; online: <http://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemma=vaterland> [Abfr. v. 6.4.2011].
- 62) Vgl. Thomas Petersen: Wird Deutschland am Hindukusch verteidigt? In: faz.net v. 26.5.2010; online: <http://www.faz.net/s/Rub594835B672714A1DB1A121534F010EE1/Doc-EF43EDA9FE3814A86B60E403BF4EFFB77~ATpl-Ecommon-Sccontent.html> [Abfr. v. 21.3.2011].
- 63) Vgl. zu den verschiedenen Motiven der Entscheidung für einen Militäreinsatz in der US-amerikanischen Politik das jüngst erschienene Buch von Bernd Greiner: 9/11. Der Tag, die Angst, die Folgen, München 2011.
- 64) Zit. nach: Petersen.
- 65) Petersen.
- 66) Pleiner, S.20.
- 67) Pleiner, S.15.
- 68) Vgl. v.a. die entsprechenden Passagen im Landesverteidigungsplan, hrsg. v. Bundeskanzleramt, Wien 1985, v.a. S.52ff. sowie Andreas Steiger: Das Raumverteidigungskonzept. Planung und Durchführung in den Jahren 1968 bis 1978. In: W. Etschmann, H.

Speckner (Hrsg.): Zum Schutz der Republik ... 50 Jahre Bundesheer - 50 Jahre Sicherheit: gestern - heute - morgen ... (= Schriften zur Geschichte des Österreichischen Bundesheeres, o.Bd.), Wien 2005, S.555-581.

69) Vgl. Landesverteidigungsplan, S.34ff.

70) Entsendegesetz, BGBl. 173/1965. Vgl. zur rechtlichen Situation der Auslandseinsätze Alois Hirschmugl: Völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Grundlagen. In: Chr. Ségur-Cabanac, W. Etschmann (Hrsg.): 50 Jahre Auslandseinsätze des Österreichischen Bundesheeres (= Schriften zur Geschichte des Österreichischen Bundesheeres, o.Bd.), Wien 2010, S.297-335; hier: v.a. S.330ff.

71) BGBl. I 55/2001 i.d.F. BGBl. I 58/2005.



Dr. iur. Erich Frank

Geb. 1964; Oberst des Intendantendienstes und Richter am Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Wien, nach der Matura Ausbildung zum Milizoffizier, Studium der Rechtswissenschaften in Wien, Dissertation zum hochmittelalterlichen Verfassungsrecht in Österreich, Ausbildung im höheren Dienst der österreichischen Finanzverwaltung; seit 1996 Mitglied am Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Wien für den Bereich Rückführungen und Lenkberechtigungen; seit mehr als zehn Jahren Kulturgüterschutzoffizier beim Militärkommando Niederösterreich sowie Militärexperte im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport in der Abteilung Disziplinar-/Beschwerdewesen, vielfache Veröffentlichungen im öffentlichen Recht und Völkerrecht.



**Dr. theol. et Dr. phil.
Karl-Reinhart Trauner**

Geb. 1966; Milizoffizier; Studium der Evang. Theologie und der Geschichte in Wien und Erlangen; seit 1995 Militärseelsorger; seit 2003 Militärsenior und stellvertretender Leiter der Evang. Militärseelsorge im Bundesheer; seit 2010 Leiter des Instituts für Militärethische Studien (IMS) in der Evangelischen Militärsuperintendentur (EvMilSupIntdtr); regelmäßige Lehrtätigkeit an der TherMilAk und am MilRG/BRGfB (Wr. Neustadt); zahlreiche wissenschaftliche Publikationen.

Die Bestimmung der altösterreichischen Kalibermaße

Friedrich Wilhelm Schembor

Im vorliegenden Beitrag wird beschrieben, auf welche Art vor 200 Jahren die Kaliber von Gewehren und Kugeln bestimmt wurden. Jeder, der sich für alte Gewehre interessiert, kennt das Problem, dass das Kaliber, das als Innendurchmesser des Laufes von Feuerwaffen oder auch als Durchmesser von Geschossen definiert wird, also ein Längenmaß sein sollte, in einem Gewichtsmaß angegeben wurde. Zur Beantwortung der Frage, was unter den Angaben für Kaliber früherer Zeiten in Pfund und Lot zu verstehen ist und wie diese Kaliber berechnet wurden, ist es notwendig, sich allgemein mit der Bestimmung der damals eingeführten Maß- und Gewichtssysteme zu befassen.¹⁾

Die Arbeiten zweier hervorragender Fachleute liefern die wichtigsten zeitgenössischen Quellen zur Lösung der aufgeworfenen Problematik. Von Hauptmann Georg von Vega (1754-1802), der als Professor der Mathematik tätig war und sich v.a. durch die Entwicklung der ersten Logarithmentafeln einen Namen machte, stammen die von 1782 bis 1788 in drei Bänden herausgegebenen „Vorlesungen über die Mathematik [...] zum Gebrauche des kaiserl. königl. Artilleriekorps“, während eine Handschrift des Feuerwerkers v. Gurtner mit dem Titel „Vorlesung der Artillerieschulen Anno 1792“,²⁾ die sich im so genannten Alten Artilleriearchiv erhalten hat, vermuten lässt, dass sie eine Vorlesung des Direktors der k. k. Gewehr-Kommission Feldmarschallleutnant Leopold Freiherr von Unterberger (1734-1818) zur Grundlage hat. Die Titelseite trägt den wahrscheinlich später angebrachten Vermerk „Nach der verbesserten Art“, um die Arbeit von anderen mit dem Vermerk „Nach der alten Art“ zu unterscheiden.

Alte Maßeinheiten

In der betrachteten Zeit verwendete man nebeneinander eine Unzahl verschiedener Maßeinheiten. Jeder Staat, jedes Land, jeder Fürst, jeder Graf, jeder Machthaber eines noch so kleinen Stückchens Land hatte eigene Maßeinheiten. Diese trugen in den verschiedenen Territorien durchaus gleiche Namen, hatten jedoch von Land zu Land unterschiedliche Größen.

Wenn man eine Reise tat, musste man sich also nicht nur mit den verschiedensten Währungen herumschlagen, sondern auch hinsichtlich der vielen verschiedenen Maßeinheiten kundig machen. So gibt etwa Adolf Schmidl (1802-1863) in seinem bekannten „Reisehandwerk durch das Erzherzogthum Oesterreich mit Salzburg, Obersteiermark und Tirol“ aus dem Jahr 1834 in einer Tabelle nicht weniger als 40 deutsche Territorien und Städte an, die alle die Längeneinheit mit Fuß oder Schuh bezeichneten, ihr jedoch jeweils eine andere Größe zuordneten!

Abhilfe schaffte die Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems, das in Frankreich bereits seit 1799 galt, in den anderen Ländern aber sehr viel später in Kraft trat. So wurde das metrische System in Österreich mit Gesetz vom 23. Juli 1871 fakultativ erst am 1. Jänner 1873 und obligatorisch am 1. Jänner 1876 eingeführt. Im Deutschen Kaiserreich galt das metrische System per Gesetz vom 17. August 1868 ab 1. Jänner 1872.³⁾

Alte Längenmaße

In Österreich war das Klafter als Längenmaß eingeführt. Das Klafter bestand aus 6 Fuß (Schuh), die wiederum in Zoll, Linien, Punkte und Quinten unterteilt wurden:

1 Fuß (I)	12 Zoll	144 Linien	1.728 Punkte	20.736 Quinten
1 Zoll (II)	12 Linien	144 Punkte	1.728 Quinten	
1 Linie (III)	12 Punkte	144 Quinten		
1 Punkt (IV)	12 Quinten			
1 Quint (V)				

Joseph Liesganig (1719-1799), Theologe und Astronom, war maßgeblich an der Landesvermessung beteiligt und leitete die Gradmessung im Wiener Meridian. Er hatte das Verhältnis des Wiener Klafters zur Pariser Toise mit

1,02764 Klafter	1 Toise
1 Klafter	0,97310 Toise

festgestellt, indem er auf einer 1760 aus Paris zum Zweck der Gradmessung in Österreich erhaltenen Toise die nach dem unter Kaiserin Maria Theresia (1717-1780) durch Patent vom 14. Juli 1756 festgesetzten Klafter auftrug.⁴⁾ Diese Angaben übernahm auch Vega in seine „Vorlesungen über die Mathematik“. Nachdem laut Vega außerdem

1 Meter	443,296 Linien dieser Toise
1 Meter	0,513074 Toise
1 Toise	1,94904 Meter

zu setzen waren, galt für das Wiener Maß:

1 Klafter (°)	1.896,614 Millimeter
---------------	----------------------

1 Fuß (' oder I)	316,1023 Millimeter
1 Zoll (" oder II)	26,34186 Millimeter
1 Linie ("'" oder III)	2,195155 Millimeter
1 Punkt ("'''" oder IV)	0,182930 Millimeter
1 Quint (V)	0,015244 Millimeter

Die als Abkürzung für die Längenmaße verwendeten römischen Zahlzeichen wurden hochgestellt, werden aber in der vorliegenden Arbeit der besseren Lesbarkeit wegen nicht hochgestellt.

Weiters setzte Vega

1 Pariser Fuß	1,02764 Wiener Fuß
1.299,5 Nürnberger Fuß	1.440 Pariser Fuß

sodass

1 Wiener Fuß	0,92738 Nürnberger Fuß	316,1023 Millimeter
1 Wiener Fuß	0,97310 Pariser Fuß	316,1023 Millimeter
1 Nürnberger Fuß	1,07831 Wiener Fuß	340,8563 Millimeter
1 Pariser Fuß	1,02764 Wiener Fuß	324,8394 Millimeter

galt.

Im Jahr 1802 verglich Vega die Wiener Maße mit den aus Paris erhaltenen Mustern („Etalons“) des metrischen Maß- und Gewichtssystems und fand die Liesganig'schen Verhältnisse bestätigt.⁵⁾

Die alleinige Kenntnis des in Wien eingeführten Maßsystems reichte nicht aus, „da es sich nicht selten zuträgt, dass die Artillerie sowohl zu Friedens- als Kriegszeiten auch in solchen Ländern, wo keines von den bemeldten Maßen üblich ist, teils mancherlei Untersuchungen vorzunehmen, teils von den dasigen bürgerlichen Handwerksleuten etwas neu verfertigen zu lassen oder Reparationen anzustellen, teils auch überhaupt andere Erfordernisse anzuschaffen bemüht ist“.

In der „Vorlesung der Artillerieschulen“ wurden folgende Verhältniszahlen angegeben:

Pariser Schuh zu Wiener Schuh	10.089 : 10.368
Pariser Schuh zu Nürnberger Schuh	10.089 : 6.469
Wiener Schuh zu Nürnberger Schuh	1.601 : 1.000

Demnach waren z.B. 4 Pariser Zoll (4 II) oder 6.912 Pariser Quint (6.912 V) gleich 7.103 Wiener Quint oder 4 II 1 III 3 IV 11 V Wiener Maß. Andererseits waren 4 Wiener Zoll (4 II) oder 6.912 Wiener Quint (6.912 V) gleich 6.726 Pariser Quint oder 3 II 10 III 8 IV 6 V Pariser Maß.

Wenn der Wiener Schuh 100.000 Teile hatte, so hatte

- der Pariser Schuh 102.764 Teile,
- der Augsburger Schuh 93.699 Teile,



Archiv

Der Professor der Mathematik, Georg von Vega, entwickelte spezielle Logarithmentafeln für die Verwendung bei der Artillerie, die sich durch Genauigkeit und Zuverlässigkeit besonders auszeichneten.

- der Bayerische Schuh 70.364 Teile,
- der Berliner Schuh 97.982 Teile,
- der Nürnberger Stadtfuß 96.127 Teile,
- der Nürnberger Artilleriefuß 92.650 Teile und
- der Rheinländer Schuh 99.288 Teile.

Der Nürnberger Schuh bestand aus 12 Zoll, ein Zoll aus 10 Linien, eine Linie aus 10 Punkten und ein Punkt aus 10 Quinten. Der französische Schuh wurde wie der Wiener Schuh unterteilt.

In der Artillerie bediente man sich neben dem Schuh auch der Elle.

Eine Wiener Elle entsprach $29 \text{ II } 6 \text{ III } 11 \text{ IV } 6 \text{ V} = 51.114 \text{ V}$ Wiener Schuh.

- 8.010 Sechzehntel der Wiener Elle waren gleich:
- 10.530 Sechzehntel der Prager Elle,
- 8.544 Sechzehntel der Nürnberger Elle,
- 5.162 Sechzehntel der Französischen Elle,
- 8.900 Sechzehntel der Brüsseler Elle,
- 6.675 Sechzehntel der Londoner Elle,
- 20.826 Sechzehntel der Florenzer Elle,

- 9.078 Sechzehntel der großen Mailänder Elle,
- 11.437 Sechzehntel der kleinen Mailänder Elle.

In der „Vorlesung der Artillerieschulen“ § 7 hieß es: „Der Nürnberger Schuh wird bloß zur Proportionierung des Geschützes und der eisernen Muniton gebraucht, weil er bei der gleichförmigen Einrichtung des Geschützes im ganzen Römischen Reich zum Grund gelegt wurde und nach ihm die Durchmesser aller Kugeln, Granaten und Bomben überhaupt bestimmt worden sind. Des Französischen oder Pariser bedient man sich bei der Fortifikation [und beim in der Artillerie vorkommenden Erdbau]. Sonst kann alles nach dem Wiener Schuh erzeugt werden, indem man pflegt alle Kaliberstäbe als von Eisen, Stein, Blei und die hieraus zu bestimmende Proportionierung des Geschützes, Lafettierung, Raketenstöcke usw. aus dem Nürnberger in das Wiener Maß zu verwandeln.“

Für große Entfernungen bediente man sich der Schritte, wobei 5 „mäßige Mannschritte“ 2 französischen Klaftern oder 12 Pariser Schuh entsprachen. Für die Artillerie war die Genauigkeit in Linien ausreichend.⁶⁾

Zu Beginn der allgemeinen Triangulierung der österreichischen Monarchie fand man es erforderlich, einen genaueren Prototyp des gesetzlichen Wiener Klafters herzustellen. Zu diesem Zweck verfertigte der Mechaniker Johann Friedrich Voigtländer (1779-1859) einen Komparator, auf dem am 23. Dezember 1813 bei einer Raumtemperatur von 13 Grad Reaumur die Länge des gesetzlichen Wiener Klafters und der Pariser Toise aufgetragen wurden. Als Grundmaß diente der 1760 der Wiener Sternwarte übersandte eiserne Stab mit der französischen Toise. Der Apparat wurde mit Dekret der niederösterreichischen Landesregierung vom 20. April 1816 als Normalmaß des Wiener Klafters zum amtlichen Gebrauch erklärt. Simon von Stampfer (1792-1864), Professor für praktische Geometrie am polytechnischen Institut, der auch an den Längengradmessungen teilgenommen hatte, schrieb, dass damit „mit Leichtigkeit“ eine Genauigkeit von 0,001 Linie (das sind 0,0022 Millimeter) und „bei möglichster Sorgfalt“ sogar eine Genauigkeit von 0,0002 Linien (das sind 0,00044 Millimeter!) erreicht werden konnte. Die Temperatur von 13 Grad Reaumur entsprach übrigens der Temperatur, die vorhanden war, als das Meter, das der zehnmillionste Teil des Erdquadranten sein sollte, durch trigonometrische Messung eines Meridianbogens von etwas weniger als 10 Grad bei Dünkirchen ermittelt wurde. Darnach wurde 1 Meter mit 443,296 Linien der bei der Bestimmung verwendeten eisernen Toise als gesetzliches Längenmaß in Frankreich eingeführt.⁷⁾

In der Praxis waren allerdings die von Stampfer angegebenen Genauigkeiten nicht zu erreichen. Oberfeuerwerksmeister Major Joseph Raab vertrat daher am 26. Februar 1816 gegenüber dem k. k. Artillerie-Oberzeugamt die Meinung, dass es wünschenswert wäre, bei Erzeugung von Kugellehren und dergleichen „die so äußerst sublimen Abmessungen in Quinten“ wegzulassen, da die Professionisten mit ihrem gewöhnlichen Handwerkszeug solche Gegenstände unmöglich richtig erzeugen könnten und dadurch nur willkürliche Abweichungen entstünden. Man sollte Angaben von Abmessungen in ihrer Genauigkeit auf

Punkte beschränken und bei Berechnungen, die mehr als 6 Quinten ergaben, die Punktezahl um 1 erhöhen.⁸⁾

Trotzdem war es sinnvoll und sogar notwendig, die Maße mit einer mathematischen, nach dem damaligen Stand der Technik nicht messbaren und produzierbaren Genauigkeit anzugeben, weil es sonst bei Vervielfachungen zu allzu großen Diskrepanzen gekommen wäre. Hätte man etwa eine Länge von 3.200 Fuß (ca. 1 Kilometer) unter Zugrundelegung der Umrechnung von 1 Fuß = 316 Millimeter statt 1 Fuß = 316,081 Millimeter berechnet, hätte man eine um einen Viertel Meter kürzere Strecke erhalten.

Der Physiker und Mathematiker Andreas Freiherr von Baumgartner (1793-1865) gab in seiner 1824 erschienenen „Naturlehre nach ihrem gegenwärtigen Zustande“ folgende Umrechnungen⁹⁾ an:

1 Wiener Fuß	316,1023 Millimeter
1 Prager Fuß	296,4160 Millimeter
1 Berliner Fuß	309,7254 Millimeter
1 Französischer Fuß	324,8394 Millimeter
1 Nürnberger Fuß	303,8604 Millimeter
1 Wiener Elle	779,1922 Millimeter
1 Nürnberger Elle	659,6048 Millimeter

Stampfer beschäftigte sich anlässlich der Bestimmung der physikalischen Werte von Wasser im Jahr 1830 mit der genauen Bestimmung der damals üblichen Längenmaße und kam 1839 in einem Aufsatz „Ueber das Verhältnis der Wiener Klafter zum Meter“ abermals darauf zurück. Ein neuerlicher Vergleich des Wiener Klafters mit dem Meter, der auf Bitte der österreichischen Regierung im Jahr 1830 in Paris durchgeführt worden war, hatte nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Stampfer erörterte im oben angeführten Aufsatz ausführlich das Problem und kam nach vielen Vergleichen zur Feststellung, dass der richtige Wert 0,0517 Millimeter größer als der von Vega angegebene war, sodass

1 Klafter	1.896,6657 Millimeter
1 Fuß	316,11095 Millimeter

entsprach.¹⁰⁾

Diesen Wert übernahm der Chemiker und Mineraloge Anton Schrötter, Ritter von Kristelli (1802-1875) unter ausdrücklichem Verweis auf obige Arbeit von Stampfer in seinen ersten Band der „Chemie nach ihrem gegenwärtigen Zustande“, der 1847 erschien. Er fügte die folgenden Umrechnungen hinzu:¹¹⁾

1 Pariser Fuß	324,83943 Millimeter	1,027612 Wiener Fuß
1 Preußischer Fuß	313,8535 Millimeter	0,992858 Wiener Fuß
1 Bayerischer Fuß	291,8592 Millimeter	0,923281 Wiener Fuß

In den 1870er-Jahren wurde auch in Österreich das metrische Maß- und Gewichtssystem eingeführt. Im bereits erwähnten „Gesetz vom 23. Juli 1871, womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wird“, erfolgten in Artikel IV folgende Gleichsetzungen:

1 Meter	0,5272916 Wiener Klafter
1 Meter	3 Fuß 1 Zoll 11.580 Linien
1 Meter	1,286077 Ellen
1 Wiener Klafter	1,896484 Meter
1 Wiener Fuß	0,316081 Meter
1 Wiener Elle	0,777558 Meter

In Artikel II hieß es dazu: „Als Urmaß gilt derjenige Glasstab, welcher sich im Besitze der k. k. Regierung befindet, und in der Achse seiner sphärischen Enden gemessen, bei der Temperatur des schmelzenden Eisens gleich 999,99764 Millimeter des in dem französischen Staatsarchive zu Paris deponirten Meter prototype gefunden worden ist.“¹²⁾ Es ergaben sich damit für das bisherige Wiener Maß folgende Umrechnungen:

1 Klafter	1.896,484 Millimeter
1 Fuß	316,081 Millimeter
1 Zoll	26,340 Millimeter
1 Linie	2,195 Millimeter
1 Punkt	0,183 Millimeter
1 Quint	0,015 Millimeter

Alte Gewichtsmaße

Wie bei den Längenmaßen gab es auch bei den Gewichtsmaßen eine Unzahl verschiedener Einheiten, die zwar oft die gleichen Namen trugen, jedoch durchaus unterschiedliche Werte repräsentierten.

In Österreich war als Gewichtsmaß das Wiener Pfund eingeführt, das es mit unterschiedlichem Gewicht als so genanntes Handelsgewicht und als Apothekerpfund gab. In der vorliegenden Arbeit wird das Wiener Pfund ohne weiteren Hinweis immer als Handelsgewicht betrachtet. Es galt

1 Zentner	100 Pfund
1 Pfund	32 Lot
1 Lot	4 Quintchen (Quintel, Quentchen)
1 Quintchen	4 Viertel
1 Viertel	4 Sechzehntel
Nürnberger Handelsgewicht	
1 Pfund	2 Mark
1 Mark	8 Unzen
1 Unze	2 Lot
1 Lot	4 Quentchen
1 Quentchen	4 Pfennige

Preußisches Gewicht	
1 Pfund	2 Mark = 32 Lot = 128 Quentchen = 576 Grän

In Preußen teilte man 1 Pfund in 2 Mark, 1 Mark in 16 Lot, 1 Lot in 4 Quentchen und 1 Quentchen in 4,5 Grän, in Frankreich und den italienischen Ländern teilte man 1 Pfund in 12 Unzen, 1 Unze in 2 Lot, 1 Lot aber in ebenso viele Teile wie in Österreich.¹³⁾

Vega wies in seinen „Vorlesungen über die Mathematik“ darauf hin, dass das Gewicht bei der Artillerie noch immer nach dem früher üblichen Nürnberger Gewicht angegeben wurde, das sich zum Wiener Gewicht beinahe wie 5:6 verhielt.¹⁴⁾

In der „Vorlesung der Artillerieschulen“ hieß es dazu: „Die Schwere eines Körpers wird in der Artillerie nur nach dem Wiener und Nürnberger Gewicht bestimmt. Das Nürnberger gebraucht man eigentlich gar nicht, sondern aus den § 7 gegebenen Ursachen werden die von Eisen und Blei gegossenen Kugeln nach ihrer Schwere benennet, welche nach diesem Gewicht bestimmt worden. Die Granaten und Bomben werden zwar auch aus Eisen gegossen, sie erhalten aber ihre Benennung nicht nach ihrer eigentlichen, sondern nach der Schwere einer gleich großen Kugel von Stein, welche ebenfalls nach dem Nürnberger Gewicht gewogen worden und nach deren Durchmesser sie proportioniert sind, sonst aber wird alles nach dem Wiener Gewicht abgewogen.“¹⁵⁾ und weiter:¹⁶⁾

„Wird ein Wiener Pfund in 11.672 gleiche Teile gedacht, so hat

- das Pariser Handelsgewicht 10.202,
- das Bayerische 11.671,
- das Berliner 9.748,
- das Nürnberger 10.610.“

Demnach entsprachen 12 Pariser Pfund nach dem Nürnberger Maß 11 Pfund 17 Lot.¹⁷⁾

Baumgartner gab 1824 folgende Verhältniszahlen an:

1 Wiener Pfund	560,0120 Gramm
1 Nürnberger Pfund	509,7818 Gramm
1 Französisches Pfund	489,5062 Gramm

sodass 1 Nürnberger Pfund = 0,9103 Wiener Pfund galt.

Vega hatte jedoch, wie Stampfer schrieb, das obige auch von Baumgartner übernommene Verhältnis des französischen Gewichtes in Gramm zum Wiener Gewicht in Pfund nicht durch unmittelbaren Vergleich erhalten, sondern ein Amsterdamer Gewicht mit dem Wiener Gewicht verglichen und dann auf das französische Gewicht umgerechnet.

Schrötter setzte unter Verweis auf Stampfer
- 1 Wiener Pfund = 560,016 Gramm.

Stampfer selbst hatte dort den aus mehreren Versuchen errechneten Mittelwert mit

- 1 Wiener Pfund = 560,0164 Gramm
- 1 Kilogramm = 1,785662 Wiener Pfund angegeben.

Im Gesetz vom 23. Juli 1871, mit dem in Österreich auch das metrische Gewichtssystem eingeführt wurde, erfolgten in Artikel IV folgende Gleichsetzungen:¹⁸⁾

1 Kilogramm	1,785523 Wiener Pfund
1 Kilogramm	1 Pfund 25,137 Wiener Lot
1 Gramm	0,0571367 Wiener Lot
1 Wiener Pfund	560,060 Gramm
1 Wiener Lot	17,50187 Gramm

Kaliber der Kugeln und Gewehre

Wie schon gesagt, wurde der Durchmesser einer Kugel als Kaliber bezeichnet. Um nachzuvollziehen, wie das Kaliber der Gewehr-kugeln berechnet wurde, muss man neben den Längen- und Gewichtsmaßen das spezifische Gewicht der damals zur Erzeugung der Gewehr-kugeln verwendeten Materialien kennen.

Vega, der als Professor der Mathematik bei Artillerie-einheiten seine 1782-1788 herausgegebenen „Vorlesungen über die Mathematik“ ganz auf den Gebrauch beim k. k. Artilleriekorps ausgerichtet und sie diesem auch gewidmet hatte, liefert die entsprechenden Daten zur Berechnung der in der k. k. Artillerie eingeführten Kugeln, Bomben und Granaten. Da er bestrebt war, seine Leser mit dem Gebrauch der von ihm entwickelten Logarithmentafeln vertraut zu machen, gab er manche Werte nur in Form von Logarithmen an, die hier in ihre tatsächlichen Werte umgewandelt wurden.

Vega gab für die Durchmesser folgende Werte an:

1-pfündige eiserne Kugel	1,892 Wiener Zoll
1-pfündige eiserne Bombe oder Granate	2,875 Wiener Zoll
1-pfündige bleierne Kugel	1,651 Wiener Zoll

Er wies jedoch darauf hin, dass bei der k. k. Artillerie früher der Nürnberger Fuß eingeführt war und damit die Durchmesser als

1-pfündige eiserne Kugel	2,04 Nürnberger Zoll
1-pfündige eiserne Bombe oder Granate	3,1 Nürnberger Zoll
1-pfündige bleierne Kugel	1,78 Nürnberger Zoll

festgesetzt waren, wobei zu beachten war, dass sich auch die Gewichte der angeführten Durchmesser auf Nürnberger Pfund bezogen.

Demnach war der Durchmesser für eine

- 1-lötige bleierne Kugel = 0,520 Wiener Zoll = 0,561 Nürnberger Zoll = 13,70 Millimeter.

Das Gewicht der „zugerichteten“ Granaten und Bomben war nach dem Wiener Gewicht beinahe doppelt so groß wie es die Benennung vermuten ließ. Eine 10-pfündige Bombe oder Haubitzengranate wog beinahe 20 Wiener Pfund und eine 100-pfündige Bombe beinahe 200 Wiener Pfund. Die Benennung als 10- oder 100-pfündig usw. war von einer bestimmten Gattung der steinernen

Kugeln beibehalten worden. Für das Wiener Gewicht galt, dass ein Wiener Kubikschuh Regenwasser 56,5 Pfund wog.¹⁹⁾

Nach der „Vorlesung der Artillerieschulen“ galt:²⁰⁾

- War eine Kugel von Eisen 7.168 Pfund schwer,
- so war eine gleich große Kugel von Stein 2.041 Pfund schwer,

- so war eine gleich große Kugel von Blei 10.791 Pfund schwer,

- so war eine gleich große Kugel von Pulver 815 Pfund schwer.

Der Durchmesser einer Kugel von 1 Pfund Blei betrug I II 7 III 9 IV 6 V oder 2.850 Quinten.²¹⁾

Zur spezifischen Schwere einiger in der Artillerie öfters vorkommenden Körper wurde angegeben:²²⁾

Ein Kubikschuh nach dem Wiener Maß
Antimon wog 28.928 Quinten Wiener Maßes
deutsches Blei wog 85.452 Quinten Wiener Maßes
gegossenes Eisen wog 56.745 Quinten Wiener Maßes
geschmiedetes Eisen wog 58.359 Quinten Wiener Maßes
Kupfer wog 63.094 Quinten Wiener Maßes
Stuckmetall wog 60.933 Quinten Wiener Maßes
Schießpulver wog 6.400 Quinten Wiener Maßes
Bruchstein wog 16.166 Quinten Wiener Maßes
gemeiner Schwefel wog 13.017 Quinten Wiener Maßes
englisches Zinn wog 54.094 Quinten Wiener Maßes

Grundlage zur Bestimmung des Kalibers von Gewehr-kugeln war der genau bekannte Durchmesser einer 1-pfündigen Kugel, d.h. einer Kugel mit einem Gewicht von einem Pfund. Da sich die Gewichte zweier Kugeln wie die dritten Potenzen ihrer Durchmesser verhalten, kann man das Kaliber größerer oder kleinerer Kugeln leicht berechnen, wenn man die Maße einer solchen Kugel kennt. In der „Vorlesung der Artillerieschulen“²³⁾ wurden folgende Werte genannt:

Eine 1-pfündige Kugel Nürnberger Gewichts aus	
Material	Kaliber
Eisen	2 II 0 III 4 IV 0 V od. 2.040 Quinten Nürnberger Maßes
Stein	3 II 1 III 0 IV 0 V od. 3.100 Quinten Nürnberger Maßes
Blei	1 II 7 III 8 IV 0 V od. 1.780 Quinten Nürnberger Maßes
Pulver	4 II 2 III 1 IV 0 V od. 4.210 Quinten Nürnberger Maßes

oder

Eine 1-pfündige Kugel Nürnberger Gewichts aus	
Material	Kaliber
Eisen	1 II 10 III 8 IV 2 V od. 3.266 Quinten Wiener Maßes
Stein	2 II 10 III 5 IV 7 V od. 4.963 Quinten Wiener Maßes
Blei	1 II 7 III 9 IV 6 V od. 2.850 Quinten Wiener Maßes
Pulver	3 II 10 III 9 IV 8 V od. 6.740 Quinten Wiener Maßes

Eine 1-pfündige Kugel Wiener Gewichts aus	
Material	Kaliber
Blei	1 II 8 III 5 IV 0 V od. 1.850 Quinten Nürnberger Maßes
Pulver	4 II 3 III 6 IV 2 V od. 4.362 Quinten Nürnberger Maßes

oder

Eine 1-pfündige Kugel Wiener Gewichts aus	
Material	Kaliber
Blei	1 II 8 III 6 IV 10 V od. 2.962 Quinten Wiener Maßes
Pulver	4 II 0 III 6 IV 0 V od. 6.984 Quinten Wiener Maßes

Zum Verständnis der obigen Angaben sei nochmals darauf hingewiesen, dass der Wiener Schuh aus 12 Zoll, ein Zoll aus 12 Linien, eine Linie aus 12 Punkten und ein Punkt aus 12 Quinten bestand, während der Nürnberger Schuh aus 12 Zoll, ein Zoll aus 10 Linien, eine Linie aus 10 Punkten und ein Punkt aus 10 Quinten bestand.

Es seien hier die damaligen Kalibermaße für eiserne und bleierne Kugeln nach der „Vorlesung der Artillerieschulen“⁽²⁴⁾ wiedergegeben:

Kaliber der eisernen und bleiern Kugeln nach dem Nürnberger Gewicht und Wiener Längenmaß									
Gewicht	Kaliber der eisernen Kugeln				Kaliber der bleiern Kugeln				mm
	II	III	IV	V	II	III	IV	V	
1 Quintel	0	4	6	0	0	3	11	1	8,61
2 Quintel	0	5	8	1	0	3	11	4	10,85
3 Quintel	0	6	5	9	0	5	7	11	12,42
1 Lot	0	7	1	8	0	6	2	9	13,67
2 Lot	0	8	11	11	0	7	10	2	17,23
3 Lot	0	10	3	7	0	8	11	10	19,72
4 Lot	0	11	4	1	0	9	10	9	21,72
5 Lot	1	0	2	6	0	10	7	10	23,38
10 Lot	1	3	4	8	1	1	5	0	29,45
1 Pfund	1	10	8	2	1	7	9	6	43,44
10 Pfund	4	0	10	4	3	6	7	1	93,49

Kaliber der bleiern Kugeln nach dem Wiener Gewicht und Wiener und Nürnberger Längenmaß								
Gewicht	Kaliber nach Wiener Maß				Kaliber nach Nürnberger Maß			
	II	III	IV	V	II	III	IV	V
1 Quintel	0	4	0	11	0	3	6	7
2 Quintel	0	5	1	8	0	4	6	2
3 Quintel	0	5	10	7	0	5	2	9
1 Lot	0	6	5	8	0	5	8	2
2 Lot	0	8	1	11	0	7	3	4
3 Lot	0	9	4	1	0	8	4	0
4 Lot	0	10	3	5	0	9	2	5
5 Lot	0	11	0	11	0	9	9	6
10 Lot	1	1	11	6	1	2	5	5
1 Pfund	1	8	6	10	1	8	5	0
10 Pfund	3	8	3	9	3	9	8	5

Die Berechnung des Kalibers sei hier am Beispiel des Kalibers einer 5/8-lötigen Bleikugel gezeigt. Als Grundlage dient das Kaliber einer 1-pfündigen Kugel Nürnberger Gewichts aus Blei, das 1 II 7 III 9 IV 6 V oder 2.850 V Wiener Maßes betrug. Man berechnet die dritte Potenz von 2.850 und dividiert den erhaltenen Betrag durch 32, weil 1 Pfund = 32 Lot sind, um die dritte Potenz für eine 1-lötige Kugel zu erhalten. Multipliziert man den erhaltenen Betrag mit 5/8, so erhält man die dritte Potenz für eine 5/8-lötige Kugel. Die Kubikwurzel daraus ergibt 768 V = 5 III 4 IV oder 11,71 mm. Eine 5/8-lötige Bleikugel Nürnberger Gewichts hatte also einen Durchmesser oder ein Kaliber von 11,71 mm. Hätte man dagegen eine 5/8-lötige Bleikugel Wiener Gewichts berechnet, wäre man auf einen Durchmesser oder ein Kaliber von 12,16 mm gekommen.

Man erhält, für Nürnberger Gewicht berechnet, für eine

4/8-lötige Bleikugel ein 4 III 11 IV 5 V oder 10,87 mm Kaliber
5/8-lötige Bleikugel ein 5 III 4 IV 0 V oder 11,71 mm Kaliber
6/8-lötige Bleikugel ein 5 III 8 IV 0 V oder 12,44 mm Kaliber
1-lötige Bleikugel ein 6 III 2 IV 10 V oder 13,69 mm Kaliber
5/4-lötige Bleikugel ein 6 III 8 IV 7 V oder 14,74 mm Kaliber
1½-lötige Bleikugel ein 7 III 1 IV 8 V oder 15,67 mm Kaliber

In der „Vorlesung der Artillerieschulen“⁽²⁵⁾ werden für die Gewehre folgende Bohrungen nach Wiener Maß angegeben:

1½-lötige Infanteriegewehre	8 III 6 IV 9 V	[18,79 mm]
1½-lötige Kavalleriegewehre	8 III 6 IV 9 V	[18,79 mm]
1¼-lötige Granitzergewehre	8 III 1 IV 11 V	[17,91 mm]
1-lötige Artillerieschulengewehre	7 III 5 IV 2 V	[16,31 mm]
1½-lötige Musquetons	8 III 6 IV 9 V	[18,79 mm]
1½-lötige Pistolen	8 III 6 IV 9 V	[18,79 mm]

„Die Kugeln, so aus jedem dieser Gewehre geschossen werden, sind von Blei, die Schwere derselben trifft nach Wiener Gewicht mit dem Kaliber des Gewehrs ziemlich überein. Die Durchmesser aller dieser Kugeln sind folgende, als:

Die 1½-lötigen sind im Durchmesser 7 III 5 IV 0 V nach Wiener Zoll, [16,28 mm]

die 1¼-lötigen sind im Durchmesser 6 III 11 IV 8 V nach Wiener Zoll, [15,30 mm]

die 1-lötigen sind im Durchmesser 6 III 5 IV 8 V nach Wiener Zoll. [14,21 mm]

Alle in der Armee eingeführten Gewehrläufe, die 1½-lötigen Kavalleriestutzen, die 1¼-lötigen Husarenstutzen und die 1-lötigen Scharfschützenstutzen ausgenommen, werden in ihrer Bohrung glatt ausgerieben, vorgesagte Stutzen hingegen erhalten inwendig im Lauf noch extra schneckenförmige Aushöhlungen, welche man Züge nennt; bei einigen gehen diese Züge ganz, bei andern aber nur ein Teil innerlich herum. Aus dieser Ursache werden dergleichen Läufe auch entweder im ganzen oder halben Drall

gezogen genennet. An den Scharfschützengewehren ganz allein sind 2 Läufe übereinander angebracht, wovon der obere gezogen, der untere aber glatt ist, so wie auch diese Gewehre mit doppelten Schlössern versehen sind.

Die 1½-, 1¼- und 1-lötigen Stutzen, weil in selben die Kugel mittels eines Pflasters streng in dem Lauf gehen muss, (sind in ihrer Bohrung) so weit gemacht, dass im Notfall noch eine gewöhnlich verfertigte Patrone von feinem Papier noch füglich in selbe gebracht werden kann. Es ist also der Durchmesser der Bohrung des Laufs ebenso groß angenommen worden wie der Durchmesser der Patronenlehre und diese beträgt bei dem

1½-lötigen 8 III 0 IV 1 V nach Wiener Zoll, [17,58 mm]

1¼-lötigen 7 III 7 IV 7 V nach Wiener Zoll, [16,75 mm]

1-lötigen 6 III 11 IV 0 V nach Wiener Zoll. [15,18 mm]

Unterberger beschrieb in seinem Buch 1807 die Verwendung der 1½-lötigen Infanterie- und Kavallerie-Feuergewehre und der kurzen Kavallerie-Stutzen, die mit 5/4-lötigen gepflasterten Kugeln geschossen wurden, sowie die 1½-lötigen Kavallerie-Karabiner und Kavallerie-Pistolen sowie 1-lötigen gezogenen Kugelstutzen und doppelte Scharfschützen-Stutzen (mit zwei Läufen). Er wies darauf hin, dass die Kugel die Benennung des Kalibers bestimme und es daher falsch sei, die Infanterie- und Kavallerie-Feuergewehre neuer Art als 5/4-lötig zu bezeichnen, weil ihre Mündung etwas kleiner sei als bei den früheren 1½-lötigen. Man könne mit ihnen weiterhin 1½-lötige Kugeln verschießen, sodass diese Gewehre als 1½-lötig zu bezeichnen seien.²⁶⁾

Im Jahr 1816 waren 1-lötige Artillerie-, Mineur- und Sappeur-Feuergewehre, 5/4-lötige mit Drall gezogene Jäger- und Husaren-Stutzen, 5/4-lötige alte Grenzinfanterie-Feuergewehre und 6/4-lötige Infanterie- und Kavallerie-Feuergewehre neuer Art nach der Bestimmung von 1808 eingeführt. Die 6/4-lötigen Infanterie-Feuergewehre alter Art waren bereits 1800 abgeschafft worden.²⁷⁾

Der k. k. Artillerie-Oberst und Ober-Direktor der k. k. Feuergewehr-Fabrik in Wien Natalis Cavaliere de Beroaldo Bianchini (1769-1854) gibt in seiner 1829 in Wien erschienenen „Abhandlung über die Feuer- und Seitengewehre“ in einer „Tabelle über die dermahl bestehenden Ladungen der bey der österreichischen Armee gebräuchlichen Feuergewehre“ folgende Wiener Maße an:

Kaliber	Gattung der Gewehre	Bohrung		Bleikugel		Gewicht in Lot
		III	IV	III	IV	
7/5-lötige	Infanteriegewehr	8	-	7	3	1,391
7/5-lötige	Järgewehr	8	-	7	3	1,391
7/5-lötige	Kavalleriekarabiner	8	-	7	3	1,391
7/5-lötige	Pistolen	8	-	7	3	1,391
1-lötige	Jägerstutzen	6	4	6	6	0,996
5/4-lötige	Kavalleriestutzen	7	2	7	-	1,226

Dass bei den Jägerstutzen die Bleikugel sogar einen etwas größeren Durchmesser als die Bohrung hatte, erklärt sich damit, dass es, wie Beroaldo Bianchini schrieb, „des genauen und sichern Schusses wegen“ zwischen beiden keine Toleranz gab. Auch Schönebeck verwendet

in seiner 1844 erschienenen „Kurzgefaßten Beschreibung der Waffen“ dieselben Zahlenwerte, beim Durchmesser der Bleikugeln für den Jäger- und Kavalleriestutzen jedoch ein um ein Drittel Punkt, also 0,061 Millimeter, geringeres Maß. Bei den Stutzen presse sich beim Laden die gepflasterte Kugel in die Züge und hebe dadurch den Spielraum auf. Beim Jägerstutzen dürfe die 1-lötige Bleikugel, auf die Mündung gelegt, nicht hineinfallen. Die 5/4-lötige Kugel der Kavalleriestutzen schließlich habe einen sehr kleinen Spielraum, um sich der Patronen bedienen zu können.²⁸⁾

Im Allgemeinen war jedoch die Bohrung des Laufes um 1/9 größer als der Durchmesser (das Kaliber) der Bleikugel. Es galt: „Von den in Europa gegenwärtig bestehenden Feuergewehren ist der Caliber allgemein auf 7/5 Loth angenommen; die englischen jedoch ausgenommen, welche 7/4 Loth schießen. Der Durchmesser der Kugel bey unseren Gewehren beträgt eigentlich 7 Linien 3 Punkte und jener der Bohrung 8 Linien bis 8 Linien 2 Punkte. In Oesterreich pflegt man den 7/5-löthigen Lauf 5/4-löthig zu nennen; dieß ist aber unrichtig, weil die Kugel 1,391 Loth oder um 9/1000 weniger als 7/5 Loth wiegt.“²⁹⁾ Der Durchmesser der Bleikugel von 7 III 3 IV betrug im metrischen Maßsystem 15,91 Millimeter.

Da man mit den Kaliberbezeichnungen der Gewehre und der Munition Schwierigkeiten hatte, wurde 1834 von Seite des General-Artillerie-Direktors angeordnet, dass die Feststellung, für 5/4-lötige Gewehre werde 1½-lötige Munition verwendet, wie auch im Artillerie-Unterricht die Benennung 1½-lötig überhaupt, zu unterlassen und die Mannschaft zu belehren sei, dass von den für Infanterie-Gewehren bestimmten Kugeln 23 Stück auf 1 Pfund gehen und dieselben Kugeln aus Karabinern und Pistolen geschossen würden.³⁰⁾ Man hatte nämlich bis etwa 1798 mit 21 Kugeln auf 1 Wiener Pfund, d.h. 32 Lot, gerechnet und danach mit 23 Kugeln.³¹⁾ Bei den Jägerstutzen gingen 32 und bei den Kavalleriestutzen 26 Kugeln auf ein Pfund.³²⁾

Dichte und spezifisches Gewicht

Vega schrieb im 1788 erschienenen dritten Band seiner „Vorlesungen über die Mathematik“: „Die Dichtigkeit oder das eigenthümliche Gewicht des Bleyes ist 11,310 mal größer als die Dichtigkeit oder das eigenthümliche Gewicht des Regenwassers.“ Nach der „Vorlesung der Artillerieschulen“ wog ein Wiener Kubikfuß deutsches Blei 85.452 Quinteln (also 667 Pfund 19 Lot) Wiener Maß. Da ein Wiener Kubikfuß gleich 0,03158894 Kubikmeter und ein Wiener Pfund gleich 0,560016 Kilogramm gesetzt wurde, ergab sich für das gegossene Blei eine Dichte von 11,835 Gramm/Kubikzentimeter. Baumgartner gab dagegen in seinem oben erwähnten Werk das Gewicht eines Kubikfußes Blei mit 638 Pfund an, sodass das spezifische Gewicht 11,311 betrug.³³⁾ Dieser Wert war mit dem von Vega angegebenen praktisch identisch. Nach Stephan von Keeß (1774-1840) lag das spezifische Gewicht des damals verwendeten Bleis zwischen 11,352 und 11,445.³⁴⁾

Die Dichte wird heute als die Masse eines Körpers (eines Stoffes) bezogen auf das Volumen und das spezi-

fische Gewicht (die Wichte) als die Gewichtskraft eines Körpers (eines Stoffes) bezogen auf das Volumen definiert. Die Dichte von Blei bei 20 Grad Celsius wird mit 11,336 bis 11,342 Gramm/Kubikzentimeter angegeben.

Ein Bericht aus dem Jahr 1826 zeigt, wie das spezifische Gewicht von Blei damals festgestellt wurde. Man hatte mehrere Versuche vorgenommen und, um einen möglichst guten Vergleich durchführen zu können, versucht, „Blei von gleicher Güte und gleicher Temperatur, mit einem Worte von ganz gleicher Beschaffenheit“ zu erhalten. Zu diesem Zweck ließ man aus einem Ofen zu ein und derselben Zeit 3 Zentner der 6/4-lötigen Bleikugeln alter Art und 2 Zentner der 6/4-lötigen Bleikugeln neuer Art gießen.

Von der ersteren Gattung, den „altartigen“ Kugeln, die einen festgesetzten Durchmesser von 7 III 5 IV haben sollten, wurden 50 Stück mit der Schublehre kalibriert und ihr Durchmesser im Durchschnitt mit 7 III 5¼ IV festgestellt. Sie wogen zusammen 2 Pfund 12 Lot, so dass das Gewicht einer einzelnen Kugel vor dem Pressen 1,52 Lot oder 365 Gran betrug. Diese 50 Kugeln wurden durch einen in dieser Manipulation erfahrenen Oberbüchsenmachermeister gepresst, was einen Zeitaufwand von 5 Minuten benötigte. Dann wurden die erhaltenen Bleischeiben in der Schneidmaschine während eines Zeitraumes von 4 Minuten abgeschnitten. Die 50 gepressten und abgeschnittenen Kugeln wogen 2 Pfund 7 1/16 Lot. Das Gewicht einer gepressten Kugel, deren Durchmesser 7 III 3½ IV betrug, kann also mit 1,42 Lot oder 341 Gran angenommen werden.

Die spezifische Schwere (Dichte) des Bleies der gepressten und der gegossenen Kugeln war unterschiedlich. Hatte man aus dem Durchmesser und dem Gewicht einer genau abgewogenen Kugel ein Gewicht für die gepresste Kugel von 1,408 Lot oder 338 Gran berechnet, so ergab sich doch, wie oben gezeigt, das durchschnittliche Gewicht mit 341 Gran, also um 3 Gran mehr. Dieses etwas größere Gewicht schrieb man „der Ausfüllung des leeren Raumes, welcher bei jeder gegossenen Kugel in ihrer vertikalen Durchschnittsfläche, bei der gepressten aber als vollständig ausgefüllt vorgefunden wird“, zu.

Bei der letzteren Gattung, den 50 Stück 6/4-lötigen Bleikugeln neuer Art, die für die damaligen Infanterie- und Kavallerie-Gewehre (die neuartigen so genannten 5/4-lötigen Gewehre) in Gebrauch waren, zeigte sich, dass sie nur 2 Pfund 4 14/16 Lot wogen, somit eine gegossene Kugel nur 1,3775 Lot oder 330,6 Gran und damit ca. 10 Gran weniger wog als eine gepresste Kugel, bei welcher der Durchmesser nur um ½ Punkt größer als bei der gegossenen war. Ihr festgesetzter Durchmesser betrug 7 III 3 IV.

Schließlich bestimmte man die „spezifische Schwere“ des Bleies der bloß gegossenen Kugeln und der gepressten Kugeln mittels der hydrostatischen Wage und fand, dass sie bei den gegossenen Kugeln 11,28, bei den gepressten Kugeln aber 11,36 betrug. Damit sah man den Beweis erbracht, dass sich das Blei durch das Pressen, weil es in äußerst kurzer Zeit geschah, nicht erhitzen und auch während des Pressens in den Gesenken nicht ausdehnen konnte und daher eine etwas größere Dichtigkeit erhielt.³⁵⁾

Herstellung der Bleikugeln

Zur Herstellung der Bleikugeln benötigte man Holz und Kohle zum Schmelzen des Bleies, Unschlitt zum Schmieren der Model, Brett- und Lattennägel sowie Binderreifen zum Zunageln und Bereifen, ferner Kolophonium zur Reduktion der Bleiasche und Ölfarbe zum Beschreiben der Kästen zum Aufbewahren der Kugeln.

Beim reinen Villacher Blei ergab sich ein „Feuerabgang“ von ungefähr 1½% und eine Bleiasche von beinahe 2%, beim Annaberger oder einem anderen unreinen Blei ein „Feuerabgang“ von 2% und eine Bleiasche von 2½%.

Um das geschmolzene Blei nicht auskühlen zu lassen und weil die Arbeit beschwerlich war, wurde die Mannschaft halbtätig abgelöst. 30 Arbeiter gossen pro Tag 20 bis 24 Zentner Bleikugeln. Von diesen 30 Mann wurden ein Mann zum Feuermachen und zur Unterhaltung desselben, je drei bis vier Mann zum Gießen, zum Auf- und Zuschlagen der Model und zum Zulangen und Abkühlen der Model, sechs bis acht Mann zum Abzwicken der Gusszapfen, vier zum Kalibrieren, zwei zum Rollen, zwei zum Abwiegen und einer zum Beschreiben der Bleikästen verwendet.³⁶⁾

Das so genannte Villacher Blei war die „beste und reinste Gattung von Blei“. In der Gegend von Bleiberg wurden von vierhundert Gewerken jährlich 36.000 Zentner abgebaut. Die dazu gehörige Faktorei bestand in Villach.³⁷⁾

Zum Gießen von Bleikugeln benötigte man

Stück	Kaliber d. Bleikugeln	Plattenblei
10.000	1-lötige	326 Pfund
10.000	5/4-lötige	400 Pfund
10.000	1 ½-lötige	466 Pfund
10.000	2 3/8-lötige	785 Pfund

Aus einem Zentner erhielt man³⁸⁾

Stück	Kaliber d. Bleikugeln
beinahe 3.210	1-lötige
beinahe 2.610	5/4-lötige
beinahe 2.240	1 ½-lötige
beinahe 1.330	2 3/8-lötige

Visitierung der Bleikugeln

Die aus der Produktion kommenden Bleikugeln wurden auf ihre tatsächliche Verwendbarkeit hin überprüft. Dazu bedurfte es genormter Model oder Lehren. Außerdem fertigte man, um das Kaliber von Kugeln zu prüfen, so genannte Kaliberstäbe aus Holz, Elfenbein, Messing oder Papier an. Auf ihnen war eine Anzahl von Kalibern einer bestimmten Gattung Kugeln von verschiedenem Gewicht aufgetragen.

In den Jahren 1816/17 stellte man mit den verschiedenen in der Oberfeuerwerksmeisterei vorhandenen Modeln umfangreiche Versuche an und ermittelte daraus brauchbare „regulierte“ Durchmesser für die Kugeln,

Schrote, Granaten und Bomben, für die Bohrungen der Gewehre und Stutzen sowie für die Durchmesser der dazugehörigen Messinstrumente, also der in der k. k. Artillerie eingeführten Lehr- und Visitierköbel³⁹⁾ sowie Kugel- und Patronenlehren. Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisse, wobei die Lehrköbel dem Durchmesser der dazu gehörigen Lehren gleich gesetzt wurden, weil ihr Unterschied zu klein war, um ihn mit dem zum Messen dieser Durchmesser eingeführten Instrument, der Kaliberprüfungs-Schublehre, feststellen zu können.⁴⁰⁾

Durchmesser von	III	IV	V	mm
1-lötige Artillerie-, Mineur- und Sappeur-Feuergewehre				
Bleikugel	6	5	8	14,21
Kugel-Lehrköbel	6	6	0	
Kugel-Lehre	6	6	0	
Patronen-Lehrköbel	6	8	0	
Patronen-Lehre	6	8	0	
Gewehr-Visitierköbel	6	10	0	
Gewehr-Bohrung	6	10	0	15,00
5/4-lötige mit Drall gezogene Jägerstutzen				
Bleikugel	6	5	8	14,21
Kugel-Lehrköbel	6	6	0	
Kugel-Lehre	6	6	0	
Stutzen-Visitierköbel	6	4	0	
Stutzen-Bohrung	6	4	0	13,90
5/4-lötige mit Drall gezogene Husarenstutzen				
Bleikugel	6	11	8	15,30
Kugel-Lehrköbel	7	0	0	
Kugel-Lehre	7	0	0	
Patronen-Lehrköbel	7	4	0	
Patronen-Lehre	7	4	0	
Stutzen-Visitierköbel	7	2	0	
Stutzen-Bohrung	7	2	0	15,73
5/4-lötige alte Grenz-Infanterie-Feuergewehre (bereits im Jahre 1800 abgeschafft)				
Bleikugel	6	11	8	15,30
Kugel-Lehrköbel	7	0	0	
Kugel-Lehre	7	0	0	
Patronen-Lehrköbel	7	4	0	
Patronen-Lehre	7	4	0	
Gewehr-Visitierköbel	8	1	0	
Gewehr-Bohrung	8	1	0	17,74
6/4-lötige neuer Art nach der Bestimmung von 1808 für sämtliche Infanterie- und Kavallerie-Feuergewehre				
Bleikugel	7	3	0	15,91
Kugel-Lehrköbel	7	4	0	
Kugel-Lehre	7	4	0	
Patronen-Lehrköbel	7	8	0	
Patronen-Lehre	7	8	0	
Gewehr-Visitierköbel	8	0	0	
Gewehr-Bohrung	8	0	0	17,56
6/4-lötige alter Art Infanterie-Feuergewehre (bereits im Jahre 1800 abgeschafft)				
Bleikugel	7	5	0	16,28
Kugel-Lehrköbel	7	6	0	
Kugel-Lehre	7	6	0	
Patronen-Lehrköbel	7	9	0	
Patronen-Lehre	7	9	0	
Gewehr-Visitierköbel	8	5	0	
Gewehr-Bohrung	8	5	0	18,48

Die verwendeten Bleikugellehren hatten folgende Abmessungen:⁴¹⁾

Gattung der Model		Durchmesser der						
		Kugel			Lehre			
		Zoll	III	IV	V	III	IV	V
1-lötiges	Kugelmodel mit 6 Gesenken	0,5397	6	5	8	6	8	4
5/4-lötiges	Kugelmodel mit 6 Gesenken	0,5813	6	11	8	7	2	6
1½-lötiges	Kugelmodel mit 6 Gesenken	0,6042	7	3	0	7	5	7
2¾-lötiges	Kugelmodel mit 5 Gesenken	0,72	8	7	8	8	10	4

Übernahme der Gewehre

Das Verfahren bei der Übernahme der Gewehre, wie es im Jahre 1789 üblich war, soll an Hand des Verfahrens bei der Übernahme der einfachen Jägerstutzen gezeigt werden:

„Das Beschießen der Rohrläufe geschieht wie bei allen Gewehrgattungen mit doppelter Pulverladung, welche bei einem einfachen Jägerstutzen 2 Quintel Scheibepulver beträgt, worauf ein Pfropf, dann eine 1-lötige Bleikugel und auf diese wieder ein Pfropf gegeben und mit dem Ladstock alles gut angesetzt wird.

Werden neue Stutzen eingeliefert, so wird vor allem untersucht, ob das Kaliber richtig ist, ob die Läufe ihre gehörige Länge haben, ob sie innen ohne Gruben und vollständig rein ausgezogen sind und ob bei den Stutzen nicht gleich beim ersten Anblick solche Gebrechen ersichtlich werden, die ihn verworfen oder zur Abänderung zurückgeben machen. Ist nichts von solchen sichtbaren Gebrechen wahrzunehmen, so wird an der Mündung des Laufes die Schärfe ein wenig abgenommen, damit die Kugelpflaster durch dieselbe beim Laden der verpflasterten Kugeln nicht zerschnitten werden und sodann wird zum Einschießen geschritten.

Hierzu werden Scheiben von 4 Schuh Breite und ebensolcher Höhe verfertigt, weiß angestrichen, in der Mitte mit einem schwarzen Kreis von 9 Zoll im Durchmesser bezeichnet und sodann an einer eingegrabenen Säule so befestigt, dass sie ungefähr 2 Schuh von der Erde aufwärts erhoben steht.

Der erste Standpunkt wird in einer Entfernung von 150 Schritten eingenommen und von dort mit Auflegung des Stutzens auf einen langen Haken oder sonstigen Gegenstand auf die Scheibe geschossen; Patronen werden zu einfachen Stutzen keine genommen, sondern bloßes Pulver und Kugeln.

Die Ladung besteht aus 1 Quintel Scheibepulver, wovon auch das Nötige auf die Pfanne gegeben werden muss.

Von diesem Pulver wird mittelst des ein Quintel fassenden Zimentels erst die Aufloderung auf die Pfanne, sodann der Überrest durch ein kleines Trichterl in den Lauf und oben auf dasselbe die verpflasterte Kugel gegeben und diese mit dem Ladstock so lange

heruntergetrieben, bis sie völlig aufsitzt.

Auf die erwähnten 150 Schritte wird hinten durch den Einschnitt des Stöckels, dann vorn über die Fliege unten an den schwarzen Kreis gezielt und geschossen.

Verwirft der Stutzen die Kugel, so wird mit dem Hin- und Hertreiben der Fliege und des Stöckels auf die nämliche Art abgeholfen wie es bei dem Verfahren mit dem Kavalleriestutzen ist gesagt worden. Wird dadurch die Absicht nicht erreicht, so wird der Lauf untersucht, ob er gebogen, ungleich weit ausgezogen oder die obere Fläche, worauf die Fliege und Stöckel stehen, schief abgeschliffen ist.

Diese Gebrechen müssen sonach durch die abliefernden Büchsenmacher behoben und abermals einzuschließen angefangen werden. Ist die Absicht durch diese Verbesserung noch nicht erreicht worden und durch weitere nicht zu erreichen tunlich, so wird der Stutzen nicht angenommen.

Zu Wien werden die einfachen Jägerstutzen gemeinlich nur auf 150 Schritte eingeschossen, geht man aber auf eine Entfernung von 200 Schritte, so wird das Plattl hinten aufgesetzt und über dasselbe gerichtet, oder das Plattl liegen gelassen und, anstatt es neu aufzustellen, die Fliege vorne tiefer genommen.

Findet man beim Einschießen, dass die Kugeln nicht verworfen werden oder ist dem anfänglichen Verwerfen derselben abgeholfen worden, so werden sodann die Stutzen zerlegt, gereinigt und Obacht gegeben, ob dem Muster alles vollständig gleich, ob die gehörige Härting der Teile, die derselben unterliegen, gegeben worden, ob die Schwanzschraube ihre gehörige Länge, ein gutes Gewinde habe, ob der Lauf nicht im Gewinde offen und das Gewinde selbst gut eingeschnitten ist. Findet sich irgendwo ein Gebrechen, so muss es der abliefernde Büchsenmacher beheben und die Stutzen durchaus auch in Ansehung des Schaftes rein bearbeitet und vollständig brauchbar herstellen.“⁴²⁾

Zusammenfassung

Abschließend seien die Gewehr- und Kugelkaliber der wichtigsten zwischen 1780 und 1840 in der österreichischen Armee gebräuchlichen Feuerwaffen zusammengefasst.⁴³⁾

a) In der „Vorlesung der Artillerieschulen“ aus dem Jahr 1792 werden folgende Maße angegeben:

	Gewehrart	Bohrungskaliber				Kugelkaliber			
		III	IV	V	mm	III	IV	V	mm
1½-lötige	Infanteriegewehre	8	6	9	18,79	7	5	0	16,28
1½-lötige	Kavalleriegewehre	8	6	9	18,79	7	5	0	16,28
1¼-lötige	Granitzergewehre	8	1	11	17,91	6	11	8	15,30
1-lötige	Artillerieschulen	7	5	2	16,31	6	5	8	14,21
1½-lötige	Musquetons	8	6	9	18,79	7	5	0	16,28

1½-lötige	Pistolen	8	6	9	18,79	7	5	0	16,28
1½-lötige	Kavalleriestutzen	8	0	1	17,58	7	5	0	16,28
1¼-lötige	Husarenstutzen	7	7	7	16,75	6	11	8	15,30
1-lötige	Scharfschützenstutzen	6	11	0	15,18	6	5	8	14,21

b) Die Maße für die außer dem Infanteriegewehr M 1784 später erzeugten Feuerwaffen werden in den Quellen wie folgt angegeben:

Infanteriegewehr M 1784			
Bohrungskaliber	8 III 4 IV	6/4- oder 1½-lötig	18,3 mm
Kugelkaliber	7 III 7 IV	0,6319 Zoll	16,6 mm
Kugelhgewicht	1,579 Lot = 27,6 Gramm		
Infanteriegewehr M 1798, M 1828 und M 1838 Dragonerkarabiner M 1798 Husarenkarabiner M 1798 Jägerkarabiner M 1807			
Bohrungskaliber	8 III 0 IV	5/4- oder 7/5-lötig	17,6 mm
Kugelkaliber	7 III 3 IV 0 V	0,6042 Zoll	15,9 mm
Kugelhgewicht	1,391 Lot = 24,3 Gramm		
Kavalleriestutzen M 1798			
Bohrungskaliber	7 III 2 IV	5/4-lötig	15,6 mm
Kugelkaliber	6 III 11 IV 8 V	0,5813 Zoll	15,3 mm
Kugelhgewicht	1,226 Lot = 21,5 Gramm		
Jägerstutzen M 1807 und M 1835			
Bohrungskaliber	6 III 4 IV	1-lötig	13,8 mm
Kugelkaliber	6 III 5 IV 8 V	0,5397 Zoll	14,2 mm
Kugelhgewicht	0,996 Lot = 17,4 Gramm		

Durch Darstellung und Diskussion einiger bisher nicht beachteter Originalquellen konnte gezeigt werden, auf welche Art und Weise diese wichtigen Kenndaten vor 200 Jahren ermittelt wurden. ■

ANMERKUNGEN:

- 1) Für wertvolle Hinweise möchte ich mich bei Herrn Amtsdirektor Heinz Placz (Österreichisches Staatsarchiv) sowie bei Herrn Herbert Wagisreither herzlich bedanken.
- 2) Im Original „Vorlebung Der Artillerie Schullen“.
- 3) Eduard Bratassevic: „Unser neues Maß und Gewicht im bürgerlichen und häuslichen Leben. Eine vollständig nur aus amtlichen Quellen geschöpfte Darstellung“, 6 Hefte, Wien-Pest 1872, I. Heft, S.56f.
- 4) S[imon von] Stampfer: „Ueber das Verhältniß der Wiener Klaf-ter zum Meter“ in: [Hg.] Johann Joseph Prechtl, Jahrbücher des kaiserlichen königlichen polytechnischen Institutes in Wien, 20. Bd., Wien 1839, S.146.
- 5) Ebd. S.146f.; S[imon von] Stampfer: „Versuche zur Bestimmung des absoluten Gewichtes des Wassers, der Temperatur seiner größten Dichtigkeit und der Ausdehnung desselben“ in: [Hg.] Johann Joseph Prechtl, Jahrbücher des kaiserlichen königlichen polytechnischen Institutes in Wien, 16. Bd., Wien 1830, S.57f.
- 6) Österreichisches Staatsarchiv, Kriegsarchiv, Altes Artillerie-archiv – Akten (kurz: ÖStA, KA, AAA), XIX a 9, Vorlesung der

- Artillerieschulen (nach der verbesserten Art) Anno 1792, § 2, 4, 5, 7-9 u. 13.
- 7) Stampfer, 20. Bd., S.147-149.
- 8) ÖStA. KA, AAA, IX d 2, Tafeln über genaue Abmessungen der Kugeln, Bomben, Granaten, Gewehr- und Geschützbohrungen, 1816. Schreiben an k. k. Artillerie-Oberzeugamt, Wien, 26.2.1816.
- 9) Andreas [Freiherr von] Baumgartner: „Die Naturlehre nach ihrem gegenwärtigen Zustande mit Rücksicht auf mathematische Begründung“, 3 Teile, Wien 1824, I. Teil, S.253-256.
- 10) Stampfer, 20. Bd., S.275.
- 11) Anton Schrötter [Ritter von Kristelli]: „Die Chemie nach ihrem gegenwärtigen Zustande mit besonderer Berücksichtigung ihres technischen und analytischen Theiles“, 2 Bde., Wien 1847-1849, 1. Bd., S.194-200.
- 12) Bratassevic, I. Heft, S.57, 61-64.
- 13) Schrötter, 1. Bd., S.194-200.
- 14) Georg von Vega: „Vorlesungen über die Mathematik [...] zum Gebrauche des kaiserl. königl. Artilleriekorps“, 3 Bde., Wien 1782-1788, 2. Bd., S.166f.
- 15) Vorlesung der Artillerieschulen § 16.
- 16) Ebd., § 18.
- 17) Ebd., § 19.
- 18) Baumgartner, Naturlehre, 1. Tl., S.253-256; Stampfer, 16. Bd., S.63; Schrötter, 1. Bd., S.194-200; Bratassevic, I. Heft, S.64.
- 19) Vega, 2. Bd., S.166f.
- 20) Vorlesung der Artillerieschulen § 27.
- 21) Ebd., § 29.
- 22) Ebd., § 31.
- 23) Ebd., § 22.
- 24) Ebd., § 29.
- 25) Ebd., § 78-80.
- 26) Freiherr [Leopold] von Unterberger: „Wesentliche Kenntnisse der Infanterie- und Cavallerie-Feuergewehre zum Gebrauch der Officiere der k. k. Oestreichischen Armee“, Wien 1807, S.25f., 32, 36, 38, 46, 48.
- 27) ÖStA, KA, AAA, IX d 3, Tabellen über die 1816 regulierten Durchmesser von Kugeln, Patronen, Gewehr- und Geschützbohrungen, Granaten und Bomben nach dem 12-teiligen Wiener Zoll, 1821. Tabella I, enthält die Abmessungen der im Jahre 1816 regulierten Durchmesser.
- 28) Natalis Cavaliere de Beroaldo Bianchini: „Abhandlungen über die Feuer- und Seitengewehre, worin die Erzeugung, der Zweck und der Gebrauch aller einzelnen Bestandtheile, dann aller Gattungen kleiner und Jagdgewehre [...] auseinander gesetzt ist“, 3 Bde., Wien 1829, 1. Bd., S.125; H. Schönebeck: „Kurzgefaßte Beschreibung der Waffen in der k. k. österreichischen Armee mit Berücksichtigung der letzten Veränderungen“, Graz 1844, S.26-31.
- 29) Beroaldo Bianchini, 2. Bd., S.105, 155.
- 30) ÖStA, KA, AAA, XVI d 9, Änderung der Bezeichnung der Kleingewehr-Munition, k. k. Artillerie-Hauptzeugamt, Wien, 3.9.1834.
- 31) Anton Dollecsek: „Monographie der k. u. k. österr.-ung. blanken und Handfeuer-Waffen“, Wien 1896, Reprint Graz 1970, S.79, 80, 116.
- 32) Schönebeck, S.12.
- 33) Ebd., S.297.
- 34) Stephan Edler von Keeß: Darstellung des Fabriks- und Gewerbeswesens im österreichischen Kaiserstaate. Vorzüglich in technischer Beziehung. 2 Tle. (3 Bde.), Wien 1820-1823, I. Tl., S.596f.
- 35) ÖStA, KA, AAA, VIII c 7, Blochmann, Kugelpressmaschine (Erzeugung von Bleikugeln), 1815. Bericht an Artillerie-Hauptzeugamt, Wien, 18.10.1826.
- 36) Ebd., XVI a 17, Auszug aus dem Laboratorium Mayers, 1815. Tafel II, XX, 1815.
- 37) Keeß, 1. Tl., S.596f.
- 38) ÖStA, KA, AAA, XVI a 17, Tafel XX, 1815.
- 39) Kölbel = Kolben.
- 40) ÖStA, KA, AAA, IX d 3, Tab. I, 10.1.1821.
- 41) Ebd., XVI a 17, Abmessungen der Blei-Kugellehren.
- 42) Ebd., IX d 1, Verfahren bei Übernahme der Gewehre, 1789. Verfahren bei der Übernahme der einfachen Jäger-Stutzen, Wien, 28.6.1789.
- 43) Erich Gabriel: „Von der Luntenmuskete zum Sturmgewehr, Katalog zur Sonderschau der Entwicklung der Hand- und Faustfeu-

erwaffen im österreichischen Heer“, [Hg.] Heeresgeschichtliches Museum - Militärwissenschaftliches Institut, Wien, 1967, S.35f.; Erich Gabriel: „Die Hand- und Faustfeuerwaffen der habsburgischen Heere“ (Schriften des Heeresgeschichtlichen Museums in Wien - Militärwissenschaftliches Institut), Wien 1990, S.210-252; Dollecsek, S.123.



Dr. Friedrich Wilhelm Schembor

Geb. 1940; Bundesstaatliche Arbeitermittelschule, Studium der Logistik, Mathematik und Physik an den Universitäten Graz und Wien; 1972 Promotion Dr. phil., Industriearbeitnehmer, Programmierer und Organisator, Entwicklungsingenieur, Bibliothekar, Pensionist; Interesse für Neuere Geschichte, Technikgeschichte, Familiengeschichte und Geographie; Buchveröffentlichungen und Publikationen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften zur Geschichte Österreichs; Ururgroßvater Joseph Schembor (1777-1851) war 1819-1851 befugter Windbüchsenmacher in Wien (Windbüchsen von ihm gibt es in vielen Museen und Privatsammlungen in Europa und den USA, auch im Heeresgeschichtlichen Museum).